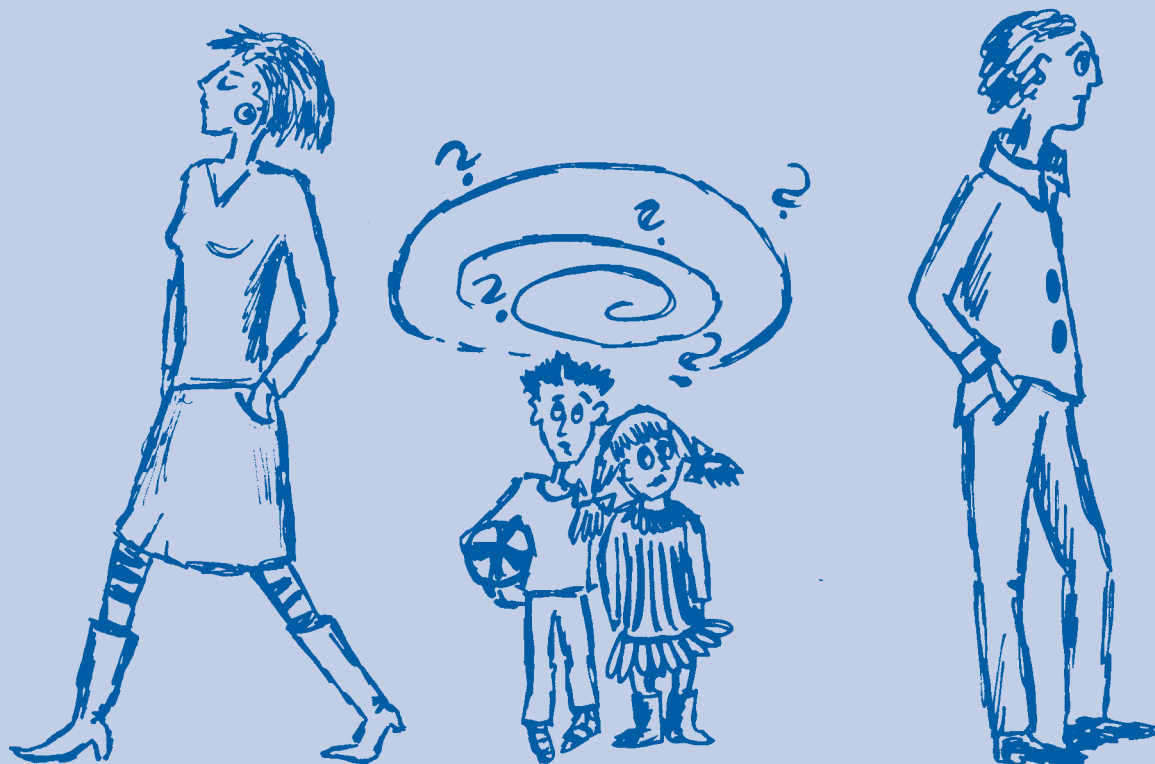


# Arbeitshilfe



*Trennungs- und Scheidungsberatung  
auf der Grundlage des FamFG*

*Eine Arbeitshilfe aus der Praxis  
für die Praxis*

**LWL**

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

## **Arbeitshilfe**

### **Trennungs- und Scheidungsberatung auf der Grundlage des FamFG**

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
LWL-Landesjugendamt Westfalen  
48133 Münster  
www.lwl-landesjugendamt.de

### **Bestellungen der Arbeitshilfe:**

Alicja Schmidt  
Tel. 0251 591-5611  
alicja.schmidt@lwl.org

### **Verantwortlich:**

Hans Meyer, Landesrat

### **Mitglieder der Arbeitsgruppe:**

Beenen, Frank – Stadt Dorsten, Jugendamt  
Beier, Peter – Städtische Beratungsstelle Eltern, Kinder, Jugendliche, Bochum  
Dieste, Reinhard – Kreis Soest, Abteilung Jugend und Familie  
Dr. Frenzke-Kuhlbach, Annette – Märkischer Kreis, Jugendamt  
Epkenhans, Birgit – Stadt Bielefeld, Amt für Jugend und Familie  
Fiedler, Werner – Stadt Gladbeck, Jugendamt  
Gaida, Bärbel – Stadt Bünde, Jugendamt  
Gallasch-Meyer, Ute – Stadt Ahlen, Fachbereich Jugend und Soziales  
Hake, Friedhelm – Caritasverband Paderborn  
Hellhammer, Gudrun † – Stadt Borchen, Fachbereich Jugend und Familie  
Hövelmann, Susanne – Stadt Gelsenkirchen, Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern  
Lange, Heidrun – Stadt Herten, Fachbereich Hilfen zur Erziehung  
Lehmkühler, Birgitt – Stadt Hamm, Jugendamt  
Naudorf, Wolfgang – Stadt Hagen, Fachbereich Jugend und Soziales  
Schmidt, Irmhild – Kreis Gütersloh, Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst  
Schulze-Entrup, Martina – Stadt Recklinghausen, Jugendamt  
Stienemeier, Monika – Stadt Gütersloh, Fachbereich Jugend  
Trosshardt, Anna – Stadt Dülmen, Jugendamt  
Vogt, Heinrich – Kreis Paderborn, Fachbereich Jugend, Familie und Sport  
Weddeling, Silvia – Stadt Greven, Jugendamt

### **Leitung:**

Möllers, Jutta – LWL-Landesjugendamt Westfalen, Referat Erzieherische Hilfen  
Telefon: 0251 591-4561 – E-Mail: jutta.moellers@lwl.org  
Rotering, Beate – LWL-Landesjugendamt Westfalen, Referat Erzieherische Hilfen  
Telefon: 0251 591-4566 – E-Mail: beate.rotering@lwl.org

### **Titelbild:**

Sonia Ilios

Münster, Januar 2011

# Arbeitshilfe

## Trennungs- und Scheidungsberatung auf der Grundlage des FamFG

Eine Arbeitshilfe aus der Praxis für die Praxis



# Inhalt

Vorwort .....	5	
<b>I. Allgemeiner Teil</b>		
0. Einleitung .....	6	
1. Gesetzliche Grundlagen .....	10	
2. Das aktive Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren – Rolle und Funktion der Fachkraft .....	12	
3. Die Situation von Kindern im Trennungs- und Scheidungskonflikt .....	14	
4. Das Ziel der Jugendhilfe .....	17	
5. Die Überprüfung der Ziele .....	18	
6. Der Arbeitsprozess der Trennungs- und Scheidungsberatung und Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren .....	20	
6.1. Die Arbeitsschritte gem. §§ 17, 18 SGB VIII .....	22	
6.2. Die Arbeitsschritte gem. § 50 SGB VIII .....	27	
<b>II. Besonderer Teil: Vertiefungsthemen</b>		
7. Die Beteiligung des Jugendamtes am frühen ersten Termin gem. § 155 FamFG .	35	
8. Die Bedeutung der Konfliktdiagnostik .....	37	
9. Mediation und Beratung auf Anordnung .....	39	
10. Die Besonderheiten hochstrittiger Trennungs- und Scheidungsfamilien .....	41	
11. Exkurs: Häusliche Gewalt im Kontext von Trennungs- und Scheidungsberatung .	43	
12. Der begleitete Umgang .....	46	
13. Anforderungen an die eigene Organisation .....	51	
14. Kommunikation und Kooperation mit anderen Verfahrensbeteiligten .....	55	
<b>III. Anhang</b> .....		59
• Diagnostikinstrumente .....	60	
• Materialien .....	63	
• Wichtige Rechtsgrundlagen im Kontext Trennungs- und Scheidungsberatung des FamFG .....	74	
• Literaturhinweise und nützliche Links .....	82	



# Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 1. September 2009 ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft getreten. Dies hat das LWL-Landesjugendamt Westfalen zum Anlass genommen, eine Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen, die auf der Grundlage des FamFG eine Arbeitshilfe für die Trennungs- und Scheidungsberatung erarbeitet hat.

Es wurde ein exemplarisches Bearbeitungsverfahren entwickelt, in dem die fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Anforderungen berücksichtigt werden.

Die Arbeitsgruppe, die aus 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bestand, hat die Inhalte in sieben ganztägigen Workshops erarbeitet. Sie setzte sich zusammen aus Funktionsträgerinnen und -trägern der örtlichen Ebene, die mit der Konzept- und Qualitätsentwicklung sowie der Implementierung der Angebote nach §§ 17 f., 50 SGB VIII auf dem Hintergrund des FamFG betraut sind. Die Auswahl der Arbeitsgruppenmitglieder spiegelt die unterschiedliche Struktur der Kommunen wieder; das heißt, es waren Vertreterinnen und Vertreter aus Großstädten, Kreisen und kreisangehörigen Kommunen beteiligt.

Praxisnah soll die Arbeitshilfe die Leitungs- und Fachkräfte in ihrer Arbeit vor Ort unterstützen und einen Beitrag zu einer verbesserten Kooperation aller Beteiligten (Jugendämter, Beratungseinrichtungen, Familiengerichte etc.) zum Wohle der Betroffenen leisten.

Hans Meyer  
Landesrat

# I. Allgemeiner Teil

## 0. Einleitung

Wie häufig und mit welchem Ergebnis wird Trennungs- und Scheidungsberatung gemäß § 17 SGB VIII oder Beratung in Fragen der Ausübung der Personensorge und des Umgangs gemäß § 18 SGB VIII von Eltern in Anspruch genommen? Wie oft wirkt das Jugendamt tatsächlich im familiengerichtlichen Verfahren mit? Darüber gibt es keine verlässlichen Zahlen. Das Justizministerium in Nordrhein-Westfalen veröffentlicht jedoch regelmäßig die Zahl der Entscheidungen in Kindschaftssachen. In der Zeit von 2006 bis 2008 wurden 63.102 Scheidungsverfahren durchgeführt. Nur in 2.842 Fällen ging es auch um die Übertragung und Entziehung der elterlichen Sorge, und nur in 667 Verfahren war die Regelung des Umgangs Gegenstand des Scheidungsverfahrens. Hier scheint die Kindschaftsrechtsreform Wirkung zu zeigen. Ein Teil der Verfahren zum Kindesumgang wird dann allerdings zu einem späteren Zeitpunkt geführt. Mithin käme es nur in ca. jedem 20. Scheidungsverfahren (5,56 %) zu einer Entscheidung des Familiengerichts über das Sorgerecht oder das Umgangsrecht. Unklar bleibt allerdings, wie viele Verfahren durch Intervention des Gerichts und Beratung der Jugendhilfe im Vorfeld beziehungsweise im Gerichtsverfahren gelöst werden, so dass es nicht mehr zu einer (hier wohl nur gezählten) Streitentscheidung des Gerichts kommen muss. Zumindest scheint die geringe Zahl der entschiedenen Fälle für eine wirksame Arbeit im Vorfeld einer Entscheidung zu sprechen (vgl. JMBL.NRW 2009). Mit einem Anstieg an Beratungsfällen ist nach dem neuen Verfassungsgerichtsurteil vom 21.07.2010 zu rechnen, das die Rechte lediger Väter auf die Ausübung der elterlichen Sorge stärkt. Bisher hatten unverheiratete Väter keine Möglichkeit, Widerspruch einzulegen, wenn die Mütter einem gemeinsamen Sorgerecht nicht zustimmten. Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, denn die Regelung verstöße gegen das grundgesetzlich geschützte Elternrecht des Vaters, heißt es in dem Urteil. Ab sofort können Familiengerichte auch in diesen Fällen ein gemeinsames Sorgerecht anordnen, wenn das dem Kindeswohl entspricht (BVerfG, 1 BVR 420/09 v. 21.07.2010).

Die Beratung gem. §§ 17 f. SGB VIII und die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII, § 162 FamFG ist eine „schwierige“ Aufgabe, da für Eltern und Kinder eine Trennung meist mit erheblichen emotionalen Turbulenzen verbunden ist. Dies kann sich in der Dynamik des Beratungsprozesses widerspiegeln, wenn es fast unmöglich erscheint, eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung zu finden. Lange, schleppende Verfahren, in denen keine Einigkeit der Eltern in Bezug auf Umgang, Aufenthalt, beziehungsweise Sorge erzielt werden kann, gehen immer zu Lasten der Kinder.

Um gute Ergebnisse in deren Interesse zu erreichen, ist ein hohes Maß professioneller Fallsteuerung notwendig. Obwohl diese anspruchsvolle Aufgabe im Alltag der Jugendhilfe einen hohen Stellenwert einnimmt, ist eine qualitative Weiterentwicklung mancherorts etwas „stiefkindlich“ behandelt worden. Natürlich sind „Leuchttürme“, wie beispielsweise das „Cochemer Modell“, bekannt, das bei der Gesetzesreform an einigen Stellen richtungswei-



send war. Auch sind Fachkräfte oft gut qualifiziert. Aber für viele ist dieser Aufgabenbereich einer von vielen. Und nur in wenigen Jugendämtern sind Standards entwickelt worden, die die Qualität des Angebots gewährleisten. Daher entscheiden die Fachkräfte in Abhängigkeit von ihrem Kenntnisstand und ihren Erfahrungen, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang die Beratung und die Mitwirkung im Verfahren wahrgenommen wird. In einigen Kommunen bieten freie Träger der Jugendhilfe die Beratungsleistung an. Auch hier sind die Qualitätsstandards des Leistungsangebots nicht immer transparent. Darüber hinaus weist die Zusammenarbeit mit anderen Verfahrensbeteiligten örtliche Unterschiede auf, weil sie zum größten Teil personenabhängig ausgestaltet ist.

Am 1. September 2009 ist das neue Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft getreten. Das Gesetz zielt vor allem darauf, konfliktvermeidende und konfliktlösende Elemente in familiengerichtlichen Verfahren zu stärken und fordert deshalb sowohl einen Wandel im Verhältnis der Akteure (Jugendämter, Beratungsstellen, Verfahrensbeistände etc.) wie auch eine Neuausrichtung der bisher gängigen Praxis und Rollenverständnisse. Die Rolle des Jugendamtes ist deutlich gestärkt worden. Um den Anforderungen bezüglich kompetenter Beratung und Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gerecht zu werden, bedarf es einer Weiterentwicklung der Konzepte, Verfahren und Standards. Besonderes Augenmerk sollte auf die Bearbeitung von Fällen mit hohem Konfliktpotenzial gelegt werden, da insbesondere die Kinder darunter leiden. Inwieweit kann das Jugendamt durch fallbezogene strukturierte und ergebnisorientierte Bearbeitungsprozesse sowie durch fallübergreifende Kooperationen mit allen Verfahrensbeteiligten zur Konfliktregelung im Interesse des Kindeswohls beitragen? Inwieweit können durch klare Verfahrensabsprachen zermürende Auseinandersetzungsprozesse der Eltern zu Lasten der Kinder vermieden werden?

Diese Hintergründe und Fragen veranlassten das LWL-Landesjugendamt Westfalen, eine Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen. Zwanzig Expertinnen und Experten, Leitungs- und Fachkräfte aus den Allgemeinen (Kommunalen) Sozialen Diensten (ASD / KSD) der Jugendämter und aus Erziehungsberatungsstellen, haben in sieben eintägigen Workshops zusammen gewirkt und diese Arbeitshilfe erstellt. Die Auswahl der zu bearbeitenden Themen erfolgte auf der Grundlage einer Erwartungssammlung im ersten Arbeitstreffen (siehe Cluster S. 8).

Zunächst wurde das Ziel des Aufgabenfeldes Trennungs- und Scheidungsberatung beschrieben und Überprüfungskriterien für eine Zielerreichung definiert. Die Arbeitsabläufe wurden auf dem Hintergrund der eigenen Praxis gemeinschaftlich entwickelt. In Kleingruppen wurde analysiert, diskutiert und nach Antworten auf die unterschiedlichen Fragestellungen gesucht. Einige Themen konnten vertiefend erörtert werden, wie beispielsweise die Rolle und Funktion der Fachkraft im frühen Termin gem. § 155 FamFG, Fragen der Diagnostik, die Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern an der Beratung und im Familiengerichtsverfahren, die Beratung auf Anordnung sowie die Frage, welche Beratungsmethode in welchen Fällen als geeignet erscheint. Auch die schwierige Beratung hochstrittiger Paare und die Beratung in Fällen von häuslicher Gewalt gerieten in den Blick. Die Organisation des Leistungsangebotes und die fallübergreifende Kooperation mit den anderen Verfahrensbeteiligten waren weitere wichtige Themen. Jedem Vertiefungsthema ist ein kurzes Kapitel gewidmet.

Die Beiträge, Literaturempfehlungen und Materialien sollen als Anregung für die Entwicklung eigener örtlicher Konzepte dienen. Die Arbeitsgruppe will keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Arbeitshilfe geltend machen. Auch ersetzt die Arbeitshilfe keine Fortbildung. Es handelt sich vielmehr um eine Handreichung aus der Praxis für die Praxis.

### Erwartungen der Arbeitsgruppe an die Arbeitshilfe im Hinblick auf...

<p style="text-align: center;"><b>Botschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Praxistauglichkeit</li><li>- politische Wirkung berücksichtigen</li></ul>	<p style="text-align: center;"><b>Selbstverständnis</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- eigene Rolle definieren</li><li>- selbstbewusst eigene fachliche Inhalte vertreten</li><li>- Anforderungen an die eigene Qualifikation</li></ul>
<p style="text-align: center;"><b>Thema</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Thema begrenzen</li><li>- Trennungs- und Scheidungsberatung</li><li>- Mitwirkung im Verfahren</li></ul>	<p style="text-align: center;"><b>Standards</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Standards für erfahrene und neue Fachkräfte</li><li>- Gestaltung des ersten frühen Termins im familiengerichtlichen Verfahren</li></ul>
<p style="text-align: center;"><b>Fachliche Anforderungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Besonderheiten der hochstrittigen Fälle berücksichtigen</li><li>- Konkretisierung Partizipation Kinderschutz</li><li>- Schnittstelle HzE/KWG</li><li>- Besonderheiten „Häusliche Gewalt“</li><li>- Beratung im Zwangskontext</li><li>- Einbeziehung von Kindern</li><li>- Was tun wir unseren Klienten an?</li><li>- Sind wir konfliktstabilisierend?</li><li>- Grenzen von Beratung</li><li>- Beratungsziele</li></ul>	<p style="text-align: center;"><b>Organisation</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- organisatorische Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen</li></ul> <p style="text-align: center;"><b>Kooperationen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Kooperation Verfahrensbeteiligte</li><li>- Jugendamt &lt;-&gt; Justiz</li><li>- Jugendamt &lt;-&gt; Beratungsstelle</li><li>- In welchen Fällen ist das Jugendamt, die Erziehungsberatungsstelle etc. zuständig?</li><li>- Rolle Mediation</li><li>- Wer hat welche Rolle?</li><li>- Was brauchen alle Verfahrensbeteiligte?</li><li>- Wer hat welche Aufgaben?</li><li>- Rolle des ASD</li><li>- Wie erfolgt die Weitergabe von Informationen?</li></ul>



*Von links*

*Unten: Susanne Hövelmann, Reinhard Dieste, Ute Gallasch-Meyer, Silvia Weddeling, Jutta Möllers,*

*Mitte: Anna Trosshardt, Birgitt Lehmkühler, Bärbel Gaida, Dr. Annette Frenzke-Kulbach, Friedhelm Hake, Wolfgang Naudorf,*

*Oben: Beate Rotering, Birgit Epkenhans, Gudrun Hellhammer, Heinrich Vogt, Johannes-Peter Beier.*

*(Es fehlen: Heidrun Lange, Irmhild Schmidt, Monika Stienemeier, Martina Schulze-Entrup, Werner Fiedler, Frank Beenen)*

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Der Auftrag der Trennungs- und Scheidungsberatung sowie der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) geregelt. Mütter und Väter haben demnach einen Rechtsanspruch auf Beratung auch in Fragen der Partnerschaft. Im Falle einer Trennung oder Scheidung ist das Ziel, ein einvernehmliches Konzept zur Wahrnehmung der Elternverantwortung zum Wohl der Kinder zu erarbeiten. An diesem Prozess sind die Kinder oder Jugendlichen in angemessener Form zu beteiligen.

Ein weiteres Leistungsangebot stellt die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts dar, auf das Kinder und Jugendliche, Väter und Mütter sowie andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich der junge Mensch befindet, einen Anspruch haben.

### **§ 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung**

(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

(2) Im Falle der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung oder Scheidung dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind (§ 622 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung), sowie Namen und Anschriften der Parteien dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.<sup>1</sup>

### **§ 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts**

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung

1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615 I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

---

<sup>1</sup> Die Verpflichtung zur Mitteilung aus § 622 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung ist nach neuem Recht, FamFG, nicht mehr zutreffend. Sie ergibt sich jetzt aus §§ 155 Abs. 2 und 162 FamFG

Die Verpflichtung zur Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren ergibt sich durch § 50 SGB VIII.

#### **§ 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten**

(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. Abstammungssachen (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
3. Adoptionsachen (§ 188 Abs. 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
4. Ehwohnungssachen (§ 204 Abs. 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und
5. Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.

Das am 1. September 2009 in Kraft getretene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) definiert auch die Aufgabe des Jugendamtes im Familiengerichtsverfahren neu. Der Auszug aus der Begründung zum Gesetzentwurf, verdeutlicht die Absicht des Gesetzgebers. „Das familiengerichtliche Verfahren ist wie keine andere gerichtliche Auseinandersetzung von emotionalen Konflikten geprägt, die letztlich nicht justizabel sind, aber einen maßgeblichen Einfluss auf das Streitpotenzial und die Möglichkeiten zur gütlichen Beilegung einer Auseinandersetzung haben. Emotionale Nähe zwischen den Beteiligten führt zu Konfliktsituationen, welche die Durchführung des Verfahrens aufwändiger machen. Der Verfahrensgesetzgeber muss ein geeignetes Instrumentarium zum Umgang mit diesen Konflikten bereitstellen“ (zitiert nach Wiesner, 2009).

Die Stärkung der konfliktvermeidenden und konfliktlösenden Elemente soll erreicht werden durch:

- die Förderung der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitschlichtung für Scheidungsfolgesachen,
- die Beschleunigung von Verfahren über das Umgangs- und Sorgerecht durch Einführung von Elementen des sog. Cochemer Modells,
- die Verstärkung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte betroffener Kinder durch Präzisierung der Funktionen des Verfahrensbeistands,
- die wirkungsvollere Durchsetzung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen über das Umgangsrecht und Entscheidungen zur Kindesherausgabe,
- die Einführung eines hauptsacheunabhängigen einstweiligen Rechtsschutzes sowie
- die Zuständigkeit des „Großen Familiengerichts“ insbesondere für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung (vgl. Wiesner, 2009).

## 2. Das aktive Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren – Rolle und Funktion der Fachkraft

In den Antragsverfahren nimmt die Fachkraft des Jugendamts zeitnah vor dem ersten Verhandlungstermin Kontakt zu beiden Eltern auf und arbeitet darauf hin, in (vornehmlich gemeinsamen) Gesprächen mit den Eltern, diese in ihrer gemeinsamen Elternverantwortung zu stärken und deren Blick weg von der Ebene ihres Paarkonflikts auf die Bedürfnisse ihrer Kinder zu richten, um sie für eine einvernehmliche Elternvereinbarung zu gewinnen. Im familiengerichtlichen Termin informiert das Jugendamt ergänzend zum elterlichen Vortrag über Bedürfnisse und Ressourcen der Eltern und unterstützt moderierend die Suche nach einer Kindeswohlverträglichen einvernehmlichen Konfliktregelung.

Sowohl die Familiengerichte als auch die Familien-, Kinder- und Jugendhilfe sollten sich nach Proksch in ihrem professionellen Handeln davon leiten lassen, dass:

- ein gerichtlicher Streit von Eltern um ihr Elternrecht / Sorgerecht/ Umgangsrecht konfliktverschärfend und Kindeswohlgefährdend wirken kann;
- die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Entwicklung einer Kindeswohlorientierten Regelung im gerichtlichen Verfahren blockiert werden kann;
- für das Kindeswohl eigenverantwortlich und selbstständig erarbeitete elterliche Regelungen einen hohen Stellenwert haben;
- die beste Gewährleistung kontinuierlicher und zufrieden stellender Eltern-Kind-Beziehungen gegeben ist, wenn die Eltern kooperativ und kommunikativ einvernehmliche Konfliktregelungen treffen;
- kommunikative und kooperative Konfliktregelungen am besten durch Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe innerhalb eines vertraulichen Gesprächsrahmens und außerhalb eingefahrener Entscheidungsstrukturen der Delegation, des „Rechthabens“ und von „Machtdurchsetzung“ erreicht werden.

Er kommt zu dem Schluss, dass gerichtliche Entscheidungen „ultima ratio“ bleiben müssen; sie werden erst dann aktuell, wenn außergerichtliche Streitmöglichkeiten, insbesondere auch Vermittlung (Mediation), ergebnislos ausgeschöpft worden sind (Vgl. Proksch 2010, S. 218).

Dementsprechend ist es nicht die Aufgabe der Fachkraft, den Eltern und dem Familiengericht vorgefertigte Lösungen zu präsentieren. Sie sollte vielmehr ihre Moderations- und Unterstützungsfunktion aktiv wahrnehmen und deutlich als Expertin / Experte für Konfliktlösungswege und die Rechte und Bedürfnisse von Kindern in Erscheinung treten. Erst wenn eine eigenverantwortliche elterliche Verständigung ausbleibt, alle Möglichkeiten der Konfliktlösung zu keinem Ergebnis geführt haben, sollte die Fachkraft das Gericht bei einer Entscheidung zum Wohle des Kindes beraten.

Die Fachkräfte der Jugendämter/ASD sind nun im familiengerichtlichen Verfahren als Verhandlungspartner auf Augenhöhe angesprochen. Da, wo bisher das Jugendamt in traditioneller Rolle als „Gehilfe“ des Gerichts aufgetreten ist, wird dies ein Umdenken erfordern, bedeutet es doch selbstbewusst die berufliche Rolle einzunehmen und auszufüllen. Dazu gehört auch im Rahmen des frühen Termins eine aktive Einmischung in Sach- und

Verfahrensfragen mit dem Ziel, die Interessen und Bedürfnisse der Kinder zur Geltung zu bringen. Beispielsweise kann die Fachkraft darauf hinwirken, dass ein Verfahren ausgesetzt wird, um die Ergebnisse einer (bereits begonnenen) Beratung oder Mediation abzuwarten. Hieran wird deutlich, dass durch das FamFG vom Familiengericht eine Umstellung auf eine prozesshafte Arbeitsweise verlangt wird. Das ist für Familienrichterinnen und -richter neu. Auch hier ist ein Umdenken notwendig.

Darüber hinaus erfordert die frühe staatliche Intervention eine enge Kooperation nicht nur im Einzelfall sondern auch fallübergreifend zwischen Familiengericht und Jugendhilfe, da sie eine Verantwortungsgemeinschaft für das Kindeswohl bilden. Deshalb sollte eine wechselseitige Klärung des Rollenverständnisses und der jeweiligen Aufgaben erfolgen (vgl. BT-Drucks. 16/6815, S. 15) und eine kooperative Grundhaltung entwickelt werden (siehe auch Kapitel 14: Kommunikation und Kooperation).

Die Verpflichtung des Gerichts das Jugendamt anzuhören beziehungsweise zu beteiligen, ist in § 162 FamFG geregelt.

#### **§ 162 FamFG Mitwirkung des Jugendamts**

- (1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.
- (2) Das Jugendamt ist auf seinen Antrag an dem Verfahren zu beteiligen.
- (3) Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es nach Absatz 1 Satz 1 zu hören war. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

Der Status des Jugendamtes unterscheidet sich gemäß § 162 FamFG danach, ob es gemäß Abs. 1 mitwirkt oder sich auf Grund seines Antrages gemäß Abs. 2 formell beteiligt. Ob Mitwirkung oder Beteiligung ist eine Einzelfallentscheidung. In der Regel kann das Jugendamt im Rahmen der Mitwirkung seinen Auftrag erfüllen. In Einzelfällen mag eine formelle Beteiligung aus der Verantwortung für das Kind und damit der Verantwortung für die Fallsteuerung sinnvoll sein (vgl. Müller-Magdeburg, 2009).

Die Optionsbeteiligung des Jugendamtes gem. § 162, Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 2 FamFG stellt gegenüber der früheren Rechtslage eine eindeutige Stärkung und Klärung der Rolle in Richtung eines aktiven und initiativ tätig werdenden Jugendamtes dar. Beteiligung bedeutet verfahrensrechtlich Verantwortungsübernahme!

Ist das Jugendamt formell verfahrensbeteiligt, hat es unter anderem ein Recht auf Akteneinsicht. Es kann Anträge zur Sache und Anträge zum Verfahren stellen. Sachanträge können beispielsweise beinhalten, dass das Gericht Eltern verpflichten soll:

- Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen,
- ein Kind einer medizinischen Behandlung zuzuführen,
- den Besuch des Kindes von Kita / Schule zu ermöglichen,
- zur Teilnahme an einem Elterstraining,

oder auch

- den Umgang auszuschließen,
- den Umgang mit einer dritten Person anzuordnen.

Mit Verfahrensanträgen wird beabsichtigt, auf die gerichtliche Entscheidungsfindung Einfluss zu nehmen. Beispielsweise kann beantragt werden:

- dem Kind einen Verfahrensbeistand beizuordnen (§ 158 FamFG),
- Beweisanträge zu stellen,
- bestimmte Personen zu hören,
- weitere Ermittlungen durchzuführen, Zeugen zu hören oder Sachverständige hinzuziehen.

Oder sie beabsichtigen, auf die Entscheidungsform Einfluss zu nehmen, zum Beispiel:

- eine abschließende oder vorläufige Entscheidung zu treffen
- eine einstweilige Anordnung zur Sicherung des Status quo zu erlassen,
- gegenüber den Eltern eine Beratung anzuordnen (§ 156 Abs. 1 Satz 2 FamFG)
- Das Verfahren auszusetzen (§ 21 FamFG), um das Ergebnis der Beratung / Mediation abzuwarten.

Im Rahmen der Anhörung könnten die vorgenannten Punkte natürlich ebenfalls ins Verfahren eingebracht werden, dann allerdings als fachliche Anregung, Stellungnahme oder Empfehlung, die vom Gericht auch als solche behandelt würden.

### 3. Die Situation von Kindern im Trennungs- und Scheidungskonflikt



Das Trennungs- und Scheidungserleben stellt für Eltern und Kinder eine schwere Lebenskrise aber zugleich auch eine große Chance dar. Eltern haben die Chance auf mehr Lebenszufriedenheit und Kinder beziehungsweise Jugendliche die Chance auf bessere Bedingungen des Aufwachsens in einem weniger konflikthaften Milieu.

Die Paradoxie in dieser Krise beschreibt Helmuth Figdor folgendermaßen:

*„Um eine Scheidung gut verarbeiten zu können, würden Kinder Eltern benötigen, die nach der Trennung so einfühlsam, geduldig, ausgeglichen, optimistisch und zuwendend sind, wie sie es im bisherigen Leben (die ersten Lebensmonate ausgenommen) nie sein mussten. Zur selben Zeit jedoch befinden sich die meisten Eltern in einer so schwierigen psychischen Situation, dass sie Kinder brauchen würden, die so ruhig, anspruchslos, loyal, seelisch gefestigt, vernünftig und selbstständig sind, wie sie bisher noch nie sein mussten“ (Figdor, H., 2003).*

Dieser Umstand macht deutlich, dass Eltern gut beraten sind, wenn sie professionelle Hilfe in Anspruch nehmen. Angesichts ihrer eigenen Krisensituation haben viele Eltern Schwierigkeiten, die Reaktionen der Kinder auf das Trennungserleben überhaupt wahrzu-



nehmen. Aber nur wenn Eltern die Verhaltensweisen ihrer Kinder verstehen, können sie auch angemessen darauf reagieren.

Nach Napp-Peters stellt sich der Blick auf die Kinder wie folgt dar:

- Es gibt keine einheitlichen Reaktionsmuster bei Kindern.
- Kinder reagieren je nach Alter und Geschlecht unterschiedlich.
- Kinder unter 6 Jahren reagieren eher ängstlich und mit akuten Trennungsängsten. Sie regredieren, indem sie in frühere Entwicklungsschritte zurückverfallen.
- Schulkinder werden häufiger als schwermütig und launisch beschrieben. Diese Altersgruppe empfindet die Trennung der Eltern als eine Bedrohung, die sich gegen ihre eigene Existenz richtet, und entwickeln Wiedervereinigungsphantasien. Sie reagieren häufiger mit Krankheitssymptomen wie Kopf- und Bauchschmerzen.
- Mit Leistungsabfall, Schulschwierigkeiten, Schulschwänzen und anderen Verhaltensauffälligkeiten reagieren eher Jugendliche. Sie verhalten sich „übertrieben“ erwachsen, um ihre Ablösung vom Elternhaus zu verschärfen.
- Insgesamt scheinen Jungen stärker belastet zu sein als Mädchen, was möglicherweise mit den geschlechtsspezifischen Verarbeitungsmustern in Zusammenhang steht. Eine verstärkte Anhänglichkeit scheint bei Mädchen weniger zu Irritationen zu führen und somit eher Anerkennung zu finden als bei Jungen.
- Verstärkend kommt hinzu, dass Mädchen eher in der Lage sind, sich mit der Mutter, bei der sie leben, zu identifizieren. Jungen erinnern Mütter häufig an den nicht mehr geliebten Ehemann (vgl. Napp-Peters, A., 1995).

Trotz der beschriebenen Reaktionen von Kindern und Jugendlichen, sollten Eltern die Entscheidung zu einer Trennung unabhängig von den Kindern treffen. Mittelfristig kommt es auf die weitere Gestaltung der Elternschaft an. Für die Eltern-Kind-Beziehung ist es weder von Vorteil, wenn Eltern wegen der Kinder keine Trennung vollziehen, noch sollten sie ihre Beziehungen von den Wünschen der Kinder abhängig machen, denn:

- konfliktreiche Beziehungen sind langfristig schädigender als eine geglückte Trennung;
- unglückliche und unzufriedene Eltern sind selten gute Eltern;
- Eltern vermitteln Kindern eine Idee von Glücklichkeit;
- für Kinder gibt es nie ein gutes Trennungsalter; es ist nicht sinnvoll zu glauben, dass alles mit zunehmendem Alter weniger belastend sein wird.

Um die Trennung als Chance zu gestalten, ist es wichtig, Kindern die Gründe der Trennung zu vermitteln, denn:

- Kinder beziehen die Gründe für die Trennung sonst auf sich und glauben, dass es ihre Schuld sei;
- für Kinder ist es langfristig schädigend zu glauben, dass viel Streit zur Trennung führt; Streit muss sein, aber das liebevolle Versöhnen gehört auch dazu;
- zum guten Gelingen gehört es ebenfalls, dem Kind eine gemeinsame Erklärung zu geben. Kinder die keine Loyalitätskonflikte haben, können sich weiter gut entwickeln.

Die Annahme, wenn Kinder keine sichtbare Reaktion zeigen, seien sie nicht belastet, ist falsch. Jedes gesunde Kind reagiert auf die Trennung.

Ein Kind sollte deshalb durchaus mit Hilfe von Beratungsstellen ermutigt werden, über sein Trennungserleben zu sprechen. Sonst steigt die Gefahr, dass seine Nöte nicht erkannt werden, die Gefühle auf andere Lebensbereiche, wie Kindergarten oder Schule, übertragen oder die Ängste langfristig verdrängt werden; neurotische Erkrankungen können die Folge sein.

### Was können Eltern tun?

- Eltern können mit ihren Kindern über die Trennung sprechen und ihnen vermitteln,
  - dass sie keine Schuld daran haben,
  - dass die Eltern weiterhin für sie da sind, und
  - sie beide Elternteile lieb haben dürfen.
- Eltern können ihren Kindern zuhören und ihre Sorgen und Gefühle ernst nehmen.
- Eltern können einvernehmliche Regelungen zum Sorgerecht und zur Regelung der Umgangskontakte treffen. Grundsätzlich hat jedes Kind ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Wichtig ist dabei, dass sich die Eltern in ihren Rollen als Mutter und Vater respektieren und sich am Wohl ihres Kindes/ihrer Kinder orientieren.
- Eltern sollten Beratung in Anspruch nehmen, wenn diese sich nicht einigen können. Hilfreich kann auch die Inanspruchnahme einer Mediation sein.

Für viele Kinder ist es hilfreich und entlastend, ein Forum zu haben, um ihre Gefühle und Ängste ausdrücken zu können. Beratungsstellen machen entsprechende Angebote für Kinder und Jugendliche, oft auch speziell konzipierte Gruppenangebote.

### Wichtig für Eltern:

- Eltern können Hilfe und Beratung für sich und die Kinder in Anspruch nehmen.
- Die Trennung ist eine Krise und stellt eine große Herausforderung an die gesamte Familie dar. Es ist normal, dass nicht immer gleich alles klappt.
- Gefühle der Wut, Enttäuschung und Trauer über das Scheitern der Beziehung sind berechtigt. Sie dürfen aber weder mit dem Kind, noch über das Kind ausgetragen werden.
- Für das Kind ist es wichtig, dass die Eltern sich nach der Trennung gegenseitig als Mutter und Vater respektieren. Beide Elternteile sind für die gesunde Entwicklung des Kindes wesentlich.
- Je besser es den Eltern gelingt, sich als Eltern-Erziehungsteam zu verstehen, desto besser wird das Kind mit der Trennung der Eltern zurecht kommen.

### Was können Fachkräfte tun?

Fachkräfte sollten im Kontext der Trennungs- und Scheidungsberatung und dem familiengerichtlichen Verfahren mit den Kindern reden, sich von ihnen ein Bild machen, etwas erfahren über ihre Stärken, Interessen und Vorstellungen. Aber auf jeden Fall sollte jedes

Verhalten und jede Frage vermieden werden, die Kinder in einen Loyalitätskonflikt zu einem Elternteil bringt. In der Regel wünschen sie sich eine Beziehung zu beiden Elternteilen, wenn sie nicht von einem Elternteil massiv verletzt und geschädigt wurden. Dessen sollten sich Fachkräfte bewusst sein. Sie sollten aus dem Grunde Stellungnahmen immer fachlich begründen und sich nicht auf Aussagen der Kinder beziehen, die im Zweifelsfall Rückschlüsse auf die Parteilichkeit für einen Elternteil zulassen könnten.

Des Weiteren entscheiden Fachkräfte, wann und in welcher Form Kinder am Beratungsprozess ihrer Eltern beteiligt werden können, zum Beispiel bei der Themensammlung und der Unterzeichnung einer Elternvereinbarung; niemals aber am Aushandlungsprozess! Es ist zu prüfen, ob die Eltern in der Lage sind, sich ausreichend zurück zu nehmen, um ihr Kind nicht unnötig zu belasten. Es ist notwendig, neben dem Ziel der einvernehmlichen Elternvereinbarung die Bedürfnisse des Kindes in den Vordergrund zu rücken. Unter diesen Umständen kann es methodisch sinnvoll und für die Kinder entlastend sein, sie einzubeziehen. Zu beachten ist, dass Kinderaussagen nicht instrumentalisiert werden, zum Beispiel indem Präferenzen erfragt werden, um zu einer Entscheidung zu kommen.

Gefährden Eltern aufgrund der enormen Eigenbelastung das Wohl ihrer Kinder, liegt es in der Verantwortung der Fachkräfte, dies auch deutlich zu benennen. Schädigende Einflüsse müssen gegenüber Eltern, Gericht sowie den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten offen kommuniziert werden. Ein kooperatives Zusammenwirken mit den Verfahrensbeiständen erweist sich als förderlich und ist demnach dringend zu empfehlen!

Und nicht zuletzt kann es Aufgabe der Fachkräfte sein, das Familiengericht dahingehend zu beraten, wie eine adäquate Beteiligung der Kinder am Gerichtsverfahren aussehen könnte. Manche Richterinnen und Richter verzichten inzwischen gänzlich auf die Befragung der Kinder, um ihnen den Druck zu ersparen. Andere suchen gemeinsam mit Fachkräften der Jugendhilfe nach Wegen, wie sie Kinder unter Berücksichtigung der besonderen Belastungssituation befragen können.

#### **4. Das Ziel der Jugendhilfe**

Viele wissenschaftliche Forschungsergebnisse zeigen, dass Kinder besonders lange und intensiv unter familiären Trennungskonflikten leiden, wenn in langwierigen Familiengerichtsverfahren das Konfliktniveau anhaltend hoch bleibt (vgl. Fichtner, Jörg u.a. 2010). Der Gesetzgeber beabsichtigte, mittels der neuen Regelungen des FamFG im Interesse der Kinder eine Eskalation der Scheidungskonflikte zu verhindern. Deshalb wurden Ansätze der Deeskalation von Konflikten ebenso aufgegriffen wie die Stärkung der Elternverantwortung und der Einigungsfähigkeit der Beteiligten. Dies entspricht dem Auftrag der Jugendhilfe, deren Aufgabe einerseits die Förderung der Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und andererseits der Schutz des Kindeswohls ist (§ 1 SGB VIII). Die Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII und die Beratung gem. §§ 17 f. SGB VIII orientiert sich an der Leitnorm der Jugendhilfe. Das Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt der Beratung. Die Eltern werden bei einer verantwortlichen

Gestaltung der Trennung auf der Basis eines wertschätzenden Umgangs beraten, um die Belastungen für die Kinder so gering wie möglich zu halten. Dabei ist das Finden einer einvernehmlichen, von beiden Elternteilen getragenen Lösung von besonderer Wichtigkeit.

**Das Ziel ist erreicht,  
wenn die strittigen Fragen zum Wohl des Kindes geklärt sind.**

Dieses Ziel ist Ausgangs- und Orientierungspunkt für die Planungen der Arbeitsprozesse.<sup>2</sup>

## 5. Die Überprüfung der Ziele

Die Ergebnisqualität beschreibt den Standard dieser Zielerreichung, auf den man sich im Vorfeld verständigt hatte. Er verdeutlicht, ob das Ziel zur Zufriedenheit der Beteiligten erreicht wurde. Die kritische Reflexion der Ergebnisqualität bildet die Voraussetzung für die Steuerung sowohl des einzelnen Bearbeitungsfalls, als auch für die Steuerung der Summe aller Fälle, sprich des gesamten Produktes. Um die Zielerreichung (die Ergebnisqualität) überprüfen zu können, bedarf es klarer und überprüfbarer Ziele, einer Festlegung, zu welchem Zeitpunkt das Ziel spätestens erreicht werden soll sowie eine Zuordnung entsprechender Indikatoren zu den Zielen, die Aufschluss über den Grad der Zielerreichung geben können. Nur so ist der Erfolg der Leistung messbar und eine Bewertung der Effekte und Effizienz möglich. Auf der Ebene des Einzelfalls verständigen sich die Verfahrensbeteiligten gemeinsam auf ein Ziel. Beispielsweise soll am Ende des Beratungsprozesses klar sein, bei welchem Elternteil die Kinder leben werden und wie der Umgang geregelt sein wird. Auf der Produktebene formuliert das Jugendamt die Ziele, die die Organisation des Leistungsangebotes betreffen. Beispiele hierfür sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet. Einzelfallübergreifende Ziele, die nur mit Kooperationspartnerinnen und -partnern erreicht werden können, sollten mit diesen gemeinsam ausgehandelt und vereinbart werden, um ihre Wirkung erzielen zu können. Ein Kooperationsziel könnte bspw. sein, dass die überwiegende Anzahl der Beratungen mit einer einvernehmlichen Elternvereinbarung endet (siehe das 6. Ziel in der Tabelle).

Zur Überprüfung der Zielerreichung werden üblicherweise Indikatoren definiert. Es handelt sich entweder um Zahlen, Fakten, Daten oder um vereinbarte Verfahren, die den Grad der Zielvereinbarung zeigen. Manche Zielformulierungen sind allerdings so eindeutig und sprechen für sich, dass es keiner zusätzlichen Indikatoren zur Erkennung der Zielerreichung bedarf. Bei anderen Zielen sind sie zur Verdeutlichung notwendig.

In der nachfolgenden Tabelle sind Beispiele für Ergebnisqualitätsstandards (Ziele) und Indikatoren aufgelistet, die die erreichte Qualität des jeweiligen Standards ausweisen.

---

<sup>2</sup> Die Systematik, zunächst die Ergebnisqualität zu definieren und darauf aufbauend die Prozessqualität zu beschreiben, entspricht der Arbeitsweise der vom LWL-Landesjugendamt Westfalen durchgeführten Qualitätsnetzwerke des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD).

**Beispiele:**

<b>Ziel (Ergebnisqualität): „Die strittigen Fragen zum Wohl des Kindes sind geklärt!“</b>	
<b>Standards der Ergebnisqualität:</b>	<b>Indikatoren, welche die erreichte Qualität des Standards zeigen</b>
1. Die Beteiligten sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten informiert. (Verfahrenssicherheit)	Dokumentation
2. Die Eltern haben sich einvernehmlich und nachhaltig auf einen Lebensmittelpunkt des Kindes geeinigt.	Der Lebensmittelpunkt ist in der Elternvereinbarung festgehalten. Die Elternvereinbarung ist von beiden Elternteilen unterschrieben. Innerhalb von sechs Monaten melden die Beteiligten keinen erneuten Beratungsbedarf mit dem gleichen Anliegen an (Notiz Fallakte, falls innerhalb der Frist Beratungsbedarf angemeldet wird).
3. Der Umgang mit dem anderen Elternteil ist einvernehmlich und nachhaltig geregelt.	Der Umgang ist Bestandteil der Elternvereinbarung. Innerhalb von sechs Monaten melden die Beteiligten keinen erneuten Beratungsbedarf mit dem gleichen Anliegen an (Notiz Fallakte, falls innerhalb der Frist Beratungsbedarf angemeldet wird).
4. Das Kind / der Jugendliche ist entsprechend seines Entwicklungsstandes beteiligt worden.	Mit dem Kind / Jugendlichen wurde mindestens ein Gespräch geführt. Dokumentation
5. Die Beratung bei Trennung und Scheidung und zur Gestaltung des Umgangs zur Wahrung von Kindesinteressen ist so nachhaltig, dass ein großer Teil der Kinder und Eltern innerhalb von sechs Monaten keinen erneuten Beratungsbedarf mit dem gleichen Anliegen anmeldet.	Von den Eltern, welche die Elternvereinbarung unterschrieben haben, melden sich 80 % nicht wegen eines erneuten Beratungsbedarfes wieder.
6. Die überwiegende Anzahl der Beratungen endet mit einer einvernehmlichen Elternvereinbarung.	Die in der Jahresstatistik zu diesem Produkt aufgezeichneten Fälle enden zu mindestens 60 % mit einer einvernehmlichen Elternvereinbarung.

(vgl. Haase, R., Lengemann, M., 2005)

## 6. Der Arbeitsprozess der Trennungs- und Scheidungsberatung und Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren

Es gibt zwei grundsätzlich unterschiedliche Zugänge, die einen Bearbeitungsprozess im Kontext von Trennungen und Scheidungen auslösen:

1. Die Eltern melden sich selbst, weil sie in einer Trennungssituation leben oder diese bevorsteht. Die Eltern möchten sich fachkundig dazu beraten lassen, wie sie zukünftig die Kontakte zu ihren Kindern gestalten können. Oder das Jugendamt wird vom Familiengericht obligatorisch über einen Scheidungsantrag von Eltern informiert, *ohne dass eine Kindschaftssache verhandelt werden soll*. In beiden Fällen bietet das Jugendamt eine freiwillige Beratung gem. §§ 17 f. SGB VIII an.
2. Das Jugendamt erhält eine Information darüber, dass die Eltern die Scheidung beantragt haben und *gleichzeitig über eine Kindschaftssache verhandelt wird*. Nun ist die Mitwirkung am Verfahren auf der Grundlage des § 50 SGB VIII erforderlich.

Im Folgenden werden zwei modellhafte Arbeitsprozesse aufgezeigt. Der erste ist die Trennungs- und Scheidungsberatung gem. §§ 17 f. SGB VIII. Der zweite beschreibt die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII. Die Arbeitsprozesse sind aus der Perspektive des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe beschrieben. Aber diese könnten auch analog für die Einrichtungen / Beratungsstellen etc. in freier Trägerschaft umgesetzt werden, wenn die Aufgaben und Leistungen delegiert wurden. Die einzelnen Arbeitsschritte sind aus Sicht der Arbeitsgruppe Mindeststandards bei der Bearbeitung. Jedes Jugendamt wird auf der Grundlage eigener fachlicher Konzepte entscheiden, ob zusätzliche Arbeitsprozesse, Arbeitsschritte oder Dokumente notwendig sind.

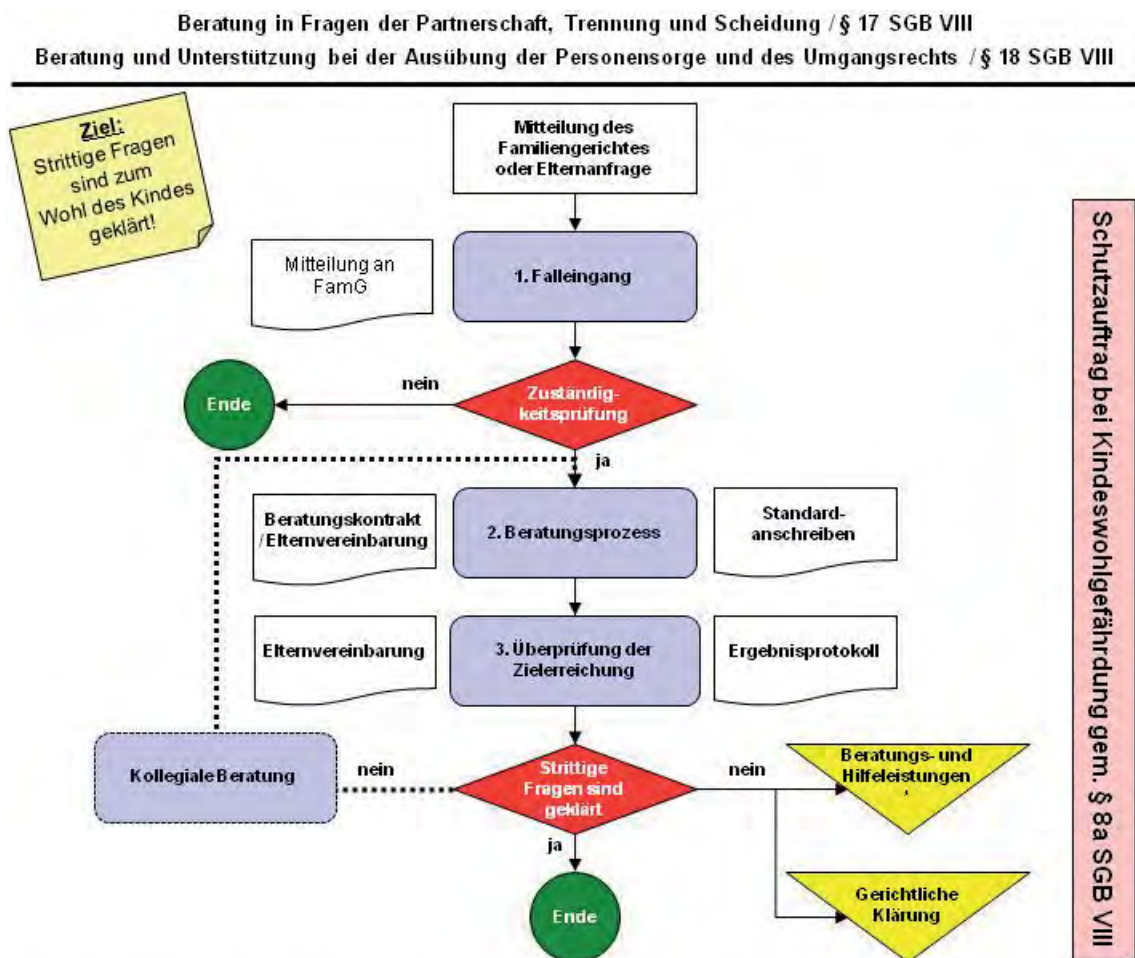
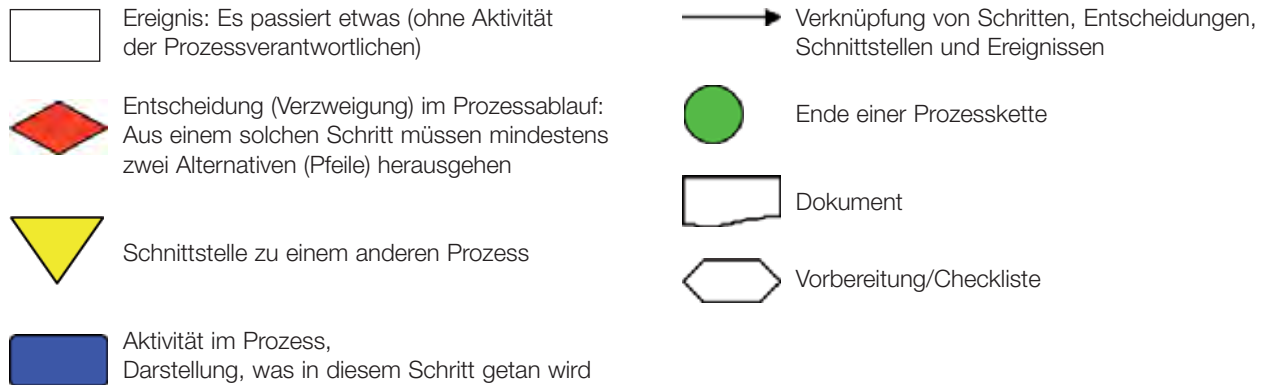
Ein Arbeitsprozess beginnt in der Regel mit einem Ereignis, in diesem Fall, mit einem Anruf der Eltern, die sich nach den Beratungsmöglichkeiten erkundigen oder mit einer Mitteilung des Familiengerichts. Der Arbeitsprozess (gem. § 50 SGB VIII) endet mit einer Mitteilung an das Familiengericht, dass das Ziel erreicht wurde, nämlich die Klärung strittiger Fragen zum Wohl des Kindes. Aber der Prozess endet auch, wenn keine tragfähige Lösung gefunden werden konnte und dieses dem Familiengericht mitgeteilt wird. Dann entscheidet das Gericht über das weitere Vorgehen, beispielsweise Erstellung eines Gutachtens.

Die Arbeitsgruppe legte großen Wert auf die Entwicklung eines zügigen und zielführenden Arbeitsprozesses, soll doch durch dieses Vorgehen möglichst schnell eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden. Die praktische Erfahrung zeigt, dass langwierige Beratungsprozesse kontraproduktiv sein können, in dem sie dazu beitragen, das Konfliktniveau hoch zu halten. In der nun folgenden Beschreibung der Arbeitsprozesse wird von einer maximal sechsmonatigen „Bearbeitungszeit“ bis zur Zielerreichung ausgegangen.

Und noch eine Anmerkung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII: Die beschriebenen Arbeitsprozesse stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur Überprüfung des Kindeswohl gem. § 8a SGB VIII. Trotzdem ist der Vollständigkeit halber an der rechten Seite der Flussdiagramme ein vertikaler Balken platziert, der den Schutzauftrag der Jugendhilfe als Querschnittsaufgabe symbolisieren soll. Falls während der Beratung gewichtige Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, so ist diesen gemäß § 8a SGB VIII nachzugehen.

## Das Flussdiagramm

Die Arbeitsprozesse sind in Form von Flussdiagrammen dargestellt. Die einzelnen Symbole kennzeichnen die unterschiedlichen Schritte und Aktivitäten in dem Prozess. Zunächst wird die Bedeutung der Symbole eines Flussdiagramms beschrieben:



\* z.B. Beratung gem. §§ 17, 18 SGB VIII, Mediation, Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII, Erziehungsberatung durch den öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe

## 6.1. Die Arbeitsschritte gem. §§ 17, 18 SGB VIII

### 1. Falleingang

#### Was ist zu tun?

Es geht eine Mitteilung des Familiengerichts über einen Antrag auf Ehescheidung ein oder Eltern beziehungsweise ein Elternteil melden sich, um eine Beratung in Sorge-rechts- und Umgangsfragen in Anspruch zu nehmen.



#### Entscheidung:

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit wird geprüft und entschieden.

#### Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?

Die zuständige Fachkraft im Jugendamt

#### Was ist das erwartete Ergebnis?

Die Zuständigkeit für die weitere Fallbearbeitung ist geklärt.

#### Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?

Der Arbeitsschritt muss innerhalb von 3 Werktagen – ab Eingangsdatum im Jugendamt - beendet sein.

#### Wer ist zu informieren? (Schnittstellen intern/extern)

Bei Nichtzuständigkeit wird das Gericht hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt. Hatten die Eltern den Kontakt aufgenommen, werden diese bei Nichtzuständigkeit über alternative Beratungs-institutionen informiert.

#### Was ist zu dokumentieren? Welche Dokumente werden genutzt?

Bei Zuständigkeit wird der Fall in die Statistik aufgenommen und eine Akte angelegt. Bei Nichtzuständigkeit wird das Familiengericht mittels eines Standardschreibens informiert. Eltern werden in der Regel mündlich informiert.

#### Maximaler Zeitaufwand 10 – 15 Minuten



## 2. Beratungsprozess

### Was ist zu tun?

#### 1. Information der Eltern

Die Eltern werden über das eigene Beratungsangebot und das anderer Träger schriftlich informiert verbunden mit der Einladung zu einem ersten Beratungsgespräch.

#### 2. Auftragsklärung

Nehmen die Eltern den ersten Beratungstermin wahr, wird mit ihnen der Auftrag geklärt. Die Fachkraft informiert über die Bedingungen der Beratung, wie Bereitschaft zur Konfliktlösung, Verbindlichkeit, Transparenz und Datenschutz. Des Weiteren werden die Inhalte der sozialpädagogische Diagnostik, der Beratungsprozess als solches und die Funktion von Elternvereinbarungen erläutert. Die Eltern nennen ihre Bedingungen und erklären ihre Bereitschaft, sich auf den Prozess einzulassen. Es wird entschieden, ob und in welcher Form die Kinder beteiligt werden.

#### 3. Kontrakt

Nachdem sich die Eltern in Kenntnis der Alternativen für das Angebot des Jugendamts entschieden haben, werden die Ziele der Beratung, Inhalt, Art und Umfang konkret formuliert und kontraktiert.

#### 4. Sozialpädagogische Diagnose

Die im Konzept der jeweiligen Stelle definierten Diagnoseinstrumente werden angewendet. (siehe Kapitel 8 Die Bedeutung der Konfliktdiagnostik)

#### 5. Durchführung des Beratungsprozesses

Die folgenden Aspekte sind in der Beratung zu berücksichtigen:

- Organisation hinsichtlich Ort, Zeit, räumliche Ausstattung,
- Entwicklung der regelungsbedürftigen Themen / Gewichtung nach Prioritäten / Reihenfolge der Bearbeitung gemeinsam festlegen,
- Festlegung des Beratungssettings – gemeinsame Elterngespräche, Einzelgespräche, Gespräche mit und ohne Kinder, Anzahl und Dauer der Gespräche,
- Kommunikationsregeln vereinbaren,
- Konflikte erhellen und Interessen klären,
- Optionen entwickeln und anhand vereinbarter Kriterien bewerten,
- Lösungen vereinbaren,
- Elternvereinbarung aushandeln und dokumentieren.



## 6. Aushandlung und Abschluss der Elternvereinbarung

Die Elternvereinbarung umfasst alle getroffenen Regelungen bezüglich der Betreuung und des Umgangs mit den Kindern und die damit verbundenen Unterhaltszahlungen, zum Beispiel im Hinblick auf den Lebensmittelpunkt der Kinder, regelmäßige Zeiten mit dem anderen Elternteil, Ferien, Urlaub, Feiertage, Geburtstage. Des Weiteren sind Regelungen der Entscheidungszuständigkeiten enthalten. Welche Entscheidungen werden gemeinsam getroffen, welche unabhängig voneinander? Darüber hinaus sollte einen Erprobungszeitraum vereinbart werden.

### Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?

Die zuständige Fachkraft im Jugendamt

### Was ist das erwartete Ergebnis?

- Die Eltern sind über das Angebot informiert und nehmen die Beratung an.
- Inhalt, Art und Umfang der Beratung sind kontraktiert.
- Strittige Fragen zum Wohle des Kindes sind geklärt.

### Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?

- Die Einladung der Eltern muss innerhalb von 3 Werktagen nach Posteingang erfolgen.
- Der Beratungsprozess ist innerhalb von 3 Monaten nach Falleingang abzuschließen.

### Wer ist zu informieren?

(Schnittstellen intern/extern)

–

### Was ist zu dokumentieren? Welche Dokumente werden genutzt?

- Einladung per Standardschreiben und Versand von Infomaterial über das örtliche Beratungs- und Mediationsangebot (Flyer o.ä.),
- Beratungskontrakt,
- Ergebnisprotokoll der einzelnen Sitzungen,
- Entwurf einer Elternvereinbarung.

### Maximaler Zeitaufwand

- Für die Einladung 10 – 15 Minuten
- Der Beratungsprozess dauert max. 5 Termine je 60 Minuten zzgl. Vor- und Nachbereitung

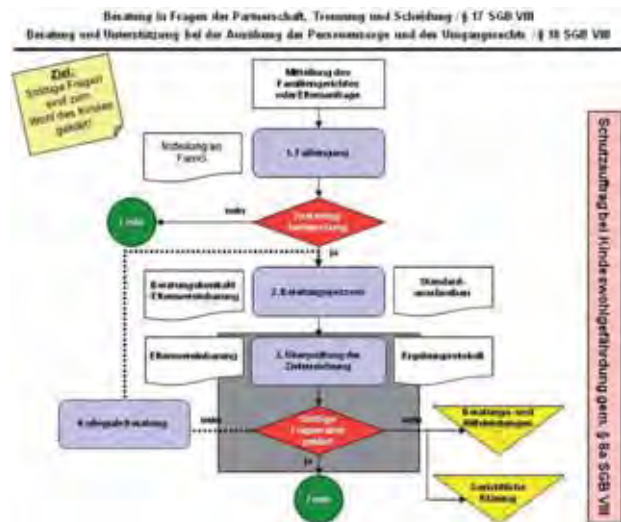
### 3. Überprüfung der Zielerreichung

#### Was ist zu tun?

Haben sich die Eltern einvernehmlich geeinigt, liegt eine dementsprechende Elternvereinbarung vor, die es nach dem festgelegten Zeitraum zu überprüfen gilt. Sollten sich Veränderungs- oder Klärungsbedarfe ergeben, besteht das Angebot des Jugendamtes, diese in einem Gesprächstermin gemeinsam zu beraten.

#### Entscheidung:

1. Haben sich die Eltern nicht einigen können, wird ihnen ein anderes Unterstützungsangebot (Mediation, Therapie, Hilfen zur Erziehung o.ä.) unterbreitet. Möchten sie dieses annehmen, werden sie an diese Stelle weitervermittelt.
2. Besteht aus Sicht der Fachkraft und der Eltern die Chance durch die Beratung doch noch zu einer Lösung des Konflikts zu kommen, so ist vor Abschluss eines weiteren Beratungskontrakts eine Kollegiale Beratung zur Fallreflexion in Anspruch zu nehmen. In diesem Rahmen ist zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen eine weitere Beratung zielführend sein kann.
3. Ferner ist seitens der Fachkraft zu klären, ob eine Unterrichtung des Gerichts notwendig ist, damit ggf. eine vorläufige Entscheidung bis zum Abschluss einer Elternvereinbarung getroffen wird.



#### Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?

Die zuständige Fachkraft im Jugendamt

#### Was ist das erwartete Ergebnis?

- Einigung: Abschluss des Beratungsprozesses.
- Andauernder Konflikt: Weiterbearbeitung ist geklärt.

#### Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?

3 Monate nach Falleingang

#### Wer ist zu informieren? (Schnittstellen intern/extern)

- Einigung: keiner
- Andauernder Konflikt: die zuständigen Stellen

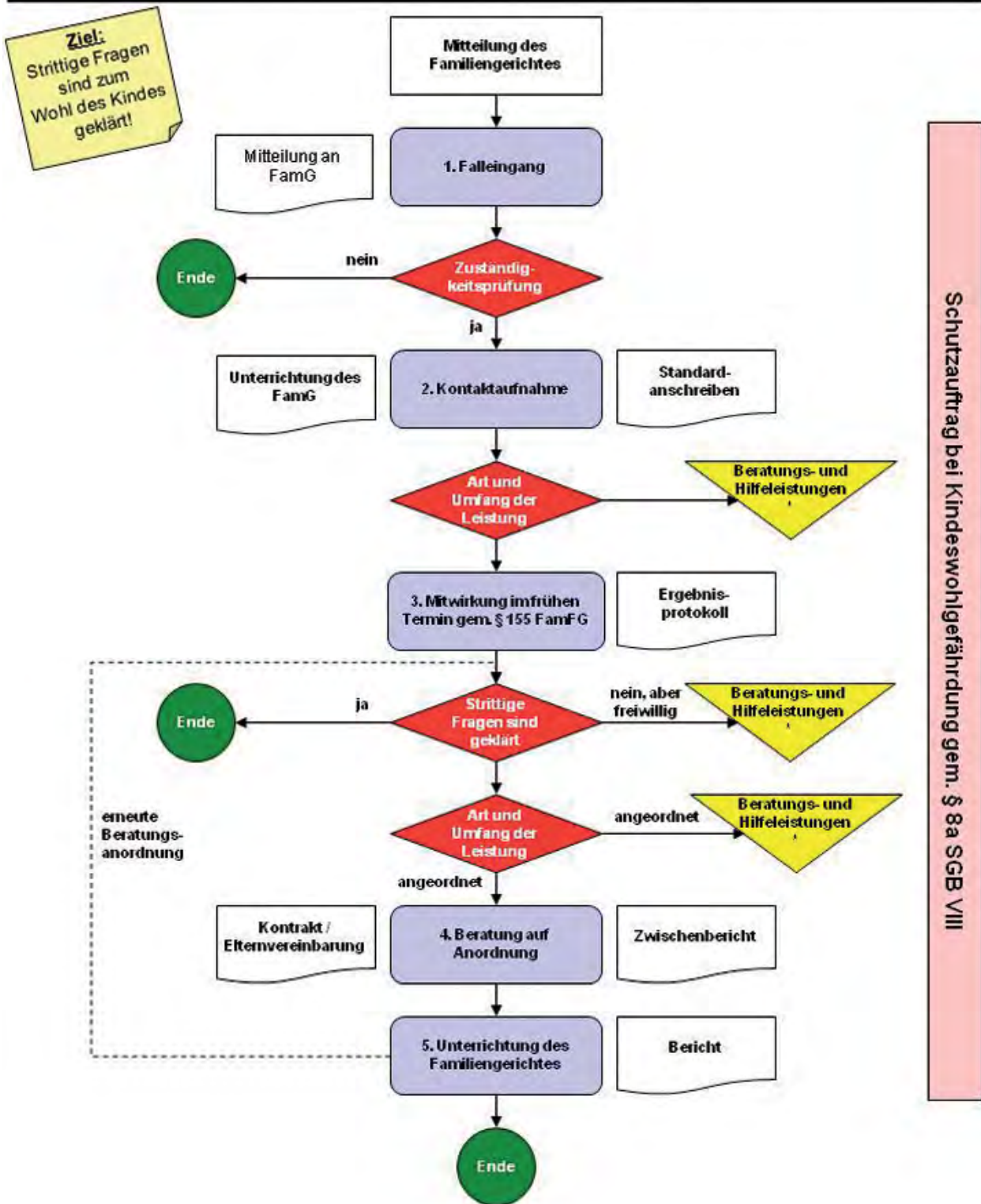
#### Was ist zu dokumentieren? Welche Dokumente werden genutzt?

- Elternvereinbarung,
- Ergebnisprotokoll,
- bei Kollegialer Beratung: Beratungsprotokoll.

#### Maximaler Zeitaufwand

Ggf. Beratungstermin bei Klärungs- oder Veränderungsbedarf hinsichtlich der Elternvereinbarung 60 Minuten, ca. 30 Minuten für Vermittlung an andere Stellen und evtl. Unterrichtung des Gerichts, ca. 60 Minuten für eine Kollegiale Beratung.

Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten / § 50 SGB VIII



<sup>1</sup> z.B. Beratung gem. §§ 17, 18 SGB VIII, Mediation, Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII, Erziehungsberatung durch den öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe

## 6.2. Arbeitsschritte gem. § 50 SGB VIII

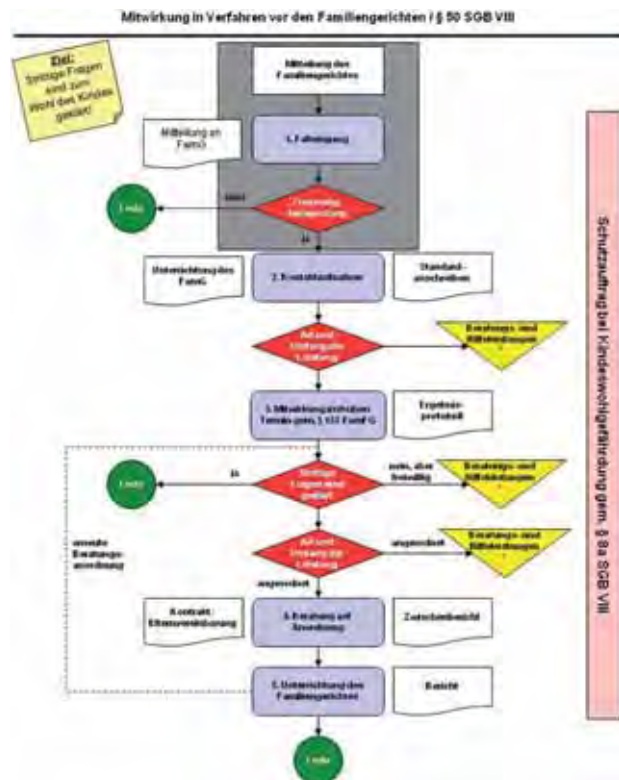
### 1. Falleingang

#### Was ist zu tun?

Es geht eine Mitteilung des Familiengerichts über den Antrag auf Regelung einer Kindersachssache, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betrifft, ein.

#### Entscheidung:

Die örtliche Zuständigkeit wird geprüft und entschieden.



#### Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?

Die fallzuständige Fachkraft im Jugendamt

#### Was ist das erwartete Ergebnis?

Die Zuständigkeit für die weitere Fallbearbeitung ist geklärt.

#### Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?

Der Arbeitsschritt muss innerhalb von 3 Werktagen – ab Eingangsdatum Jugendamt - beendet sein.

#### Wer ist zu informieren? (Schnittstellen intern/extern)

Bei Nichtzuständigkeit wird das Gericht hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt.

#### Was ist zu dokumentieren? Welche Dokumente werden genutzt?

Bei Nichtzuständigkeit wird das Gericht mittels eines Standardanschreibens informiert. Bei Zuständigkeit wird der Fall in die Statistik aufgenommen und eine Akte angelegt.

#### Maximaler Zeitaufwand

Ca. 10 – 15 Minuten

## 2. Kontaktaufnahme

### Was ist zu tun?

#### 1. Einladung der Eltern

Den Eltern wird schriftlich mitgeteilt, dass das Familiengericht eine Information über den elterlichen Antrag auf Regelung der Kindschaftssache an das Jugendamt weitergegeben hat. Gleichzeitig wird ein Beratungsangebot unterbreitet und zu einem ersten Beratungstermin eingeladen.

#### 2. Erstes Beratungsgespräch

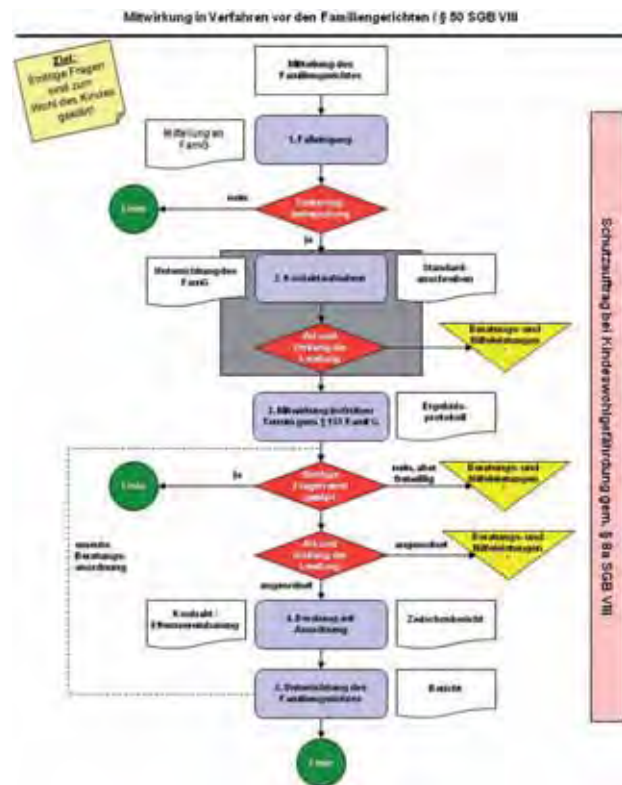
Möglichst vor dem frühen Termin gemäß § 155 FamFG soll mit beiden Eltern gemeinsam oder (falls notwendig) getrennt und mit den Kindern ein erstes Beratungsgespräch geführt werden. Die aktuelle Lebens- und Konfliktsituation der Familie wird in diesem Gespräch thematisiert. In der Trennungs- und Scheidungsphase befinden sich die meisten Familien in einer krisenhaften Situation und die Bedürfnisse der Kinder geraten aus dem Blick. Deshalb soll die Elternverantwortung deutlich hervorgehoben werden. (im Anhang: H. Krabbe, Elterninfoblatt) Eine erste Einschätzung der Konfliktsituation ist Voraussetzung, um die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Einigung auszuloten und Informationen über das örtliche Beratungsangebot weiterzugeben. Darüber hinaus erläutert die Fachkraft ihre Rolle und Funktion im frühen Termin und im weiteren familiengerichtlichen Verfahren.

#### 3. Auswertung der Information

Eine erste Einschätzung der Problemsituation und Konflikteskalation wird vorgenommen. Einzelne strittige Punkte lassen sich gegebenenfalls direkt klären (siehe Kapitel 8 Die Bedeutung der Konfliktdiagnostik).

#### 4. Entscheidung

1. Die Fachkraft unterstützt die Eltern in ihrer Entscheidungsfindung, durch ein freiwilliges Angebot (Beratung, Mediation etc.) eine Einigung zu erzielen. Gemeinsam mit den Eltern entscheidet die Fachkraft über Art und Umfang der Leistung sowie darüber, welcher Träger für die Leistungserbringung in Frage kommt. Sie informiert die Eltern über die Möglichkeit einer Antragsrücknahme, sollten sie eine außergerichtliche Einigung anstreben. Die Fachkraft vermittelt die Eltern an eine geeignete Beratungseinrichtung.
2. Sind die Eltern zu keiner außergerichtlichen Einigung bereit, teilt die Fachkraft den Eltern ihre Entscheidung mit, im frühen Termin mitzuwirken.



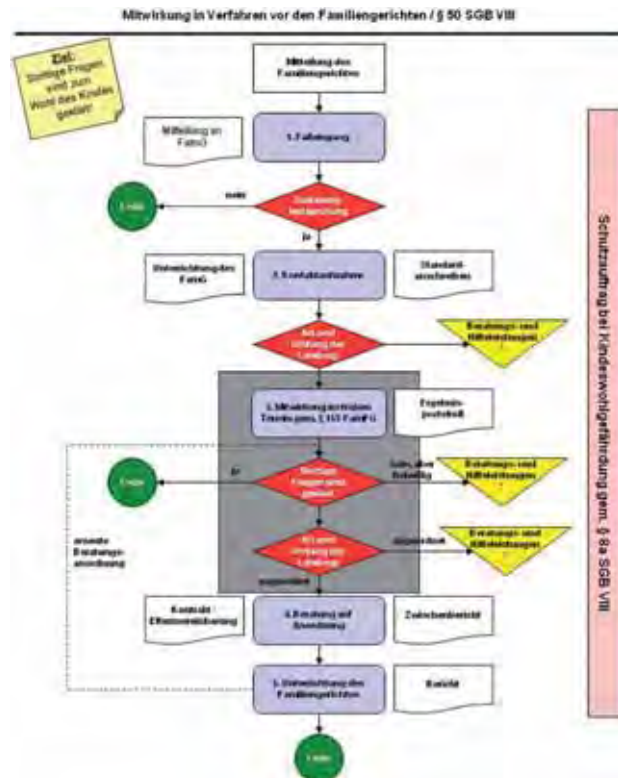
<b>Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?</b>	Die fallzuständige Fachkraft im Jugendamt
<b>Was ist das erwartete Ergebnis?</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Eine erste Situationseinschätzung liegt vor.</li><li>– Die Eltern sind über die Beratungsangebote informiert.</li><li>– Die Rolle und Aufgabe des Jugendamtes im frühen Termin ist transparent.</li><li>– Das weitere Verfahren ist geklärt (Beratung gem. §§ 17 f. oder gem. § 50 SGB VIII).</li></ul>
<b>Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?</b>	Vor dem frühen Termin.
<b>Wer ist zu informieren?</b> (Schnittstellen intern/extern)	Über die Inanspruchnahme einer freiwilligen Beratung gem. §§ 17 f. SGB VIII wird das Familiengericht informiert.
<b>Was ist zu dokumentieren? Welche Dokumente werden genutzt?</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Standardeinladungsschreiben für Eltern und Informationsmaterial über die örtlichen Beratungs- und Mediationsangebote (Flyer o.ä.),</li><li>– Kurzprotokoll – erste Einschätzung und Gesprächsergebnis,</li><li>– Mitteilung der Elternentscheidung an das Familiengericht, eine außergerichtliche Lösung anzustreben.</li></ul>
<b>Maximaler Zeitaufwand</b>	ca. 270 Minuten

### 3. Mitwirkung im frühen Termin gem. § 155 FamFG

#### Was ist zu tun?

Die Fachkraft nimmt persönlich am frühen Termin gem. § 155 FamFG teil und informiert das Gericht über die Ergebnisse des Erstgespräches mit den Eltern und den Kindern, sofern dieses im Vorfeld stattgefunden hat.

Findet die erste Begegnung mit den Eltern im frühen Termin statt, erfasst die Fachkraft die aktuelle Lebens- und Konfliktsituation der Familie sowie die bisherigen Hemmnisse für ein Einvernehmen. Sie nimmt eine erste Einschätzung des Eskalationsgrades vor und informiert über Möglichkeiten und Grenzen von Unterstützungsangeboten, wie Beratung, Mediation, evtl. Hilfen zur Erziehung mit dem Hinweis auf die Erfordernisse der Prüfung des Hilfebedarfs gem. § 36 SGB VIII.



Die Fachkraft unterstützt moderierend die Suche nach einer kindeswohlverträglichen einvernehmlichen Streitregelung, in dem sie

- das Wohl des Kindes und die Elternverantwortung thematisiert
- mögliche Vorbehalte / Befürchtungen / Hemmnisse anspricht und dabei unterstützt, diese auszuräumen
- falls eine Einigung im ersten Termin nicht möglich ist, im Hinblick auf das geeignete Hilfeangebot berät.

#### 1. Entscheidung:

- Sollten alle strittigen Fragen geklärt worden sein und eine weitere Beratung der Eltern ist nicht notwendig, endet die Aufgabe der Fachkraft.
- Nehmen die Eltern den Hilfsvorschlag an, werden unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes konkrete Absprachen bezüglich der Kontaktaufnahme zum Leistungserbringer getroffen.

#### 2. Entscheidung:

Kann weder ein Einvernehmen erzielt noch ein Unterstützungsangebot von den Eltern angenommen werden, kann das Familiengericht eine Beratung anordnen.

- Die Fachkraft entscheidet dann im Zusammenwirken mit dem Gericht und den Eltern über Art und Umfang der angeordneten Maßnahme.



- Es wird festgelegt, ob das Jugendamt selbst oder ein anderer Leistungserbringer die Beratungsleistung erbringen soll und wie die Kontaktaufnahme erfolgt (siehe Kapitel 9 Mediation und Beratung auf Anordnung).

Für die Verfahrensdauer schlägt die Fachkraft eine vorübergehende Umgangs- und Aufenthaltsregelung für die Kinder vor.

**Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?**

Die fallzuständige Fachkraft im Jugendamt

**Was ist das erwartete Ergebnis?**

- Eine einvernehmliche Lösung.
- Die Hilfeart ist geklärt.
- Eltern nehmen ein Hilfeangebot an beziehungsweise müssen es annehmen.
- Umgangs- und Aufenthaltsregelung bis zur endgültigen Klärung.

**Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?**

Am Ende des frühen Termins.

**Wer ist zu informieren?**  
(Schnittstellen intern/extern)

Der Träger, der die Hilfe erbringen soll.

**Was ist zu dokumentieren? Welche Dokumente werden genutzt?**

Ergebnisprotokoll

**Maximaler Zeitaufwand**

180 bis 240 Minuten

## 4. Beratung auf Anordnung

### Was ist zu tun?

Findet die Beratung im Jugendamt statt, sind folgende Punkte zu bearbeiten:

#### 1. Auftragsklärung

Die Fachkraft informiert die Eltern über die Bedingungen der angeordneten Beratung, wie Verbindlichkeit, Transparenz, Datenschutz und die Notwendigkeit, sich auf die Beratung einzulassen. Des Weiteren werden die Inhalte der sozialpädagogischen Diagnostik, der Beratungsprozess als solches und die Funktion von Elternvereinbarungen erläutert. Die Eltern nennen ihre Bedingungen, die aus ihrer Sicht erfüllt sein müssen, um sich auf den Prozess einzulassen. Die Fachkraft definiert möglichst in Absprache mit den Beteiligten das Beratungssetting – Einzelgespräche mit Elternteilen und / oder mit den Kindern, gemeinsame Elterngespräche mit und ohne Einbeziehung der Kinder, Anzahl und Dauer der Gespräche.

#### 2. Kontrakt

Nachdem sich die Eltern in Kenntnis der Alternativen für das Angebot des Jugendamts entschieden haben, werden die Ziele der Beratung, Inhalt, Art und Umfang konkret formuliert und kontraktiert.

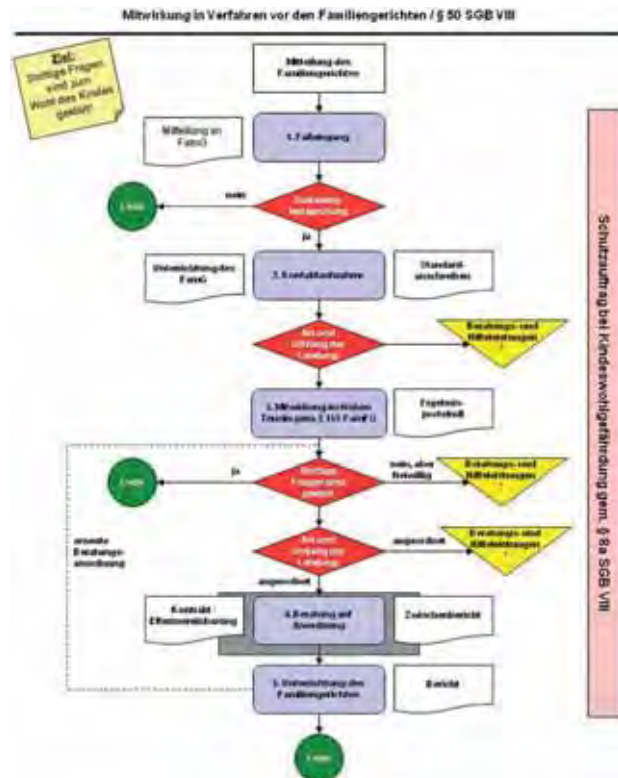
#### 3. Sozialpädagogische Diagnose

Die im Konzept der jeweiligen Stelle definierten Diagnoseinstrumente werden angewendet, um eine Einstufung des Eskalationsgrades vorzunehmen (siehe Kapitel 8 Die Bedeutung der Konfliktdiagnostik).

#### 4. Durchführung des Beratungsprozesses

Die folgenden Aspekte sind in der Beratung zu berücksichtigen:

- Organisation hinsichtlich Ort, Zeit, räumliche Ausstattung,
- Hinzuziehung einer Co-Beraterin / eines Co-Beraters bei hochstrittigen Konflikten,
- Entwicklung der regelungsbedürftigen Themen / Gewichtung nach Prioritäten / Reihenfolge der Bearbeitung gemeinsam festlegen,
- Kommunikationsregeln vereinbaren,
- Elternverantwortung thematisieren,
- Interessen hinter den Positionen herausfinden und Kooperationsbereitschaft wecken,



- Konflikte erhellen und Interessen klären,
- Optionen entwickeln und anhand vereinbarter Kriterien bewerten,
- Lösungen vereinbaren,
- Zwischenbericht für das Familiengericht erstellen und die Inhalte mit den Eltern kommunizieren,
- Elternvereinbarung aushandeln und dokumentieren.

### 5. Aushandlung und Abschluss der Elternvereinbarung

Die Elternvereinbarung umfasst alle getroffenen Regelungen bezüglich der Betreuung und des Umgangs mit den Kindern und die damit verbundenen Unterhaltszahlungen, zum Beispiel im Hinblick auf den Lebensmittelpunkt der Kinder, regelmäßige Zeiten mit dem anderen Elternteil, Ferien, Urlaub, Feiertage, Geburtstage. Des Weiteren sind Regelungen der Entscheidungszuständigkeiten enthalten. Welche Entscheidungen werden gemeinsam getroffen, welche unabhängig voneinander? Darüber hinaus sollte einen Erprobungszeitraum definiert werden.

#### Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?

Die fallzuständige Fachkraft im Jugendamt

#### Was ist das erwartete Ergebnis?

Die strittigen Fragen sind zum Wohl der Kinder geklärt und es liegt eine Elternvereinbarung vor.

#### Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?

Maximal 6 Monate nach Beratungsbeginn.

#### Wer ist zu informieren? (Schnittstellen intern/extern)

Nach 3 Monaten wird ein Zwischenbericht an das Familiengericht geschickt.

#### Was ist zu dokumentieren? Welche Dokumente werden genutzt?

- Kontrakt,
- Fallverlauf,
- Zwischenbericht,
- Elternvereinbarung.

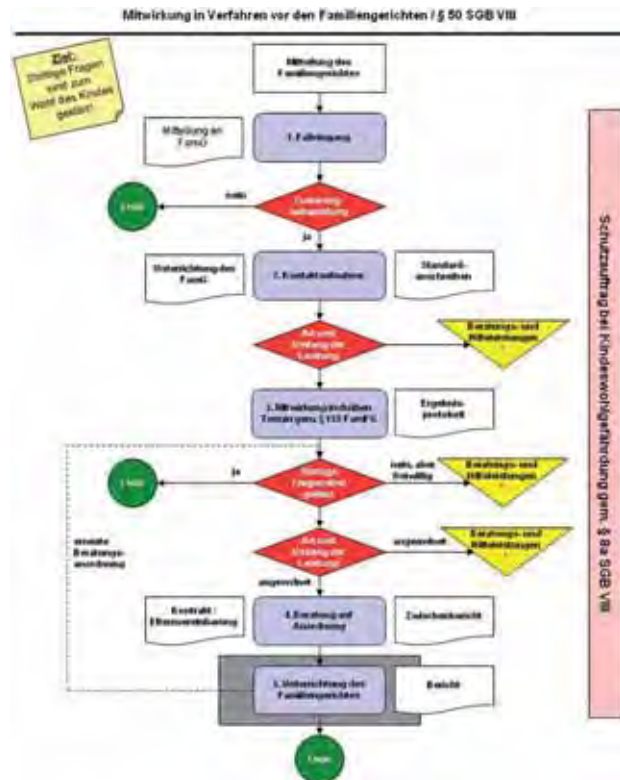
#### Maximaler Zeitaufwand

Pro Fachkontakt pro Fachkraft 90 Minuten, maximal 10 Termine.

## 5. Unterrichtung des Familiengerichts

### Was ist zu tun?

Die Fachkraft erstellt einen Abschlussbericht für das Familiengericht über das Beratungsergebnis. Dieser enthält darüber hinaus eine Empfehlung (Beendigung des Verfahrens, Gutachten, Therapie etc.), damit das Gericht eine Entscheidungsgrundlage hat. Die Fachkraft informiert die Eltern über die Inhalte und händigt ihnen Kopien des Berichtes aus.



**Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?**

Die fallzuständige Fachkraft im Jugendamt

**Was ist das erwartete Ergebnis?**

Das Familiengericht ist über das Beratungsergebnis informiert und verfügt über eine Entscheidungsgrundlage beziehungsweise -empfehlung (Beendigung, Gutachten, Therapie o.ä.).

**Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?**

Maximal 2 Wochen nach Ende der Beratung.

**Wer ist zu informieren?**  
(Schnittstellen intern/extern)

Das Familiengericht

**Was ist zu dokumentieren? Welche Dokumente werden genutzt?**

Bericht

**Maximaler Zeitaufwand**

120 Minuten, ggf. ein weiterer Beratungstermin bei Klärungs- oder Veränderungsbedarf hinsichtlich der Elternvereinbarung 60 Minuten.

## II. Besonderer Teil: Vertiefungsthemen

### 7. Die Beteiligung des Jugendamtes am frühen ersten Termin gem. § 155 FamFG

Der Gesetzgeber hat ein besonderes Augenmerk auf die Beschleunigung des familiengerichtlichen Verfahrens gerichtet. So betont er in § 155 FamFG ein ausdrückliches Beschleunigungs- und Vorrangsgesuch für Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe eines Kindes betreffen.

#### **§ 155 FamFG Vorrang- und Beschleunigungsgesuch**

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

Das Gebot soll eine Verkürzung der Verfahrensdauer insbesondere in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren bewirken. Häufig hat in der Vergangenheit die lange Verfahrensdauer zu einer faktischen Präjudizierung einer anhängigen Streitsache geführt. Durch die schnelle Terminierung - spätestens einen Monat nach Eingang der Antragschrift - sollen eine (weitere) Eskalation des Elternkonfliktes vermieden und die Eltern im persönlichen Gespräch zur Übernahme gemeinsamer Verantwortung motiviert werden.

Die Anhörung des Jugendamtes erfordert die verbindliche Teilnahme der fallzuständigen Fachkraft an diesem Termin. Die Aufgabe besteht darin, mündlich über die Situation und die Ressourcen der Familie aus Jugendhilfesicht zu berichten mit dem Ziel, ein einvernehmliches Konzept zum jeweiligen Antrag im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erreichen.

Die Fachkraft des Jugendamtes sollte möglichst vor dem ersten Gerichtstermin zu beiden Elternteilen und auch möglichst zum Kind Kontakt aufnehmen. Deshalb werden die Beteiligten zu einem Gespräch eingeladen, beziehungsweise es erfolgt nach Vereinbarung ein Hausbesuch. Schon aus dem Anschreiben sollte die Relevanz des Gesprächs hinsichtlich der Sachverhaltsaufklärung deutlich hervorgehen. Auch sollten Merkblätter mit ersten Informationen für die Eltern und zum Verlauf des Verfahrens zugesandt werden. Im ersten Gespräch mit den Eltern – wenn möglich gemeinsam –, erfolgt eine erste Situationseinschätzung und Diagnostik des Eskalationsgrades (vgl. Kapitel 8: Die Bedeutung der Konfliktdiagnostik).

Hat keine Begegnung vor dem Gerichtstermin stattgefunden, wird dies im ersten Termin deutlich hervor gehoben. Die Fachkraft hat nunmehr im Termin die Gelegenheit, die fachlich

relevanten Fragen anzusprechen, die zur Klärung des Sachverhaltes notwendig sind. Dazu gehören Fragen zur Einschätzung der neuen Lebens- und Wohnsituation der Elternteile, zur emotionalen Situation des Kindes, zu bisherigen Umgangsregelungen, zu vorhandenen Konfliktthemen und Perspektivplanungen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einschätzung der Kooperationsbereitschaft beider Elternteile zu legen. Gerade bei eskalierten Elternkonflikten besteht die Notwendigkeit einer Konflikt diagnose zur Einschätzung der Intensität und Ausweitung des Konfliktes. Bei einer Begegnung erst vor Gericht können aufgrund des knappen Zeitfensters häufig nur erste Eindrücke gewonnen werden.

Die Konflikt diagnose bildet die Grundlage für eine zeitnahe Vermittlung eines geeigneten Unterstützungsangebots, das den individuellen Bedürfnissen der Eltern / Familie entspricht. Mit den Eltern wird noch im Termin erörtert, welche Fragen sie im Interesse des Kindes mit Hilfe der Beratung lösen müssen. In Betracht kommen hier in der Regel die Beratungsangebote der Träger der Kinder- und Jugendhilfe gem. §§ 17, 18 und 28 SGB VIII. Das Gericht soll aber auch auf die Möglichkeit von Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen, weil zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf Einvernehmen hinzuwirken ist, es sei denn, dies steht im Widerspruch zum Kindeswohl (§ 156, Abs. 1, Satz 3 FamFG). Die Fachkraft beteiligt sich aktiv hieran, in dem sie im Zusammenwirken mit dem Gericht die bisherigen Hemmnisse für ein Einvernehmen herausarbeitet, diese gegebenenfalls ausräumt und darin unterstützt, zunächst einen kleinsten gemeinsamen Nenner zu finden. Die Bearbeitung der tieferliegenden Konflikte kann im frühen ersten Termin nicht stattfinden, sodass die Fachkraft hier

- Vorschläge zu einer möglichen Regelung macht und/oder
- ein geeignetes Hilfeangebot vorschlägt, auf das sich die Eltern einlassen können.

Um kompetente Vorschläge machen zu können, muss sie mit den örtlichen Beratungs- und Mediationsangeboten vertraut sein. Sie muss die Institutionen und deren Arbeitsweise kennen und den Eltern detailliertes Informationsmaterial in Form von Flyern u. ä. zur Verfügung stellen. Das Material enthält alle erforderlichen Daten, wie Ansprechpersonen, Telefonnummern, Sprechstundenzeiten sowie Informationen zu der jeweiligen fachlichen Grundausrichtung der Beratungsinstitutionen.

Wenn sich bereits vor dem frühen ersten Termin abzeichnen sollte, dass die Beteiligung einer Beratungsinstitution bereits an diesem Termin sinnvoll erscheint, so sollte dies mit allen Beteiligten im Vorfeld vereinbart werden. Dieses Vorgehen erfordert eine fallübergreifende Kooperationsvereinbarung aller Verfahrensbeteiligten, damit im Einzelfall das Prozedere klar ist (vgl. Kapitel 14 Kommunikation und Kooperation mit anderen Verfahrensbeteiligten).

Nicht zuletzt wird hier noch einmal ausdrücklich auf die verbindliche Vorgehensweise der Jugendhilfefachkraft gegenüber den Eltern und dem Familiengericht hingewiesen. Sowohl inhaltliche als auch terminliche Absprachen sind unbedingt einzuhalten, damit das Verfahren zügig mit einer einvernehmlichen Lösung zum Abschluss gebracht werden kann.

## 8. Die Bedeutung der Konfliktdiagnostik

Um einschätzen zu können, welches Unterstützungsangebot, welche Intervention notwendig und geeignet ist, muss eine sozialpädagogische Diagnostik inklusive der Einschätzung des Konfliktniveaus vorgenommen werden.

Alberstötter hat in Anlehnung an Glasls Eskalationsstufenmodell (s. Anhang) ein dreistufiges Modell zur Einschätzung hochstrittiger Elternkonflikte entwickelt, welches professionelle Akteure dabei unterstützen soll, „sich ein Bild über das Konfliktpotenzial, das heißt, die Intensität des Konflikts [vor, während oder nach der Trennung] und die personale Ausweitung zu einem komplexen Problemsystem zu machen“ (Alberstötter 2006, S. 32).

Die erste Stufe des Eskalationsmodells wird von Alberstötter bezeichnet als *„zeitweilig gegeneinander gerichtetes Reden und Tun“*. Ein Konflikt auf dieser Stufe lässt sich durch kurze Konfliktepisoden mit niedriger emotionaler Intensität kennzeichnen. Es kommt zu verbalen Auseinandersetzungen und gegenseitigen Schuldzuweisungen, wobei eine vorübergehende Polarisierung im Denken (Schwarz-Weiß-Denken) und Handeln charakteristisch ist. Besonders ist jedoch, dass oftmals vielfältige Ressourcen der Beteiligten deeskalierend wirken. Hier werden zum Beispiel die Fähigkeit zu Empathie und Selbstregulierung genannt sowie die Fähigkeit beider Elternteile, die Paar- und Elternebene zu trennen. Sie haben ein gemeinsames Ziel, das Wohl des Kindes, und befürworten, dass ihre Kinder zu beiden Elternteilen eine gute Beziehung haben sollen. Die Eltern finden nach einer kurzen Konfliktepisode schnell in den Dialog zurück und glauben daran, mit Gesprächen ihre Differenzen ausräumen zu können.

Auf der zweiten Stufe *„Verletzendes Agieren und Ausweitung des Konfliktfeldes“* ist der Konflikt nicht mehr episodenhaft sondern zum chronischen Dauerzustand geworden. Die Konfliktparteien lehnen sich mit hoher Intensität ab und gegenseitige Verletzungen nehmen zu. Es kommt auf dieser Stufe zu Phasen, in denen sich die Konfliktereignisse stark beschleunigen und zeitlich verdichten. Gute Seiten des/der Partners/Partnerin und zusammen erlebte positive Zeiten werden nicht mehr gesehen; das Gegenüber wird als unmoralisch oder böse wahrgenommen. Ihr/Sein Verhalten wird dabei aus dem sozialen Zusammenhang herausgetrennt und als grundlegende, unveränderliche, schlechte Charaktereigenschaft dargestellt. Dies ist auch der Grund, warum die Kontrahenten meist nicht mehr daran glauben, den Konflikt im gemeinsamen Gespräch ausräumen und in Zukunft wieder besser kooperieren zu können. Weiter wird als charakteristisch beschrieben, dass es auf dieser Stufe zu einer Ausweitung des Konfliktsystems kommt, also andere Personen in den Konflikt hineingezogen und Bündnisse geschlossen werden.

Die dritte Stufe ist der *„Beziehungskrieg – der Kampf um jeden Preis“*. Es kommt zu einer extremen Distanzierung und Ablehnung der ehemaligen Partnerin beziehungsweise des ehemaligen Partners und dem Versuch, möglichst jeden direkten Kontakt zu vermeiden. Oft weigern sich die Beteiligten, gemeinsam in einem Raum zu sein. Es entstehen starke Gefühle des Hasses oder der Verzweiflung und ein Bedürfnis nach Rache und Schädigung des Gegenübers wächst in den Kontrahenten. So kann es zu Verdächtigungen und Verleumdungen über Gewalt, sexuellen Missbrauch oder auch die geistige Gesundheit des

anderen Elternteils kommen. Gutachten und Gegengutachten durch professionelle Dritte sollen die eigenen Vorwürfe fachlich stützen. Es sollen beispielsweise durch die ehemalige Partnerin beziehungsweise den ehemaligen Partner verursachte körperliche oder psychische gesundheitliche Schäden am eigenen Leib bewiesen und die Erziehungsfähigkeit in Frage gestellt werden. Selbst Androhung von Gewalt und Kindesentzug sind auf dieser Eskalationsstufe möglich. Wichtiger als der eigene Gewinn wird die Schädigung der oder des Anderen. Die Wahrnehmung der Bedürfnisse und Interessen der Beteiligten, vor allem die der Kinder, ist nicht mehr in ausreichendem Maße gegeben. Versucht wird, die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil zu zerstören. Kinder werden hierzu teils bewusst, teils unbewusst beeinflusst und für strategische Züge missbraucht. Das Erleben und Empfinden der Kinder ist dabei vollkommen aus dem Blick der „Krieg führenden“ Eltern geraten.

### Diagnose-Instrument zur Einschätzung des Eskalationsgrades

<b>Zeitweilig gegeneinander gerichtetes Reden und Tun</b>	<b>Verletzendes Agieren und Ausweitung des Konflikts</b>	<b>Beziehungskrieg - Kampf um jeden Preis</b>
<p>Kurze Konfliktepisoden</p> <p>Niedrige emotionale Intensität</p> <p>Geringe Größe des Konfliktpotentials</p> <p>Einbeziehung sozial kompetenter, neutraler Dritter ohne Erwartung an eine Bündnisgenossenschaft</p> <p>Deeskalierende Schutzfaktoren: Fähigkeit zu Empathie und Selbstregulierung</p> <p>Verfügung über deeskalierende Konstruktionen (zum Beispiel Trennung von Paar- und Elternebene)</p>	<p>Konflikt als chronischer Dauerzustand</p> <p>Emotionalisierung durch „mächtige Geschichten“</p> <p>Hohe Intensität der wechselseitigen Ablehnungen und Verletzungen</p> <p>Erweiterung der Eskalation durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einbezug und Instrumentalisierung Dritter</li> <li>– Bloßstellung in der Öffentlichkeit</li> <li>– Bündnisgemeinschaften</li> <li>– Professionelle Dritte sind beteiligt</li> </ul>	<p>Extreme Gefühle von Hass und Rache – über aktive Negation in den Zustand des „Krieges“</p> <p>Passives Schutzbedürfnis durch radikale Distanzierung und Kontaktvermeidung</p> <p>Atmosphärische Vergiftung</p> <p>Eine Entmenschlichung rechtfertigt die psychische, physische und materielle Vernichtung</p> <p>Rücksichtslose Instrumentalisierung Dritter</p>

Von zentraler Bedeutung für die Jugendhilfe und das Familiengericht ist die frühzeitige Identifizierung einer hochstrittigen elterlichen Beziehung und eine gelingende Kontaktaufnahme zu dieser Familie, um möglichst schnell eine passgenaue Hilfe anbieten beziehungsweise installieren zu können.

Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Verbundprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« des Deutschen Jugendinstituts (DJI) e.V. in Kooperation mit dem Institut für angewandte Familien-, Jugend- und Kindheitsforschung (IFK) e.V. an der Universität Potsdam und der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) macht deutlich:



„..., dass das Konfliktniveau maßgeblich dafür ist, welche Interventionen den größten Erfolg versprechen: Mediation oder gewöhnliche Scheidungs- und Trennungsberatung scheinen am ehesten bei niedrigem Konfliktniveau angezeigt. Elternkurse und spezifische Formen von Beratung und Mediation sind besser geeignet für Fälle mit höherem Konfliktniveau. Umgangsbegleitung mit flankierender Konfliktberatung ist in vielen Fällen für noch höhere Konfliktniveaus angemessen. Einen stärkeren Eingriff bei höchstem Konfliktniveau stellen schließlich lösungsorientierte Begutachtung und Einrichtung einer Umgangspflegschaft dar. Schließlich gibt es auch Fälle, bei denen nur in Kombination von gerichtlichen Entscheidungen, einstweiligen Anordnungen und psychosozialen Hilfen eine Konfliktreduzierung möglich ist“ (Dietrich, P. S. u.a. 2010).

Im Rahmen des Forschungsprojekts wurde ein Kurzfragebogen zur Einschätzung des Eskalationsgrades eines Elternkonflikts im Kontext Trennung und Scheidung entwickelt, der sich im Anhang dieser Arbeitshilfe befindet.

## 9. Mediation und Beratung auf Anordnung gem. § 156 Abs. 1 FamFG

Können Eltern im frühen ersten Termin kein Einvernehmen erzielen, wird ihnen zur Lösung des Problems ein Hilfeangebot unterbreitet. Das kann eine Trennungs- und Scheidungsberatung, eine Mediation, eine Erziehungsberatung sein. Falls sich ein eventueller Bedarf auf Hilfen zur Erziehung für die Eltern abzeichnet, kann auch der frühe erste Termin damit enden, dass die Fachkraft die Prüfung des erzieherischen Bedarfs zusichert.

Wollen sich Eltern auf die möglichen Hilfeangebote nicht einlassen, hat das Gericht gem. § 156 Abs. 1 FamFG die Möglichkeit eine Beratung anzuordnen.

### § 156 Hinwirken auf Einvernehmen

(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht soll in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen. Es kann anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

(2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.

Einer solchen Anordnung kann nicht mit einer Beschwerde begegnet werden (§ 156 Abs.1 Satz 4 FamFG); sie könnte aber auch nicht mit Zwangsmitteln gegen die Eltern durchgesetzt werden. Gem. § 135 FamFG kann das Gericht ferner anordnen, dass Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über eine Mediation oder eine andere Form der außergerichtlichen Streitbeilegung anhängiger Folgesachen teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Die Mediation selbst (beziehungsweise andere Möglichkeiten) kann das Gericht jedoch im Gegensatz zu einer Beratung nicht anordnen.

#### **§ 135 Außergerichtliche Streitbeilegung über Folgesachen**

(1) Das Gericht kann anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung anhängiger Folgesachen bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Die Anordnung ist nicht selbstverständlich anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

(2) Das Gericht soll in geeigneten Fällen den Ehegatten eine außergerichtliche Streitbeilegung anhängiger Folgesachen vorschlagen.

Eines vorweg: Wenn die Berater und Beraterinnen beziehungsweise Mediatorinnen und Mediatoren keine Beratungsbeziehung zu den Eltern aufbauen können, ist letztlich weder Beratung noch Mediation möglich!

Wichtige Voraussetzung für die Anordnung von Beratung ist daher, dass die Richterinnen und Richtern sowie die Fachkraft des Jugendamtes die Beratungskonzepte der Einrichtungen kennen, um beurteilen zu können, ob eine Beratung auf Anordnung zielführend ist. Es empfiehlt sich deshalb, in der fallübergreifenden Kooperation die Möglichkeiten und Grenzen angeordneter Beratung, insbesondere bei hochstrittigen Trennungs- und Scheidungsfamilien zu klären. Beispielsweise müssen folgende Punkte geklärt sein:

- die Kostenübernahme
- die Überweisungsmodalitäten
- die Zeitschiene zur Durchführung der Beratung
- die Grenzen von Beratung (Ausschlusskriterien, Probephase o.ä.)
- die Informationsübermittlung bzgl. Aufnahme/Beendigung und Ergebnis der Beratung (Umgang mit Schweigepflicht, Beziehung Jugendamt und Gericht)  
(vgl. Kapitel 14: Kommunikation und Kooperation mit anderen Verfahrensbeteiligten)

Inwieweit kann Beratung auf Anordnung des Familiengerichts überhaupt durchgeführt werden? Diese Frage wird in Fachkreisen kontrovers diskutiert. Besonders bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die Gestaltung der Beratungsbeziehung, die in anderen Kontexten üblicherweise auf freiwilliger Basis entsteht. Die Eltern mit angeordneter Beratung im Trennungskonflikt befinden sich häufig in einer psychischen Krise. Sie benötigen ein systematisches, kleinschrittiges und stabilisierendes Vorgehen, auf das sie sich aber einlassen müssen. Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass verschiedenartige konflikterhaltende Mechanismen (erweiterte Familie, Vermögensverhältnisse etc.) wirken können und gegebenenfalls eine Ausweitung des Konflikts auf das gesamte soziale Umfeld der Familie bereits erfolgt ist.

Für die Anordnung von Beratung gilt: Je überzeugender und verbindlicher, um so erfolgversprechender wird sie sein. Bei hochstrittigen Eltern darf zum Beispiel nicht nur der Umgang in den Blick genommen, sondern es muss auch das Konfliktverhalten thematisiert werden. Bei Beratungsbeginn muss Transparenz über die Bedingungen hergestellt werden:

- die Motivation der Eltern,
- die Weitergabe von Informationen,
- der zeitliche Rahmen für die Beratung,
- der Einbezug von Kindern,
- gegebenenfalls „Spielregeln“ für einen angemessenen Umgang,
- der Verzicht auf gerichtliche Anträge während der Beratung usw..

Die Modalitäten sollten in einem schriftlichen Kontrakt festgehalten werden.

Die „Anordnungssituation“ in der Beratung bedeutet nicht automatisch eine geringe Elternmotivation. Möglicherweise befinden sich Eltern in einer Ambivalenz und die Eigenmotivation kann zu Beginn erarbeitet werden. Die unterstützende Beratung, auch auf Anordnung, bietet den Eltern eine weitere Chance, ihre Elternrolle doch noch selbstverantwortlich zu gestalten und ihren Kindern Belastungen durch weitere Eskalationen zu ersparen.

Die fachlich-methodische Herausforderung an die Berater und Beraterinnen beziehungsweise Mediatoren und Mediatorinnen besteht darin, Eltern anzuregen, sich tatsächlich auf den Beratungsprozess (weiter) einzulassen. Auch müssen sie einschätzen können, wie viel Zeit insgesamt gebraucht wird. Das Beschleunigungsgebot darf in hochstrittigen Fällen nur für den frühen ersten Termin gelten. Danach ist Entschleunigung das Gebot der Stunde, um eine Wirkung zu erzielen.

Der Berater oder die Beraterin muss am Anfang eine Einschätzung des Eskalationsniveaus vornehmen und bei dem weiteren Vorgehen berücksichtigen. Bei einem sehr hohen Konfliktniveau nimmt die elterliche Fähigkeit, Lösungen selbstständig zu erarbeiten, stark ab und es wird zunehmend eine institutionelle Verantwortungsübernahme erforderlich. Das beinhaltet beispielsweise die Veränderung des Settings oder der Methode, die Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlags oder die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung (vgl. Kapitel 8: Die Bedeutung der Konfliktdiagnostik).

## 10. Die Besonderheiten hochstrittiger Trennungs- und Scheidungsfamilien

Mittlerweile gelingt es vielen Scheidungsparen, ihre Trennung mehr oder weniger gut und verantwortlich für die Kinder zu gestalten. Auch ist die Inanspruchnahme professioneller Hilfe heute selbstverständlicher geworden. Schätzungen zufolge nehmen nur etwa 5% aller Scheidungen und Trennungen einen hoch konflikthaften Verlauf (vgl. Paul, S., Dietrich, P. S., 2006).

In dem bereits erwähnten Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« werden diejenigen Trennungs- und Scheidungsfamilien als hochkonflikthaft bezeichnet, in denen ein so hohes Konfliktniveau vorliegt, dass erhebliche

- Beeinträchtigungen auf den Ebenen des Verhaltens und/oder der Persönlichkeit mindestens eines Elternteils,
- Beeinträchtigungen der Beziehung zwischen den Eltern untereinander und zwischen ihnen und dem Kind sowie
- Beeinträchtigungen der Nutzung von institutioneller Hilfe zur Klärung der Konfliktsituation

festzustellen sind. Eine Reduktion der Konflikte und Klärung von Alltagsfragen erscheint auch mit rechtlichen und/oder beraterischen Hilfen deutlich erschwert. Eine Belastung der Kinder ist wahrscheinlich. Oftmals wird in diesen Fällen Beratung angeordnet, weil die zerstrittenen Partner selbst keine Einigungschance erkennen können.

Es wird bei der Definition von „Hochkonflikthaftigkeit“ in der Regel zwischen vier verschiedenen Merkmalen unterschieden:

- individuelle Merkmale (persönliche Eigenschaften und Verhaltensweisen, wie zum Beispiel wenig Interesse an Veränderung, Misstrauen, verzerrte Wahrnehmung),
- Merkmale der Beziehungsdynamik (Kommunikationsstil, Konfliktthemen, wechselseitige Vorwürfe),
- soziodemographische Merkmale (zum Beispiel Alter, Schul- und Berufsbildung, Beruf, sozialer und wirtschaftlicher Status, etc.),
- hilfebezogene Merkmale (Inanspruchnahme, Dauer und Verlauf professioneller Interventionen sowie deren Ergebnisse).

Ein weiteres Merkmal, welches zur Identifikation hochstrittiger Paare herangezogen werden kann, ist die Zahl der aktuellen oder abgeschlossenen familiengerichtlichen Verfahren zu Umgangs- und Sorgefragen oder das Vorhandensein einer anwaltlichen Vertretung oder die Anzahl der Wechsel von Rechtsanwälten/innen.

*„Zusammengefasst kann man von Hochstrittigkeit sprechen, wenn die emotionalen Probleme der Parteien deutlich im Vordergrund stehen, die Partner unfähig und nicht willens sind, kleinere Konflikte ohne professionelle Hilfe autonom zu regeln, die Parteien andere Personen insbesondere die Kinder in ihre Konflikte einbeziehen, verbale oder physische Gewalt angedroht oder angewendet wird, schwere nicht bewiesene Anschuldigungen gegenüber der anderen Seite erhoben werden.“(Dietrich, P.S. zitiert nach Krabbe, H. 2008)*

Die Arbeit mit hochkonflikthaften (Eltern-)Paaren erfordert über das Beratungs- und Mediationshandwerk hinaus psychologisches Hintergrundwissen, u.a. im Hinblick auf die Konflikt erhaltenden Mechanismen, die auf drei Ebenen wirken: der intrapsychischen Ebene, der interaktionalen Ebene sowie der sozialen Ebene (vgl. Krabbe, 2008). Dieses Wissen muss in den Beratungs- oder Mediationsprozess einfließen. Des Weiteren sollten solche Beratungen beziehungsweise Mediationen mit Co-Beratung beziehungsweise Co-Mediation (Mann-Frau-Konstellation) durchgeführt werden. Psychologisches Wissen und der Einsatz eines Beraterpaares erhöhen die Chance der Beilegung des „Dauerkonflikts“ und damit der Entspannung für die Kinder. Im Einzelfall kann dies auch eine Kombination

von Beratung in Bezug auf den Umgang mit den Kindern beinhalten und parallel die Einzeltherapie eines Elternteils.

Die Fachkräfte des Jugendamtes sollten in diesen Fällen besonders aufmerksam die Grenzen ihres Handelns wahrnehmen. Hochkonflikthafte Eltern versuchen nicht selten, die Fachkräfte in ihren Konflikt einzubinden, indem sie jeweils für sich Parteilichkeit fordern, Inkompetenz unterstellen oder sogar mit Dienstaufsichtsbeschwerden drohen. Zu groß ist das Risiko durch eigenes Agieren in diesen Fällen zur Manifestation der Konfliktlagen beizutragen. Die große Herausforderung besteht darin, rechtzeitig, schon am Anfang der Beratung im Rahmen der Konfliktdiagnostik, die Symptome der Hochkonflikthaftigkeit zu erkennen, um diese Paare an eine für diese spezielle Problematik ausgestattete Stelle weiterzuvermitteln.

### **Kinderschutz**

Innerhalb des oben genannten Forschungsprojekts wurden auch mögliche Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung unter Hochkonfliktbedingungen erörtert (vgl. Dietrich, P.S. 2010). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB erreicht ist beziehungsweise überschritten wurde, wenn in hochkonflikthaften Familien *summarisch* folgende vier Gefährdungskriterien vorliegen:

- Einschränkung der Erziehungsfähigkeit des hauptsächlich betreuenden Elternteils oder beider Elternteile aufgrund der kognitiven Verengung auf den Elternkonflikt,
- behandlungsbedürftige Belastungssymptomatik des Kindes,
- eingeschränkte Bewältigung altersentsprechender Entwicklungsaufgaben und
- Fehlentwicklungen in der Eltern-Kind-Beziehung.

Ergeben sich Hinweise auf ein dauerhaft hohes Konfliktniveau der Eltern mit fortlaufender Einbindung der Kinder oder zusätzliche Hinweise auf Gewalt in der Partnerschaft oder schwerwiegende Belastungen in Form von Verhaltensproblemen der Kinder, wobei Eltern keine Hilfen für das Kind akzeptieren, sollte eine Risikoabschätzung gemäß § 8a SGB VIII erfolgen.

## **11. Exkurs: Häusliche Gewalt im Kontext von Trennungs- und Scheidungsberatung**

Viele hochkonflikthafte Trennungs- und Scheidungsfälle sind auch Fälle von häuslicher Gewalt, die in der Regel von den Vätern ausgeht. Nur wenige Ausnahmen bestätigen diese Regel. Das Miterleben von häuslicher Gewalt wird heute als ein Indikator für eine mögliche Kindeswohlgefährdung klassifiziert, weil die damit verbundenen intra- und interpsychischen Belastungen langfristige Auswirkungen auf die Kindesentwicklung haben können. An die Fachkräfte sind in diesen Fällen besondere Anforderungen gestellt. Rollenklarheit und selbstbewusstes fachliches Handeln der Fachkraft des Jugendamtes können im Sinne eines kindzentrierten Ansatzes zu einem verbesserten Schutz vor dem Erleben weiterer Gewalt führen und das Risiko anhaltender Gefährdungen verringern.

Das FamFG bietet die Möglichkeit, besser als in der Vergangenheit die unterschiedlichen Aspekte dieses Themas zu behandeln, weil alle Ehewohnungs- und Haushaltssachen sowie

Gewaltschutzsachen auch in die Hand des Familiengerichtes gelegt wurden. Das Familiengericht kann beispielsweise ein Betretungs- und Näherungsverbot anordnen und gleichzeitig den Umgang mit den Kindern aussetzen. Während es in der Regel auf eine gütliche Einigung der streitenden Parteien hinwirken soll, ist dies vom Gesetzgeber in Gewaltschutzsachen ausdrücklich nicht intendiert. So ist in der Regelung des § 36 Abs.1, S. 2 FamFG eben die Möglichkeit des Hinwirkens auf eine gütliche Einigung ausgenommen, wenn es heißt „außer in Gewaltschutzsachen“.

In diesem Zusammenhang kommt dem Jugendamt eine wichtige Rolle zu; denn die Information, dass häusliche Gewalt stattfindet beziehungsweise stattgefunden hat, wird häufig nicht von den Betroffenen selbst – sei es der Gewalt ausübende, sei es der von Gewalt betroffene Elternteil - in das Verfahren eingebracht. Erst wenn das Familiengericht Anhaltspunkte für häusliche Gewalt hat, kann es das Verfahren entsprechend gestalten. Das Gericht hat die Beteiligten in diesen Fällen getrennt anzuhören, wenn von dem gemeinsamen Erscheinen im Gericht eine Gefahr für die verletzte Person ausgeht, oder wenn ihr aufgrund der damit verbundenen Belastungen ein Zusammentreffen mit der Gewalt ausübenden Person nicht zuzumuten ist (§§ 33 Abs. 1 S. 2, 157 Abs. 2 Satz 2 FamFG). Die Erinnerung an belastende Ereignisse, die Möglichkeit für den Täter im Rahmen oder in der Folge der gerichtlichen Verhandlung wieder unerwünschten Kontakt zur geschädigten Person aufzunehmen oder ihren geheim gehaltenen Aufenthaltsort aufzuspüren, dürfte Anlass genug sein, zwei Termine anzusetzen (vgl. Sabine Heinke, 2009, S. 82 ).

Susanne Heynen beschreibt die Paradoxie mütterlicher Verantwortung wie folgt:

*„Viele misshandelte Mütter glauben sehr lange, für die Kinder mit dem gewalttätigen Partner zusammen bleiben zu müssen und, dass sie verantwortlich sind für den Erhalt der Vater-Kind-Beziehung. Die Frauen sind der Ansicht, dass eine Trennung als Reaktion auf Gewalt „sich ganz einfach nicht gehört“ und sie dem Vater die Kinder und den Kindern den Vater nicht wegnehmen dürfen. Maßgeblich für diese Annahme sei immer die biologische nicht die gelebte Vaterschaft. Interviews mit betroffenen Frauen zeigten, dass alle die Erfahrung machten, dass die Gewalttätigkeiten nicht aufhörten, sondern in Intensität und Brutalität zunahmen. Vielfach gelang es ihnen erst nach Jahren sich zu trennen, wenn sie die Hoffnung auf Verhaltensänderung aufgegeben hatten und ihnen die subjektiven Kosten für den Erhalt der Familie zu hoch waren. Insbesondere wenn die Kinder selbst direkt in die Gewalttätigkeiten einbezogen waren, war dies oft der Auslöser für eine Trennung...“ (vgl. Heynen, S., 2007, S. 69).*

Mit der Trennung geraten die Kinder für die Jugendhilfe oft genug aus dem Blick. Übrig bleiben in der fachlichen Wahrnehmung hochstrittige Eltern in der Trennungs- u. Scheidungsberatung, überforderte Alleinerziehende und Kinder mit überdurchschnittlichem Unterstützungsbedarf.

Ziele einer ambitionierten Trennungs- und Scheidungsberatung in Fällen häuslicher Gewalt sind demzufolge:

- Die Stärkung der Erziehungskompetenz der Mütter durch Beratungsangebote oder im Rahmen der Hilfe zur Erziehung als wirksames Mittel zur Verbesserung der Eltern-Kind-Beziehung.
- Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch erneutes Gewalterleben im Umgang mit dem Gewalt ausübenden Elternteil.

- Die Einschätzung der Erziehungsfähigkeit des den Umgang begehrenden Elternteils und der Beziehungssituation des Kindes unter Berücksichtigung des Ausmaßes seiner psychischen Belastung und seinem geäußerten Willen.
- Die Stärkung der Erziehungs- und Beziehungsfähigkeit des gewalttätigen Elternteils als wichtige Voraussetzung für die Realisierung von Umgangskontakten.
- Zur Sicherstellung des Schutzes des Kindes und seiner Entlastung ist unter Umständen das Familiengericht dahingehend zu beraten, das Recht auf Umgang ganz auszusetzen oder zumindest zeitweise zurückzustellen oder an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, wie der Inanspruchnahme von Beratung zur Entwicklung von Erziehungs- u. Beziehungskompetenz oder ein Antigewalttraining. Von zentraler Bedeutung ist, dass der schlagende Vater Verantwortung für sein Verhalten übernimmt und sich davon glaubhaft distanziert. Unter Umständen kann gerade dies dazu führen, dass die Vater-Kind-Beziehung sich entwickelt (vgl. Güthoff, 2004, Kavemann 2007, S. 281).
- Kinder und Jugendliche, die durch das Miterleben häuslicher Gewalt besonders belastet sind, sollten ein eigenständiges Informations-, Beratungs- und/oder Gruppenangebot erhalten, das sich an ihrer Lebenswelt und ihren Bedürfnissen orientiert.

Verbindliche Vereinbarungen zur Kooperation und gut abgestimmte Verfahrensabläufe zwischen Polizei, Jugendämtern, Familiengericht und Frauenhilfsorganisationen etc. erleichtern ein abgestimmtes Vorgehen, um im Interesse der betroffenen Kinder, ihrer Mütter und Väter zügig angemessene Unterstützungsangebote zu erhalten. Neben diesem wünschenswerten kooperativen Vorgehen sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass das Jugendamt gegen eine richterliche Endentscheidung oder auch eine einstweilige Anordnung Rechtsmittel einlegen kann. Gemäß § 162 Abs. 3 Satz 2 FamFG hat das Jugendamt unabhängig von der Wahrnehmung der Beteiligtenrolle und auch unabhängig von § 59 FamFG (Beschwerdeberechtigte) eine Beschwerdeberechtigung (Müller-Magdeburg 2009, S. 321).

Die Trennungs- und Scheidungsberatung im Kontext häuslicher Gewalt stellt besondere Anforderungen an die Fachkräfte der Jugendhilfe. Daher ist es erforderlich, dass in diesen Fällen Fachkräfte tätig werden, die im Hinblick auf häusliche Gewalt und die Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung qualifiziert sind.

### **Bearbeitungsskizze in Fällen von häuslicher Gewalt**

- *Fallzugang*
  - Information über häusliche Gewalt im Rahmen der Beratung nach §§ 17, 18 SGB VIII
  - Information über häusliche Gewalt im Rahmen der Mitwirkung nach § 50 SGB VIII
- *Ziele*
  - Kinderschutz vor Umgangsrecht
  - Übernahme der Elternverantwortung
  - Stärkung der Erziehungskompetenzen
  - Gegebenenfalls Aussetzung des Umgangskontakts
- *Handlungsschritte*
  - Zeitnahe aufsuchende Beratung
  - Differenzierte Risiko- und Belastungseinschätzung

- Ausmaß der physischen und psychischen Belastung
- Bindungsqualität
- Wunsch des Kindes
- Erziehungskompetenz des Gewalt ausübenden Elternteils
- Prüfung und Vermittlung von Hilfeangeboten
  - Erziehungsberatung
  - Hilfen zur Erziehung
  - Eigene Beratungsangebote für Kinder
- *Gerichtliche Auflagen*
  - Umgang, Betretungs- und Näherungsverbote u.a.
- *Strukturelle Rahmenbedingungen*
  - Eindeutige Positionierung zu Fällen von häuslicher Gewalt
  - Kooperationsvereinbarungen mit allen Verfahrensbeteiligten
  - Personalentwicklung

## 12. Der Begleitete Umgang

Gemäß § 18, Abs. 3 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche einen eigenen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie in geeigneten Fällen auf Hilfestellung bei der Ausübung des Umgangsrechtes. In Verbindung mit den §§ 1684, 1685 BGB findet sich für Kinder und Jugendliche, leibliche Eltern, Großeltern, Geschwister, Stief- und Pflegeeltern sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, die rechtliche Grundlage für einen Anspruch auf Umgang.

### § 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.



### § 1685 Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung).

Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 erfüllt sind.

Das Familiengericht kann somit das Umgangsrecht regeln, aber auch einschränken oder ausschließen, soweit dies für das Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1684 Abs. 4 S. 1 BGB). Eine Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangsrechtes auf längere Zeit oder Dauer ist aber nur dann möglich, „wenn andernfalls das Kindeswohl gefährdet wäre“.

In seinem Bericht über den 17. Familiengerichtstag schreibt Lutz Bode, Vorstand des Verbandes Anwalt des Kindes:

*„...mit seinen Plenarvortrag zu Bindungen und Umgang hat der Bindungsforscher PD Dr. med. Karl-Heinz Brisch, München den Anwesenden in sehr eindringlicher Weise die Grundlagen der Bindungsforschung, vor allem bei Klein- und Kleinstkindern, nahegebracht – und obwohl viele von uns derartiges sicher schon gehört hatten, blieb doch nachhaltig sein Appell an die Familienrichterinnen und –richter im Gedächtnis, bei bereits vorliegenden Bindungsstörungen rasch und nachhaltig zu reagieren. Bis hin zu einer absoluten Kontaktsperrung zum traumatisierenden Elternteil. Das hatten wir so deutlich bisher noch nicht gehört. Die anschließende Diskussion zeigte denn auch die Betroffenheit und Nachdenklichkeit, die diese Worte bei den – an der Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR geschulten – Familienjuristen hinterlassen hatte. ...“*

(vgl. Homepage des Verbandes Anwalt des Kindes. Bundesverband)

Aus fachlicher Sicht käme eine Aussetzung des Umgangs u.a. in Betracht bei

- anhaltender Weigerung des Kindes, den umgangsberechtigten Elternteil zu sehen,
- offenkundiger psychischer Belastung des Kindes durch den Umgang,
- nachgewiesenem sexuellen Missbrauch,
- nachgewiesener häuslicher Gewalt, die sich gegen Mutter und Kind oder nur gegen das Kind richten oder richteten (Güthoff, F., 2008, S. 23).

Das Familiengericht kann anordnen, dass der Umgang nur in Anwesenheit eines „mitwirkungsbereiten“ Dritten stattfindet (§ 1684 Abs. 4 S. 3 und 4 BGB). Gleiches gilt auch für die Ausübung des Umgangs nach § 1685 BGB.

Hier kommt dann das Angebot des begleiteten Umgangs als Beratungs- und Unterstützungsleistung der Jugendhilfe in Betracht.

Der begleitete Umgang stellt ein zeitlich eingegrenztes Angebot der Jugendhilfe dar, in dem notwendige Absprachen an den Bedürfnissen und Interessen des Kindes orientiert getroffen und Möglichkeiten der Begegnung erprobt werden können. Der begleitete Umgang eröffnet Eltern die Möglichkeit, dass in der Zusammenarbeit mit qualifizierten Fachkräften „Ängste, Sorgen, Wut und Hass in einem anderen Licht erscheinen und Kontakte zum Kind in Begleitung Dritter gepflegt werden können“. Der begleitete Umgang kann eine Chance sein, neue Möglichkeiten der einvernehmlichen Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung zu eröffnen (vgl. Güthoff, F., 2008, S. 2).

Dafür gibt es unterschiedliche Organisationsformen. Entweder nimmt das Jugendamt selbst die Aufgabe wahr oder sie wird an freie Träger der Jugendhilfe, zum Beispiel Beratungsstellen delegiert.

Das Ziel besteht darin, Eltern (wieder) zu befähigen, selbständig zum Wohle des Kindes den Umgang zu regeln und zu gestalten. Dazu gehört die Anbahnung in den Fällen, in denen es (lange) keinen Kontakt gab, die Erneuerung oder die Fortführung der Umgangskontakte zwischen dem Kind und dem Elternteil, bei dem das Kind nicht seinen Lebensmittelpunkt hat.

Die Ausgestaltung des begleiteten Umgangs richtet sich nach dem Kindeswohl im Einzelfall. Die Arbeitsgruppe hat drei unterschiedliche Formen des begleitenden Umgangs ausdifferenziert, die sich ähnlich auch bei Güthoff wieder finden.

- *Der beaufsichtigte oder kontrollierte Umgang*  
für die Umgangskontakte, in denen eine direkte Gefährdung des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil besteht beziehungsweise nicht auszuschließen ist. In diesen Fällen bedarf es unbedingt einer fachlichen Einschätzung aller, die dem Kindeswohl gegenüber verpflichtet sind, ob die Kontakte dem Wohl des betreffenden Kindes dienen oder nicht. Der Schutz des Kindes muss das Handeln bestimmen.
- *Der begleitete Umgang*  
im engeren Sinne für die Umgangskontakte, in denen bedingt durch starke Konflikte auf der Eltern-Ebene eine indirekte Gefährdung des Kindes möglich ist, da die Eltern das Wohl des Kindes aus dem Blick verlieren.
- *Der anleitende oder unterstützende Umgang*  
für die Umgangskontakte, in denen keine unmittelbaren oder nur mehr geringe Risiken für das Kind ersichtlich sind – lediglich phasenweise oder punktuell angeleitet oder unterstützt werden muss.

Die genannten unterschiedlichen Formen des begleiteten Umgangs bedürfen einer konzeptionellen Ausgestaltung und einem darauf aufbauenden Anforderungsprofil an die Fachkräfte und/oder Begleitpersonen.

Nach Güthoff hat sich in der Praxis die Einteilung des Angebotes begleiteter Umgang in folgende drei Phasen als wirksam erwiesen (vgl. Güthoff, F., 2008, S. 13 f):

### „Vorbereitungsphase:

- Prüfung über die Annahme des Falles, Klärung der Modalitäten mit den beteiligten Institutionen.
- Gespräche mit den Beteiligten und Aushandeln des Vertrages beziehungsweise der Vereinbarung zum Begleiteten Umgang.
- Klärung der Motivation, Leistungserbringung konkret, Zeitablauf, Kostenübernahme
- Entscheidungsfindung für die Durchführung.
- Bekanntmachen des Kindes mit der Umgebung und der Begleitperson.

### Durchführungsphase:

- Entsprechend den Vereinbarungen finden die Kontakte statt.
- In den meisten Fällen hält sich die Fachkraft / die Begleitperson im Hintergrund und unterstützt in Situationen, in denen es nötig, beziehungsweise hilfreich im Sinne der getroffenen Vereinbarung ist.
- Die Fachkraft / die Begleitperson sorgt dafür, dass die getroffenen Absprachen eingehalten werden.
- Parallel zu den Umgangsterminen sollte den Beteiligten die Möglichkeit zu (Reflexions-)gesprächen mit der Fachkraft / der Begleitperson angeboten werden.

### Abschlussphase:

- Im Idealfall wird in der Abschlussphase eine eigenständige Regelung für den weiteren Fortgang des Umgangs erarbeitet. Nach und nach können Schritte zum eigenverantwortlichen Umgang erarbeitet werden, bis schließlich die Unterstützung nicht mehr nötig ist.
- Im Falle eines Abbruchs der Umgangsbegleitung ist ein Abschlussgespräch anzustreben, um den Verlauf zu reflektieren. Die Nachbereitung sollte in jedem Fall durch Fachkräfte erfolgen.“

Eine Nichtaufnahme beziehungsweise ein Abbruch des begleiteten Umgangs ist aus unterschiedlichen Gründen möglich:

Beispiele hierfür sind:

- Die Sicherheit sowohl des Kindes, der Bezugsperson als auch der Umgangsbegleitung kann nicht gewährleistet werden,
- (vorhersehbare) anhaltende psychische Belastung des Kindes infolge der Begegnung mit dem umgangsberechtigten Elternteil,
- Gefahr der sekundären Traumatisierung des Kindes, zum Beispiel bei vorangegangener Kindesmisshandlung, sexuellem Missbrauch, (mit)erlebte Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil,
- Nichteinhaltung von vereinbarten Regeln und Absprachen,
- das Kind ist vehement gegen den Umgangskontakt,
- Nichteinhaltung gerichtlicher Vorgaben,
- ...

Bereits der 16. Deutsche Familiengerichtstag hat folgende Empfehlungen zum begleiteten Umgang ausgesprochen:

- a) Aufnahme beziehungsweise Abbruchkriterien für den begleiteten Umgang:
- Ein begleiteter Umgang wird nicht aufgenommen, wenn eine Traumatisierung des Kindes im Vorfeld vorliegt, soweit sie auf das Verhalten des Umgangssuchenden zurückzuführen ist und davon auszugehen ist, dass im Rahmen des begleiteten Umgangs eine sekundäre Traumatisierung erfolgt.
  - Die Sicherheit des Kindes, der Bezugsperson und/oder des Umgangsbegleiters muss gewährleistet sein.
  - Die Anordnung und Durchführung der Maßnahme des begleiteten Umgangs muss bei Verdacht auf z. B. sexuellen Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung, miterlebte häusliche Gewalt, Entführung, Drohungen sehr sorgfältig geprüft werden, ebenso ein massiv entgegengesetzter Wille des Kindes.
  - Ein begleiteter Umgang soll abgebrochen werden, wenn der Umgang zu einer erheblichen psychischen Belastung des Kindes führt.
- b) Der begleitete Umgang bedarf einer klaren gerichtlichen Vorgabe.

Studien zufolge erleben Kinder Umgangskontakte, die gegen ihren Willen und ohne Absprache mit ihnen durchgeführt werden, als Belastung. Nach dem bisherigen Stand der Forschung besteht ein Risiko, dass solche Umgangskontakte das Kindeswohl beeinträchtigen oder gefährden können. Den Erkenntnissen zufolge führt der begleitete Umgang nur bei einem Teil der Kinder zu einer Minderung der Belastungen. Umgangskontakte dienen dem Kindeswohl, wenn ein positiver Kontakt zum Kind aufgebaut und Konflikte der Eltern begrenzt werden können (vgl. BIG-Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt, 2002).

*Entscheidung  
immer aus Sicht des Kindes – Kindeswohl  
hat oberste Priorität*

### 13. Anforderungen an die eigene Organisation

Die veränderte Aufgabenstellung des Jugendamtes, wie

- die persönliche Mitwirkung einer Fachkraft im frühen ersten Termin,
- die zügige und zielführende Beratung der Eltern, um schnell zu klaren Regelungen für die Kinder zu kommen,
- das Zusammenwirken der verschiedenen Verfahrensbeteiligten zur Effizienzsteigerung des Verfahrens,

führt fast zwangsläufig zu einer Weiterentwicklung der Organisation der Trennungs- und Scheidungsberatung und der Mitwirkung im Verfahren. Neben der tatsächlich veränderten Aufgabenstellung durch das neue Gesetz, zeichnet sich seit einigen Jahren ab, dass vermehrt hochstrittige Fälle vor dem Familiengericht ausgetragen werden. Für eine qualifizierte Bearbeitung dieser Fälle sollten ebenfalls organisatorische Lösungen gefunden werden.

#### Personalausstattung

Für die frühe Mitwirkung, für fachlich angemessene, zeitnah zur Verfügung stehende Beratungsangebote (auch für schwierige Fälle) und für die Kooperationen mit der Justiz und anderen Verfahrensbeteiligten ist qualifiziertes und in ausreichender Zahl vorhandenes Personal notwendig:

- Die Mitwirkung im Verfahren erfordert zeitliche Flexibilität *und* fachkundiges Handeln.
- Die Elternberatung soll fachlich und methodisch versiert, zeitnah und im notwendigen Umfang erfolgen. Dazu gehört die Kenntnis besonderer Problemlagen (Hochstrittigkeit, Gewalt etc.) und die Kompetenz, ergebnisorientierte Beratungssettings zu entwickeln, zum Beispiel Einzelberatung, Co-Beratung (siehe Kapitel 6 Arbeitsprozesse).
- Die Kooperation mit der Justiz und anderen Verfahrensbeteiligten steht und fällt mit der Fach- und Entscheidungskompetenz der Akteure sowie der Kontinuität der Zusammenarbeit (siehe Kapitel 14 Kommunikation und Kooperation).

Eine realistische Personalbemessung, –planung und –entwicklung sollte diese Aspekte berücksichtigen, um einen zufriedenstellenden Grad der Aufgabenerfüllung zu erreichen.

#### Konzept

In Anbetracht der veränderten Rechtslage sollten bestehende Konzepte überprüft werden. Ein differenziertes, passgenaues Profil für alle Leistungsangebote, wie

- die Mitwirkung im Verfahren,
- die freiwillige Beratung / Mediation,
- die angeordnete Beratung,
- die Beteiligung von Kindern,
- die Beratung hochstrittiger Paare,

- die Beratung im Kontext von häuslicher Gewalt und anderer Fällen mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
- die Kooperation mit der Justiz und anderen Verfahrensbeteiligten

sollte entwickelt werden. Eigene Erfahrungen, die Anregungen dieser Arbeitshilfe und entsprechende Fachliteratur bieten Hilfestellung (siehe Literaturhinweise im Anhang).

### **Standardentwicklung**

Das Konzept bildet die Grundlage für das praktische Handeln, darüber hinaus für die personelle und materielle Ausstattung. Standards für die Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität konkretisieren die konzeptionellen Anforderungen, machen sie transparent und überprüfbar. Dabei ist die Ergebnisqualität, der Grad der Zielerreichung, von zentraler Bedeutung. Das Ziel sollte präzise formuliert und mit überprüfbaren Indikatoren hinterlegt werden (siehe Kapitel 4: Das Ziel der Jugendhilfe und Kapitel 5: Die Überprüfung der Ziele). Eine fachlich sinnvolle und effiziente Gestaltung der Arbeitsprozesse ist der nächste Schritt. Wie müssen die Arbeitsabläufe gestaltet werden, damit das jeweils erwartete Ergebnis erreicht werden kann? (siehe Kapitel 6: Arbeitsprozesse). Und last but not least, welche strukturellen Standards im Hinblick auf die personelle, räumliche und materielle Ausstattung und die Qualifikation der Fachkräfte sind notwendig? Erfahrungsgemäß sollten Standardentwicklungsprozesse hierarchieübergreifend gemeinsam durchgeführt werden mit Zeit und Raum zu gedanklichem Austausch, Aushandlung und Implementierung.

### **Personalentwicklungskonzept**

Ein wesentlicher Faktor zufriedenstellender Aufgabenerfüllung ist die Kompetenz der Fachkräfte. Neben den allgemeinen sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Basiskompetenzen sind weitere aufgabenbezogene Fähigkeiten notwendig. Fachwissen, Methodeneinsatz und persönliche Stärken der Fachkräfte sind in hohem Maße mitverantwortlich, das gewünschte Beratungsergebnis zu erreichen. Je kompetenter der Beratungs- und Aushandlungsprozess mit den Eltern, Kindern und anderen Verfahrensbeteiligten gestaltet wird, desto größer ist die Chance, zu tragfähigen Lösungen zu kommen. Im Folgenden seien einige der notwendig erscheinenden Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen genannt:

#### *1. Fachkompetenz*

- Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen und des juristischen Handelns
- Kenntnis erfolgreicher Praxismodelle für Umgangs-, Besuchs- und Aufenthaltsregelungen
- Kenntnis neuer Konzepte der Trennungs- und Scheidungsberatung
- System- und lösungstheoretische Kenntnisse
- Kenntnisse über die Auswirkungen von Elternkonflikten auf Kinder
- Entwicklungspsychologische und bindungstheoretische Kenntnisse
- Kenntnisse der örtliche Angebots- und Dienstleistungsstruktur für Kinder, Jugendliche und Familien
- Kenntnisse über Qualitätsentwicklung etc.

## 2. Methodenkompetenz

- Konfliktdiagnostik
- Konfliktmoderation / Mediation
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Beratung hochstrittiger Paare
- Beratung bei Kindeswohlgefährdung
- Kollegiale Beratung etc.

## 3. Sozialkompetenz

- Achtsamkeit
- Konfliktfähigkeit
- Kommunikations- und Kontaktfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit etc.

## Kooperation

Für eine gelingende Fallarbeit sind der Aufbau und die Pflege von Kooperationen zu allen Verfahrensbeteiligten unerlässlich (siehe Kapitel 14: Kommunikation und Kooperation). Deshalb ist die Definition und verbindliche personelle Zuordnung der damit verbundenen Aufgaben an die für die Kooperation vorgesehenen Fachkräfte geboten. Sie sollten autorisiert sein, Kooperationskonzepte auszuhandeln und eine abgestimmte Praxis zwischen den Kooperationspartnern weiterzuentwickeln.

## Geeignete Räume

Für die Elternberatung müssten geeignete, störungsfreie und atmosphärisch positive Beratungsräume mit notwendiger materieller Ausstattung, wie guten Sitzgelegenheiten für Eltern und Kindern sowie Beraterinnen und Beratern, Spielmaterial, Materialien zu Diagnostik, Moderationsmaterial etc. zur Verfügung stehen.

## Delegation von Leistungen und Aufgaben an freie Träger, eigene Spezialdienste oder generalisierte Aufgabenwahrnehmung

Die Bereitstellung dieses Leistungsangebotes ist mit einem hohen personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Es stellt sich die Frage, welche Aufgaben und Leistungen vom Jugendamt selbst wahrgenommen oder an freie Träger der Jugendhilfe delegiert werden sollen? Zum Einen hängt dies sicher von der Anzahl der Fälle, der fachlichen Kompetenz und der personellen Ausstattung des öffentlichen Trägers ab. Zum Anderen davon, wie sich die Beratungsleistung mit anderen zu erbringenden Leistungen „verträgt“, sowohl organisatorisch als auch aus der Adressatenperspektive.

Beispielsweise wird die Auffassung vertreten, mit der Beratungsleistung „Mediation“ besser Beratungsstellen zu beauftragen. Durch diese Zuordnung könnten Mediatorinnen und

Mediatoren in der Summe ihrer Handlungen von den Eltern als neutral wahrgenommen werden. Dies würde aber gleichermaßen für andere Beratungskonzepte nach §§ 17f. SGB VIII gelten. Der Aufbau einer notwendigen Vertrauensbeziehung zwischen Eltern und Mediatorinnen / Mediatoren oder Beraterinnen und Beratern könnte erschwert werden, wenn diese Fachkraft gleichzeitig noch andere Aufgaben wahrnimmt, wie die Prüfung eines Hilfebedarfs nach §§ 27 ff. SGB VIII oder die Überprüfung des Kindeswohls gem. § 8a SGB VIII. Auch sollte man über die Delegation von hochstrittigen Fällen nachdenken, da eine effiziente Beratung besonderes Wissen und Erfahrung, spezielle Beratungssettings und unter Umständen interdisziplinäre Zusammenarbeit benötigt.

Der Gesetzgeber sieht die Möglichkeit vor, nicht nur die Beratungsleistung zu delegieren, sondern auch gem. § 76 Abs. 1 SGB VIII die Mitwirkung gem. § 50 SGB VIII. Falls eine Auslagerung infrage kommt, erscheint die Delegation von Leistung und Aufgabe sinnvoll, um zusätzliche Schnittstellen zum Jugendamt zu vermeiden. Wichtig wäre dafür die Bereitschaft von Beratungsstellen, auch auf Anordnung zu arbeiten. Die für viele Beratungsinstitutionen zentralen Maximen wie Freiwilligkeit und Schweigepflicht müssten dann hinterfragt werden. Der öffentliche Träger sollte aber die Verantwortung der Angebotssteuerung behalten. Das heißt konkret, Ziele, Art und Umfang, Qualität und Kosten würden zwischen den Vertragspartnern ausgehandelt, vereinbart und vom öffentlichen Träger überprüft.

Für die Einrichtung eines internen Fachdienstes sprechen die selben Argumente wie für die Auslagerung der Aufgabe. Dies setzt allerdings eine bestimmte Größe der Kommune und ein entsprechendes Fallaufkommen voraus, um vom Umfang und von der Qualität eine Organisationseinheit schaffen zu können, welche die fachlichen Anforderungen erfüllen kann. Für Jugendämter mittlerer Größe käme unter Umständen die personelle Zuordnung der Trennungs- und Scheidungsberatung als Vertiefungsgebiet innerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) in Betracht. Die beauftragten Fachkräfte bearbeiten zwar im Schwerpunkt diese Fälle, sind aber darüber hinaus auch für die Bearbeitung anderer Fälle zuständig. In beiden Organisationsformen sollte die Schnittstellenproblematik beachtet werden, wenn auch ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und / oder ein Bedarf für Hilfen zur Erziehung besteht. Ob Fachdienst oder Vertiefungsgebiet, beide Organisationsformen ermöglichen eine fokussierte Personalentwicklung. Das bedeutet, nur ein begrenzter mit der Aufgabe betrauter Personenkreis müsste speziell fortgebildet werden.

Auch eine generalisierte Aufgabenwahrnehmung kommt in Betracht. Gerade in kleinen Sozialen Diensten (ASD) ist eine Spezialisierung kaum möglich. Diese Organisationsform bietet den Vorteil, Beratung und Unterstützungsleistungen aus einer Hand anbieten zu können. Ein weiterer nicht zu unterschätzender Vorteil besteht darin, dass der ASD in der Regel auch aufsuchend arbeitet. Hier können im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung Hausbesuche durchgeführt werden. Die besondere Anforderung besteht jedoch darin, die unterschiedlichen Rollen und Funktionen der Fachkraft den Adressaten gegenüber deutlich zu machen und mögliche Rollenkonflikte in professionellen Reflexionsprozessen zu klären. Besonders problematische Einzelfälle sollten an Beratungsinstitutionen verwiesen werden, die über das spezielle (interdisziplinäre) Wissen verfügen.



## 14. Kommunikation und Kooperation mit anderen Verfahrensbeteiligten

Eine gute Kooperation der am Verfahren beteiligten Institutionen und Professionen ist von zentraler Bedeutung für eine dem Kindeswohl entsprechende Verfahrensgestaltung. Eine wichtige Intention des neuen Familienverfahrensrechts (FamFG) ist, durch zeitnahe Zusammenwirken der beteiligten Professionen und die Förderung der Mündlichkeit im familiengerichtlichen Verfahren die Chance für kooperative und tragfähige Regelungen zum Wohl des Kindes zu erhöhen.

Im beschleunigten Verfahren und der damit verbundenen zügigen Terminierung liegen jedoch häufig nicht alle notwendigen Informationen vor. Die Folge ist, dass alle Verfahrensbeteiligten im Termin sehr flexibel und von hoher Fachlichkeit geprägt handeln müssen.

Dies gelingt am besten, wenn sich die unterschiedlichen Professionen kennen und im Hinblick auf ihre jeweiligen Rollen, Aufgaben, institutionellen Arbeitsabläufe etc. verstehen und respektieren.

Beispiel: Einerseits müssen die Fachkräfte der Jugendhilfe die richterliche Unabhängigkeit anerkennen; andererseits muss die Eigenständigkeit der Fachkräfte der Jugendhilfe beziehungsweise der Beratungsstellen in der inhaltlich-methodischen Ausgestaltung von Beratung, Mediation und anderen Hilfen von der Justiz akzeptiert werden.

Mögliche wechselseitige Vorurteile sollten überwunden werden, um die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Eigenständigkeit und Professionalität sowie eine arbeitsteilige Kooperation zu schaffen. Gegenseitige Wertschätzung, eine hohe Motivation zur Zusammenarbeit bei gleichzeitiger Rollenklarheit stellen die Basis für eine „gemeinsame Verantwortungsübernahme“ für ein dem Kindeswohl entsprechendes Verfahren und Ergebnis dar.

Klare Absprachen, Transparenz und regelmäßiger Erfahrungsaustausch erleichtern das Verständnis für die Arbeit des anderen und fördern die Kooperation. Daher ist die Gründung eines (kommunalen, regionalen o.ä.) *Arbeitskreises Trennungs- und Scheidungsberatung (TSB)* zu empfehlen, auch wenn das FamFG die Bildung lokaler Arbeitskreise nicht explizit vorschreibt.

Ein Arbeitskreis TSB stellt ein Fachgremium dar, das die Einbeziehung der Institutionen, die mit Trennung und Scheidung befasst sind, sicherstellen soll. Er dient der zielorientierten und nachhaltigen interdisziplinären Kommunikation und Kooperation der beteiligten Institutionen und Berufsgruppen zum Wohle der Kinder. Dazu ist ein hohes Maß an Verbindlichkeit, Vertrauen und Transparenz der Arbeit(sweisen) erforderlich.

Der Arbeitskreis kann sich darüber hinaus für den Erhalt und die Förderung der bestehenden Hilfs- und Beratungsangebote einsetzen und auf Lücken im Angebot aufmerksam machen beziehungsweise auf die Schließung der Lücken hinwirken.

*Mitglieder des Arbeitskreises TSB* sollen sein: Familienrichterinnen und Familienrichter, Vertreterinnen und Vertreter des Jugendamtes, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,

Sachverständige, Verfahrensbeistände, Umgangspflegerinnen und Umgangspfleger sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgender Einrichtungen/Beratungsstellen, freiberufliche Mediatorinnen und Mediatoren. Der Arbeitskreis ist erweiterungsfähig.

### Vorteile eines Arbeitskreises TSB:

- Alle profitieren (Eltern, Kinder, Verfahrensbeteiligte).
- Eine hohe Einigungsquote wird im familiengerichtlichen Verfahren erzielt.\*
- Langwierige und wiederkehrende Verfahren werden reduziert.
- Die Ergebnisse sind nachhaltig und damit zufriedenstellender.
- Wechselseitige Erwartungen der beteiligten Professionen sind geklärt.
- Klare und überprüfbare Kooperationsabsprachen werden getroffen.
- Die Angebote, Verfahrens- und Arbeitsweisen sind transparent.
- Mitteilungsstrukturen sind verabredet.
- Die Zusammenarbeit wird befriedigender gestaltet.

\* Wobei bestimmte Problemstellungen (Partnerschaftsgewalt, sexueller Missbrauch der Kinder) als Kontraindikation für Einigungen zu werten sind.

### Empfehlungen:

Um einen Arbeitskreis TSB zu gründen, muss mindestens eine Person verantwortlich sein, welche die Anfangsphase gestaltet. Dies kann ein engagierter Richter sein, ebenso eine Fachkraft eines (Kreis-)Jugendamtes. Sinnvoll wären jeweils eine Person aus der Jugendhilfe und eine Person aus der Justiz. Die Fachkraft sollte durch eine Entscheidung der Amtsleitung die Aufgabe übertragen bekommen haben und ermächtigt sein, Vereinbarungen zu treffen.

Hilfreich für die Gründung eines Arbeitskreises TSB kann eine Auftaktveranstaltung evtl. mit externer Moderation und einem interessanten Vortrag zum Thema sein, zu der die verschiedenen Professionen eingeladen werden.

Wichtig ist die Kontinuität der Zusammenarbeit im Arbeitskreis. Dazu ist ein fester Teilnehmerkreis mit hohem Verbindlichkeitsgrad erforderlich.

Geklärt werden sollte daher das Verfahren, wie die Mitglieder für den Arbeitskreis gewonnen werden. Bei Behörden sollte der Weg über die Behördenleitung gewählt werden, wobei es durchaus sinnvoll sein kann, jemanden vorzuschlagen (der/die im Vorfeld gefragt worden ist). Der Weg über die Behördenleitung ist wichtig, um diesem Gremium die notwendige Akzeptanz zu verschaffen und insbesondere dem- oder derjenigen, der/die die Behörde kontinuierlich im Arbeitskreis vertritt und für die Rückkopplung der Ergebnisse sorgt.

Aus den Beratungsstellen sollte eine Beraterin / ein Berater pro Team mit Entscheidungsbefugnis oder die Teamleitung benannt werden.

Der Arbeitskreis braucht eine Geschäftsordnung, in der folgende Punkte gemeinsam geregelt werden:

- Zieldefinition
- Auftrag
- Arbeitsweise
- Zusammensetzung
- Verfahren zur Aufnahme der Mitglieder
- Sitzungsturnus: Der Arbeitskreis tagt .. x mal jährlich (Vorschlag 3-4 x jährlich)
- Schriftführer/-in (Protokolle/Einladungen mit Tagesordnung/Themen)
- Sprecher/-in, stv. Sprecher/-in - entspr. Aufgabendefinition
- Entscheidung, ob Beschlüsse konsensual oder mehrheitlich gefasst werden
- Öffentlichkeitsarbeit
- Inkrafttreten

### Stolpersteine gibt es .....

Kooperation ist die höchste Form der Beziehungsfähigkeit sozialer Systeme.

Kooperation kann scheitern, weil

- Aufgaben und Probleme abgeschoben werden, statt gemeinsam daran zu arbeiten
- Vorgaben und Anweisungen gemacht werden, statt arbeitsteilig zu arbeiten
- mangelnde Kompetenzen und Mittel verdeckt statt offen gelegt werden
- sich die Zusammenarbeit von selbst erledigen soll, statt die damit verbundene Mehrarbeit ausreichend auszustatten
- die Akteure Angst haben, mehr zu geben als sie selbst profitieren können
- in der Kooperation das eigene Profil verloren geht
- Menschen und Systeme in Krisen zuerst an sich denken und ihrer „archaischen“ Logik folgen

(vgl. Prof. Dr. Christian Schraper „Warum tun Menschen nicht nur, was vernünftig ist?“ Vortrag gehalten am 02.03.2010 in Münster)

Unterschiedliche Erwartungen, Interessen und Sichtweisen sind insbesondere in der Anfangsphase „normal“. Die Auseinandersetzungen darüber müssen geführt werden, sie dienen der Identitätsbildung des Arbeitskreises.

Von Beginn an ist eine konstruktive und kooperative Gesprächsatmosphäre zu entwickeln in der Unterschiedlichkeit als Bereicherung und Vielfalt begrüßt wird, in der entstehende Konflikte bearbeitet und einer Lösung zugeführt werden können. Beispiele für funktionierende Arbeitskreise gibt es u.a. in Cochem, Berlin, Mainz und Karlsruhe (Konzeptionen und Kontaktadressen in Fichtner, J. 2006).

### **Kooperation mit Verfahrensbeiständen**

Aufgabe des Verfahrensbeistandes ist die Wahrnehmung der Interessen des Kindes im gerichtlichen Verfahren mit dem Ziel, die eigenständigen Interessen des Kindes, den Kindeswillen, in das Verfahren einzubringen und dazu beizutragen, dass ihm eine Subjektstellung im gerichtlichen Verfahren zukommt. Der Verfahrensbeistand kann im Rahmen eines erweiterten Auftrags durch das Gericht darüber hinaus auch mit den Eltern eine einvernehmliche Regelung anstreben. Daher ist eine gute Kooperation zwischen Jugendamt, Beratungsstellen und Verfahrensbeiständen von Beginn an sicherzustellen, um Rollenkollisionen und doppelte Aufgabenwahrnehmung zu vermeiden. Es liegt in der professionellen Verantwortung der Beteiligten die notwendigen (Kooperations-)Strukturen für die angemessene Beteiligung von Kindern zu erarbeiten.

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Die (Fach-)Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Faktor auf dem Weg einer erfolgreichen Implementierung des „neuen“ Umgangs mit der Trennungs- und Scheidungsberatung auf der Grundlage des FamFG. Ein eigener Flyer, ein eigenes Logo, ein Internetauftritt, regelmäßige Veröffentlichungen in den Printmedien oder auch Fachveranstaltungen zu bestimmten Themenschwerpunkten im Kontext TSB fördern die Identifikation der Arbeitskreismitglieder mit dem Arbeitskreis und verpflichten sie gewissermaßen zur „guten“ Kooperation.

# III. Anhang

Seite

<b>Diagnostikinstrumente</b> .....	60
– Kurzfragebogen zur Situation nach Trennung und Scheidung .....	60
– Glasl: Eskalationsgrad und Eingriffsstrategien .....	62
<b>Materialien</b> .....	63
– Kinder und Jugendliche bei Trennung und Scheidung .....	63
Acht Kurzinformationen -	
– Warendorfer Praxis: Beratungsschein und Informationen, .....	64
– Märkischer Kreis: Kontrakt, Standardinformation Konfliktvermittlung, Protokoll, Evaluationsbogen .....	66
– Trennung und Scheidung - Bücher für Kinder .....	71
<b>Wichtige Rechtsgrundlagen im Kontext Trennungs- und Scheidungsberatung des FamFG</b> .....	74
<b>Literaturhinweise und nützliche Links</b> .....	82

**Kurzfragebogen zur Situation nach Trennung und Scheidung**

Nach Dietrich, Peter S. / Fichtner, Jörg / Halatchewa, Maya / Sandner, Eva:  
a.a.O., S. 71

- 1) Läuft oder lief ein Verfahren zum Umgang oder zur elterlichen Sorge?
  - ja, aktuell.
  - ja, abgeschlossen.
  - nein, nie.
  
- 2) Falls ein Verfahren oder eine Beratung stattgefunden hat:  
Das Verfahren hat meine Situation:
  - verschlechtert.
  - nicht verändert.
  - verbessert.
  
- 3) Findet ein kontinuierlicher Umgang zwischen Ihrem Kind und dem Elternteil statt, bei dem es nicht seinen Lebensmittelpunkt hat?
  - Ja, seit der Trennung bis heute gab es stets regelmäßige Umgangskontakte.
  - Ja, es gab Kontakte, aber unregelmäßig.
  - Von der Trennung bis heute gab es nur seltene Kontakte.
  - Es hat früher einmal Kontakte gegeben, die aber abgebrochen wurden.
  - Nein, es gab niemals Umgangskontakte.

<b>Was denken Sie zu folgenden Fragen:</b>	stimmt gar nicht	stimmt etwas	teils / teils	stimmt ziemlich	stimmt genau
4) Ich habe es nicht verdient, dass mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin so mit mir umgeht.					
5) Mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin will das Kind gegen mich aufhetzen.					
6) Mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin ist gar nicht in der Lage, sich allein um das Kind zu kümmern.					
7) Mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin klammert sich krankhaft an das Kind.					

- 8) Wie schätzen Sie die Situationen zwischen Ihnen und Ihrem Ex-Partner ein? Zwischen uns bestehen ....
  - sehr viele Konflikte
  - viele Konflikte
  - wenig Konflikte
  - keine Konflikte

### Bewertungsbogen für Fachkräfte

Eltern mit Werten bis einschließlich »10« sind als normale Konflikte von Eltern in einer Beratungsstelle eingestuft worden, Werte über »21« als hochkonflikthaft (vgl. Fichtner u.a. 2010).

1) Läuft oder lief ein Verfahren zum Umgang oder zur elterlichen Sorge?

- 4 ja, aktuell.
- 2 ja, abgeschlossen.
- 0 nein, nie.

2) Falls ein Verfahren oder eine Beratung stattgefunden hat:

Das Verfahren hat meine Situation:

- 4 verschlechtert.
- 2 nicht verändert.
- 0 verbessert.

3) Findet ein kontinuierlicher Umgang zwischen Ihrem Kind und dem Elternteil statt, bei dem es nicht seinen Lebensmittelpunkt hat?

- 0 Ja, seit der Trennung bis heute gab es stets regelmäßige Umgangskontakte.
- 2 Ja, es gab Kontakte, aber unregelmäßig.
- 3 Von der Trennung bis heute gab es nur seltene Kontakte.
- 3,5 Es hat früher einmal Kontakte gegeben, die aber abgebrochen wurden.
- 4 Nein, es gab niemals Umgangskontakte.

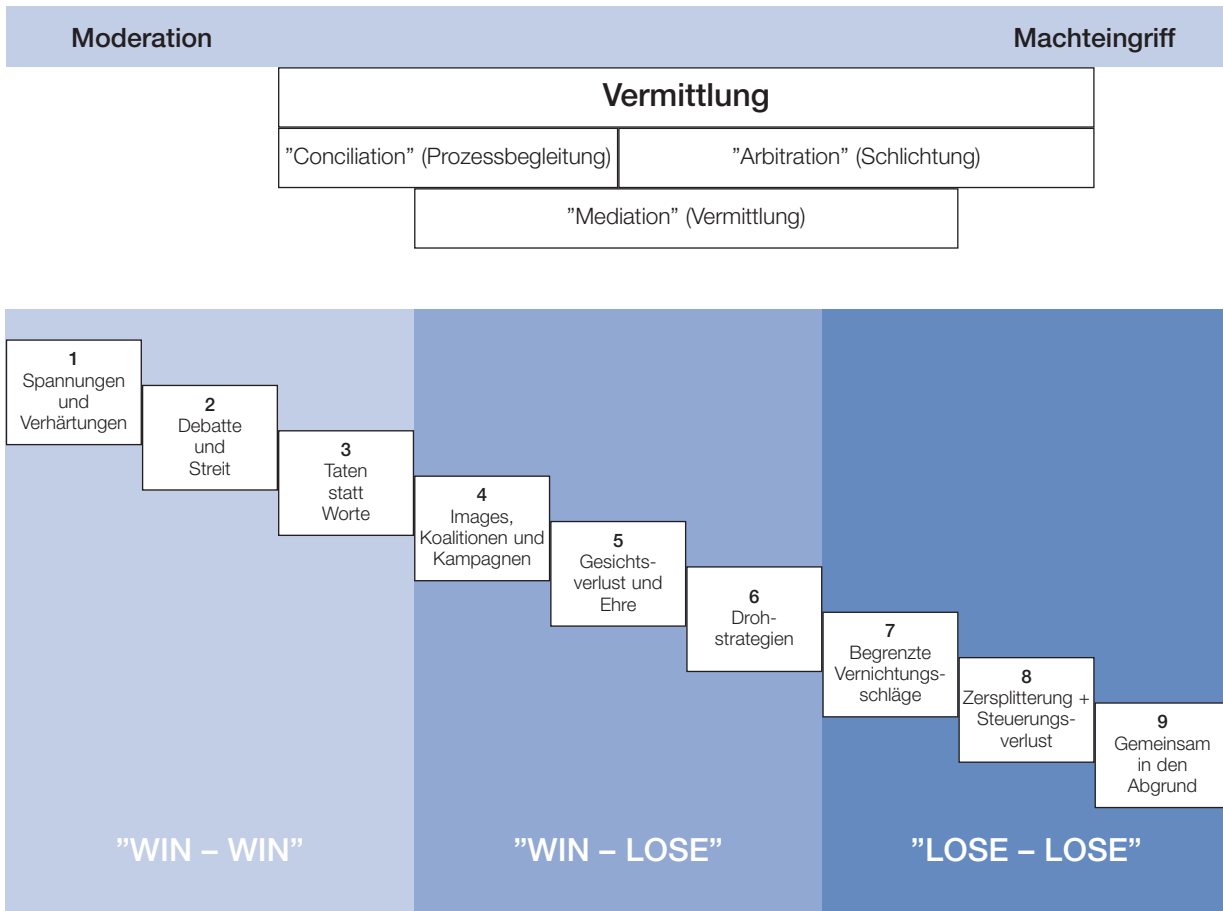
Was denken Sie zu folgenden Fragen:	stimmt gar nicht	stimmt etwas	teils / teils	stimmt ziemlich	stimmt genau
4) Ich habe es nicht verdient, dass mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin so mit mir umgeht.	0	1	1,5	2	4
5) Mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin will das Kind gegen mich aufhetzen.	0	1	2	3	4
6) Mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin ist gar nicht in der Lage, sich allein um das Kind zu kümmern.	0	1	2	3	4
7) Mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin klammert sich krankhaft an das Kind.	0	1	2	3,5	4

8) Wie schätzen Sie die Situationen zwischen Ihnen und Ihrem Ex-Partner ein? Zwischen uns bestehen ....

- 4 sehr viele Konflikte
- 2 viele Konflikte
- 1 wenig Konflikte
- 0 keine Konflikte

## Konflikte: Eskalationsgrad und Eingriffsstrategien

(nach Glasl, Konfliktmanagement, Bern/Stuttgart)



Standpunkte prallen aufeinander	Schwarz-Weiß-Denken	Vollendete Tatsachen	Stereotypen, Klischees, Gerüchte	Normen, Prinzipien, Ideologien	Drohung und Gegendrohung	„Dem Feind ist alles zuzutrauen.“	Paralysieren und Desintegrieren des „feindlichen Systems“	Totaler Kollisionskurs
Definition: „Ausrutscher“	„Reden zur Tribüne“	„Reden hilft nichts mehr“, nonverbales Verhalten dominiert	Einander in negative Rollen manövrieren und bekämpfen	Öffentlich und direkt: Gesichtsangriffe Inszenierungen und Rituale	Ultimaten	Eigenaktivität als „passende Antwort“	Einsatz aller verfügbaren Mittel	Gegen die gesamte Umgebung
Überzeugung: Konflikt durch Gespräch lösbar	Diskrepanzen zwischen „Oberton und Unterton“	Fehlinterpretationen, Misstrauen, Empathieverlust	Selbsterfüllende Prophezeiung	Ekel, „Engel und Teufel“ Rehabilitation	Glaubwürdigkeit Selbstbindung Stress	Denken in Dingkategorien, keine menschliche Qualität mehr, Wertumkehr, relativ kleiner eigener Schaden =Gewinn!	Angriffe auf die Existenzgrundlage „Ausradieren“	Im Bewusstsein des eigenen „Untergangs“ den Feind mitreißen





## Kinder und Jugendliche bei Trennung und Scheidung - Acht Kurzinformationen

1. Die Trennung / Scheidung der Eltern stellt ein *belastendes Ereignis* für Kinder und Jugendliche dar; es gibt keine Trennung ohne Schmerzen für alle Beteiligten.
2. Kinder und Jugendliche reagieren unterschiedlich je nach *Entwicklungsstand* auf die Trennung ihrer Eltern (Erlebnisreaktionen).
3. Die *Erlebnisreaktionen* (Verhaltensauffälligkeiten) der Kinder /Jugendlichen sind im Grunde normale *gesunde Reaktionen* auf verrückte Lebensumstände (Trennung / Scheidung). Sie sind ein erster Schritt in die Gesundheit und nicht in die Erkrankung.
4. *Eltern* können für die Stabilisierung ihrer Kinder sorgen, indem sie
  - den *Kontakt* der Kinder mit jedem Elternteil erhalten
  - die *Zusammenarbeit als Eltern* fortsetzen oder wieder neu aufbauen
  - die *finanzielle Absicherung* der Kinder gewährleisten.
5. Trennung /Scheidung erfordern nicht zwingend eine psychotherapeutische Behandlung für Kinder; die Eltern können vielmehr professionelle Hilfen in Anspruch nehmen um stabile Bedingungen für ihre Kinder zu schaffen: Informationen, Beratung, Therapie, Mediation.
6. Die *Begleiterscheinungen* einer Trennung /Scheidung lassen sich *positiv gestalten*. Es gibt dafür erprobte Modelle. Zum Beispiel für die Mitteilung der Trennung an die Kinder, den Auszug eines Elternteils, den Wechsel der Kinder zwischen den Eltern (Besuche), das Scheidungsverfahren vor Gericht, für neue Partner / neue Kinder.
7. Das FamFG fordert von den Eltern eine Kooperation im Sinne ihrer Kinder. Im Scheidungsverfahren sind Kinder ab 14 Jahren persönlich anzuhören. Jüngere Kinder können vom Gericht angehört werden. Dabei stehen die Bedürfnisse des Kindes im Mittelpunkt.
8. Bücher zum Thema: *MONIKA CZERNIN / REMO H. LARGO*: Glückliche Scheidungskinder, Trennungen und wie Kinder damit fertig werden. Kinderbuch: *NELE MAAR / VERENA BALLHAUS*: Papa wohnt jetzt in der Heinrichstrasse (ab ca. 5 Jahren).

© Heiner Krabbe

*Hinweis: Bitte beachten Sie das Copyright von Heiner Krabbe, falls Sie diese acht Kurzinformationen verwenden möchten!*



## Beratungsschein und Informationen

Aktenzeichen: \_\_\_\_\_ F \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Ahlen, den \_\_\_\_\_

Sehr geehrte(r) Frau / Herr \_\_\_\_\_,

Im Rahmen des heutigen Anhörungstermins vor dem Familiengericht Ahlen wurde als Ergebnis festgehalten, dass Sie eine Beratung annehmen.

Sie finden auf diesem Beratungsschein sowohl die Kontaktmöglichkeiten aller Beratungsstellen in Ahlen, als auch zwei Abschnitte, die für die weitere Kooperation zwischen Ihnen, der Beratungsstelle, dem Familiengericht und dem Jugendamt wichtig sind. Wir empfehlen Ihnen die folgende, weitere Vorgehensweise:

1. Sprechen Sie sich mit dem anderen Elternteil ab, welche Beratungsstelle in Frage kommt, melden Sie sich dort und lassen sich einen Termin geben. Sprechen Sie dabei auch an, dass Sie im Rahmen der Warendorfer Praxis einen Beratungstermin wünschen, so können Wartezeiten vermieden werden.
2. Bringen Sie zum ersten Beratungsgespräch in jedem Fall diesen Beratungsschein mit, da die Beratungsstelle die Abschnitte (siehe Seite 2) an das Familiengericht und das Jugendamt versendet.
3. Alle weiteren Angelegenheiten werden im ersten Beratungsgespräch geklärt.



**Beratungszentrum für Alleinerziehende und andere Familien**  
Zepelinstraße 63, 59229 Ahlen

Ansprechpartner:  
Frau / Herr

Telefon:  
02382  
7099-53

Terminvereinbarung:  
durchgehend; bei Abwesenheit ist AB geschaltet



**Ehe-, Familien- und Lebensberatung**  
Dechaneihof 1  
59227 Ahlen

Ansprechpartner:  
Frau / Herr

Telefon:  
02382  
1004

Terminvereinbarung:  
Mo. & Mi.: 9.00 – 12.00 Uhr  
Di. & Do.: 15.30 – 17.30 Uhr  
Di.: 17.00 – 18.00 Uhr offene Sprechstunde



**Erziehungsberatung des Caritasverband Ahlen e.V.**  
Rottmannstraße 27  
59229 Ahlen

Ansprechpartner:  
Frau / Herr

Telefon:  
02382  
893-128

Terminvereinbarung:  
Mo. – Fr.: 8.30 – 12.30 Uhr  
Mo. – Do.: 13.00 – 16.30 Uhr



**Beratungsdienst für Kinder, Jugendliche und Familien**  
Westenmauer 10, 59227 Ahlen

Ansprechpartner:  
Frau / Herr

Telefon:  
02382  
59-244

Terminvereinbarung:  
Mo. – Fr.: 8.30 – 12.00 Uhr  
Mo., Di., Fr.: 14.30 – 16.00 Uhr  
Do.: 14.30 – 17.00 Uhr offene Sprechstunde



**Sozialdienst katholischer Frauen e.V.**  
Königstraße 8  
59227 Ahlen

Ansprechpartner:  
Frau / Herr

Telefon:  
02382  
88996-0

Terminvereinbarung:  
Mo. – Fr.: 9.00 – 12.00 Uhr  
Mo. – Do.: 13.00 – 16.30 Uhr

### Die Warendorfer Praxis – kurz erläutert:

- es handelt sich um eine Kooperation zwischen den Familiengerichten, Jugendämtern, Beratungsstellen, Anwälten und Verfahrensbeiständen im Kreis Warendorf.
- entsprechend dem Leitsatz „schlichten statt richten“ wirken alle Beteiligten darauf hin und unterstützen Eltern darin, (wieder) gemeinschaftlich Entscheidungen und Absprachen für die Kinder zu treffen.
- weitere Informationen können Sie dem Info-Flyer (in der Auslage des Amtsgerichtes oder durch den Richter erhältlich) entnehmen.

**Abschnitt für das Familiengericht***wird von den Beteiligten und der Beratungsstelle ausgefüllt*

Aktenzeichen: \_\_\_\_ F \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Richter: \_\_\_\_\_

 Frau /  Herr \_\_\_\_\_

nimmt bei mir an einer durch das Familiengericht vermittelten bzw. auferlegten Beratung teil.

- Erziehungsberatung des Caritasverband  
 Beratungszentrum d. PariSozial gGmbH  
 Ehe-, Familien- & Lebensberatung  
 Sozialdienst katholischer Frauen

Fachkraft: \_\_\_\_\_

Ahnen, den \_\_\_\_\_

**Abschnitt für das Jugendamt***wird von den Beteiligten und der Beratungsstelle ausgefüllt*

Aktenzeichen: \_\_\_\_ F \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Soz.-Arbeiter: \_\_\_\_\_

 Frau /  Herr \_\_\_\_\_

nimmt bei mir an einer durch das Familiengericht vermittelten bzw. auferlegten Beratung teil.

- Erziehungsberatung des Caritasverband  
 Beratungszentrum d. PariSozial gGmbH  
 Ehe-, Familien- & Lebensberatung  
 Sozialdienst katholischer Frauen

Fachkraft: \_\_\_\_\_

Ahnen, den \_\_\_\_\_



Märkischer Kreis · Heedfelder Str. 45 · 58509 Lüdenscheid

Fachdienst „Soziale Dienste“ / BSD

**Kontrakt zur Konfliktvermittlung**

Der Besondere Soziale Dienst (BSD) bietet die Konfliktvermittlung bei Fragen der Sorge- und Umgangsregelung an.

Wir .....  
.....

möchten mithilfe des Vermittlungsangebots Lösungen und Regelungen für unsere Konflikte erarbeiten.

Für den Vermittlungsprozess vereinbaren wir Folgendes:

- die Konfliktvermittlung umfasst weder eine psychologische noch juristische Beratung. Hierfür müssen evtl. zusätzliche Fachleute einbezogen werden,
- der Inhalt der Vermittlungssitzungen ist vertraulich, d.h. dass sowohl wir als auch der/die Vermittler/in der Schweigepflicht unterliegen,
- die alters- und prozessgemäße Einbeziehung unserer Kinder in den Vermittlungsprozess ist möglich,
- .....
- .....
- .....

Als Ziel der Konfliktvermittlung streben wir eine schriftliche Regelungsvereinbarung an.

Die Regelungsvereinbarung wird nach Absprache mit uns an den Regionalen Sozialen Dienst (RSD) weitergeleitet.

Bei Beendigung der Konfliktvermittlung ohne den Abschluss einer Regelungsvereinbarung geht eine Mitteilung hierüber ohne inhaltliche Angaben an den RSD.

Wie vereinbaren zunächst eine Anzahl von .... Vermittlungssitzungen.

Ort, Datum, Unterschrift:

Konfliktbeteiligte

Vermittler/in



Fachdienst "Soziale Dienste" / BSD

Märkischer Kreis · Heedfelder Str. 45 · 58509 Lüdenscheid

<b>Protokollbogen Konfliktvermittlung bei Trennung und Scheidung</b>		
<b>Familie:</b>		
<b>Gespräch Nr.:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Dauer:</b>
<b>Anwesende:</b>		

1. Behandelte Themen / Inhalte:
  
2. Verlauf:
  
3. Vereinbarungen / Hausaufgaben:
  
4. Einschätzung / Hypothesen / Reflexion :
  
5. Nächstes Gespräch (Planung und Termin):

Unterschrift



Märkischer Kreis · Heedfelder Str. 45 · 58509 Lüdenscheid

### Konfliktvermittlung bei Trennung und Scheidung

Mit Frau \_\_\_\_\_ und Herrn \_\_\_\_\_

- hat im Rahmen der Konfliktvermittlung ein Gespräch am \_\_\_\_\_ stattgefunden.
- haben im Rahmen der Konfliktvermittlung \_\_\_\_\_ Gespräche in dem Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ stattgefunden.

- Es ist ein Kontrakt zur Konfliktvermittlung über \_\_\_\_\_ Termine geschlossen worden.
- Ein Kontakt ist nicht zustande gekommen.
- Es haben \_\_\_\_\_ Informationsgespräche stattgefunden.
- Es ist kein Vermittlungsprozess zustande gekommen.
- Es wurde die anliegende Regelungsvereinbarung geschlossen.
- Es wurde eine Regelungsvereinbarung geschlossen, die bei den Eltern verblieben ist.
- Eine Regelungsvereinbarung konnte nicht geschlossen werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

## Evaluationsbogen

### Konfliktvermittlung bei Trennung und Scheidung

(intern, Mehrfachnennungen möglich)

#### Wie kam es zum Auftrag?

(ankreuzen nach Vorrangigkeit)

- wurde vom RSD nach § 17 SGB VIII veranlasst
- nach § 50 SGB VIII veranlasst
- vom Gericht durch frühen Termin angeraten
- in Verbindung mit § 8a veranlasst

#### Herausgearbeitete/r Auftrag/Aufträge:

- Umgangsregelung
- Regelung der elterlichen Sorge
- Gestaltung der gemeinsamen Elternverantwortung
- Lebensmittelpunkt der Kinder

#### Konfliktvermittlungsvertrag

- wurde geschlossen
- wurde nicht geschlossen

Erstgespräch erfolgte nach  Wochen seit Anfrage.

#### Wie viele Sitzungen haben stattgefunden?

- bis 3 Sitzungen
- bis 6 Sitzungen
- bis 10 Sitzungen
- über 10 Sitzungen

#### Wie lange dauerte der Einsatz der Konfliktvermittlung?

- bis 3 Monate
- bis 6 Monate
- über 6 Monate

### **Beendigung der Konfliktvermittlung**

- Der Prozess kam nicht zustande.
- Sie wurde vorzeitig beendet.
- Es wurde eine Regelungsvereinbarung erstellt.

Wurden alle Punkte geregelt?

- Ja                       Nein

**Wurde der RSD innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Konfliktvermittlung wieder in Anspruch genommen?**

- Ja                       Nein

Datum:

Unterschrift:



## Trennung und Scheidung - Bücher für Kinder



Ursula Enders; Dorthée Wolters  
Beltz-Verlag 2004

bis acht Jahre

### **Auf Wieder-Wiederseh!**

Eines Tages ist Felix ganz komisch, er will nicht mehr mit seinen Freundinnen und Freunden spielen. Diese wissen gar nicht, was los ist, aber dann beobachten sie, wie der Papa von Felix auszieht. Jetzt verstehen sie, warum Felix sich so komisch verhält. Besonders Niki versteht dies, denn ihr Papa ist auch ausgezogen. Weil Nikis Papa zum Schluss doof war, will sie ihn nicht besuchen, und der Familienrichter hat dies auch so beschlossen. Felix dagegen will seinen Papa möglichst oft sehen. Kommentar: Dadurch, dass sowohl ein Kind dargestellt wird, das seinen Vater nicht mehr sehen will, als auch eines, das ihn möglichst viel sehen will, bietet dieses Bilderbuch eine gute Möglichkeit, mit betroffenen Kindern darüber ins Gespräch zu kommen, wie es für sie mit den Besuchsregelungen ist. Außerdem kann mit Hilfe des Buches dem Kind die Rolle des Familienrichters erläutert werden.

Friederun Reichenstetter (Autor), Jürgen Rieckhoff (Illustrator)  
Verlag: Arena (Januar 2006)

vier bis fünf Jahre

### **Wir sind trotzdem beide für dich da**

Jannis ist plötzlich ganz anders als sonst. So traurig und wütend. Im Kindergarten mag er den ganzen Tag nicht spielen – und mitsingen auch nicht! Dann erzählt er endlich, was los ist: Jannis' Eltern wollen sich scheiden lassen und sein Papa wird ausziehen. Jannis hat Angst, dass das alles seine Schuld ist, doch Ellen tröstet ihn. Ellen ist Jannis' beste Freundin und immer für ihn da. Genau wie Mama und Papa – auch wenn Papa bald woanders wohnt.

Nele Maar, Verena Ballhaus Ab 5 Jahre  
Verlag: Atlantis, Orell Füssli (1. Januar 2002)

ab fünf Jahre

### **Papa wohnt jetzt in der Heinrichstraße**

Bernd hat zwei Zuhause - seine Eltern sind geschieden. Wie Bernd die Zeit der Trennung seiner Eltern erlebt, erzählt die Geschichte von Nele Maar mit Bildern von Verena Ballhaus. Das Buch Papa wohnt jetzt in der Heinrichstraße gibt Gelegenheit, gemeinsam über ein schwieriges Thema zu sprechen.

Claire Masurel (Autor), Kady McDonald Denton (Illustrator),  
Brunnen-Verlag, Gießen; Auflage: 3., unveränd. Aufl. (Januar 2007) ab fünf Jahre

### **Ich hab euch beide lieb!: Wenn Eltern sich getrennt haben**

Anna hat zwei Lieblingsplätze: Einen Schaukelstuhl bei Papa und einen Kuschelsessel bei Mama. Anna hat auch zwei Badezimmer, zwei Küchen und zwei Haustüren. Wie das kommt? Annas Eltern leben nicht zusammen. Deshalb wohnt Anna manchmal bei ihrem Vater und manchmal bei ihrer Mutter. Aber ganz egal, wo sie gerade ist: Anna hat beide lieb, und sie weiß, dass ihre Eltern sie auch lieben. Wenn Eltern sich nicht mehr verstehen, haben die Kinder unter den Folgen oft sehr zu leiden. Aus der Perspektive der kleinen Anna bekommen Kinder Mut, nicht nur das zu sehen, was sie durch die Trennung der Eltern verlieren, sondern Hoffnung zu schöpfen aus dem, was ihnen trotz des schweren Verlustes bleibt.

Peter Härtling  
Beltz; Auflage: 2. Aufl. (1. Mai 2000) zwölf bis dreizehn Jahre

### **Lena auf dem Dach: Die Geschichte von Lena und Lars, die ihren Eltern helfen wollen, Eltern zu sein und dabei entdecken, dass Eltern auch nur Menschen sind**

Die dreizehnjährige Lena und ihr Bruder Lars haben es gut miteinander. Sie mögen sich, und Lars vertraut seiner großen Schwester. Seit Lena weiß, dass ihre Eltern sich trennen wollen, ist sie wie aus allen Träumen gerissen. Und empört ist sie auch, weil die Eltern nicht mit ihr darüber reden wollen. Sie möchte doch helfen. Dabei braucht sie selbst dringend Hilfe. Und Lars weiß nicht, wohin er gehört. Mit ihrem Protest können die Kinder die Scheidung nicht beeinflussen. Lena merkt, wie hilflos auch ihre Eltern sind. Aber vielleicht können sogar Eltern noch etwas dazulernen.

## **Geschichten**

Zwei Geschichten für eskalationsträchtige Situationen

Ein Mensch gerät in einen magischen Wald und hört ein Wehklagen und zorniges Schreien. Er trifft auf einen Zwerg, dessen langer Bart in einem Baumstrunk festgeklemmt ist, der sich nicht allein befreien kann. Der Mensch erlöst ihn aus seiner Zwangslage. Der Zwerg bedankt sich und gibt sich als Zauberzweig zu erkennen. Der Mensch hat nun einen Wunsch frei. Nach kurzem Überlegen wünscht er sich 1 Mio. EURO auf sein Konto. „Geht in Ordnung“ sagt der Zwerg, „bekommst Du.“ „Allerdings solltest Du zuvor wissen, dass die Erfüllung deines Wunsches untrennbar damit verknüpft ist, dass Dein Feind (Deine Ehefrau / Dein Nachbar) das Doppelte von dem erhält, was Du bekommst.“ Der Mensch wird nachdenklich und sagt dann zum Zauberzweig: „Dann wünsch ich mir, auf einem Auge blind zu sein!“

Ein junger Mann kommt zu einem alten, weisen Schamanen und fragt diesen:

„Sagen Sie mal, können Sie mir sagen, was in uns Menschen, in unserem Inneren, in unserer Seele vor sich geht?“

„Mein Sohn, das ist so. Jeder Mensch trägt zwei Wölfe in sich; einer verkörpert das Gute, die Liebe, die Freude, die Güte, das Mitgefühl, die Hilfsbereitschaft, das Verzeihen.....; der Andere verkörpert alles Schlechte und Üble in uns, den Neid, den Hass, die Gier, den Zorn, die Rücksichtslosigkeit. Diese beiden Wölfe in uns bekämpfen sich fortwährend.“

Darauf der junge Mann: „Schön und gut, aber wer gewinnt denn nun von beiden?“

„Es gewinnt der Wolf, den Du fütterst“

Eine Geschichte aus der Welt der Weisen und Gelehrten des Ostjudentums

Es war einmal ein Ehepaar, das sich in einen erbitterten Kampf verstrickt hatte. Mann und Frau konnten sich nicht einigen. Sie liebten einander aber so sehr, dass sie ihre Ehe nicht aufs Spiel setzen wollten. Darum beschlossen beide, zu ihrem Rabbi zu gehen und seinen Rat einzuholen.

Zuerst hörte der Rabbi dem Ehemann aufmerksam zu und sagte dann: „Deine Argumente sind vernünftig und nachvollziehbar. Ich stimme voll mit Dir überein.“ Aber dann trug die Frau das Problem aus ihrer Sicht vor und der Rabbi war sehr beeindruckt: „Du hast vollkommen Recht,“ sagte er. „Aus Deiner Meinung spricht der gesunde Menschenverstand, und ich möchte allem, was Du sagst vollkommen zustimmen.“

Bei dem Gespräch war nun auch die Frau des Rabbiners anwesend, die in einer Ecke des Raumes die Wäsche zusammengelegt hatte. Plötzlich trat sie vor und rief: „Mein lieber Mann, du hast jetzt jeder Partei zugestimmt. Das ist völlig unlogisch. Es ist unmöglich, dass beide Recht haben.“ Da antwortete der weise Rabbi: „Ja meine liebe Frau, ich stimme Dir zu. Auch Du hast vollkommen Recht.“

An dieser Stelle – da wo diese Geschichte endet, kann die Mediation beginnen.

Ausgewählte Fabeln von Aesop sind zu finden:

<http://www.udo-klinger.de/Deutsch/Fabeln/Aesop.htm>

## Wichtige Rechtsgrundlagen im Kontext Trennungs- und Scheidungsberatung des FamFG



### Buch 1 / Allgemeiner Teil / Abschnitt 1 / Allgemeine Vorschriften

(...)

#### § 7 Beteiligte

- (1) In Antragsverfahren ist der Antragsteller Beteiligter.
- (2) Als Beteiligte sind hinzuzuziehen:
  1. diejenigen, deren Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird,
  2. diejenigen, die auf Grund dieses oder eines anderen Gesetzes von Amts wegen oder auf Antrag zu beteiligen sind.
- (3) Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag weitere Personen als Beteiligte hinzuziehen, soweit dies in diesem oder einem anderen Gesetz vorgesehen ist.
- (4) Diejenigen, die auf ihren Antrag als Beteiligte zu dem Verfahren hinzuzuziehen sind oder hinzugezogen werden können, sind von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen, soweit sie dem Gericht bekannt sind. Sie sind über ihr Antragsrecht zu belehren.
- (5) Das Gericht entscheidet durch Beschluss, wenn es einem Antrag auf Hinzuziehung gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht entspricht. Der Beschluss ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar.
- (6) Wer anzuhören ist oder eine Auskunft zu erteilen hat, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder Absatzes 3 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

#### § 8 Beteiligtenfähigkeit

Beteiligtenfähig sind

1. natürliche und juristische Personen,
2. Vereinigungen, Personengruppen und Einrichtungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann,
3. Behörden.

#### § 9 Verfahrensfähigkeit

(1) Verfahrensfähig sind

1. die nach bürgerlichem Recht Geschäftsfähigen,
2. die nach bürgerlichem Recht beschränkt Geschäftsfähigen, soweit sie für den Gegenstand des Verfahrens nach bürgerlichem Recht als geschäftsfähig anerkannt sind,

3. die nach bürgerlichem Recht beschränkt Geschäftsfähigen, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und sie in einem Verfahren, das ihre Person betrifft, ein ihnen nach bürgerlichem Recht zustehendes Recht geltend machen,
  4. diejenigen, die auf Grund dieses oder eines anderen Gesetzes dazu bestimmt werden.
- (2) Soweit ein Geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter nicht verfahrensfähig ist, handeln für ihn die nach bürgerlichem Recht dazu befugten Personen.
  - (3) Für Vereinigungen sowie für Behörden handeln ihre gesetzlichen Vertreter und Vorstände.
  - (4) Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters steht dem Verschulden eines Beteiligten gleich.
  - (5) Die §§ 53 bis 58 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

## **Buch 2 / Verfahren in Familiensachen / Abschnitt 3 / Verfahren in Kindschaftssachen**

### **§ 151 Kindschaftssachen**

Kindschaftssachen sind die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, die

1. die elterliche Sorge,
2. das Umgangsrecht,
3. die Kindesherausgabe,
4. die Vormundschaft,
5. die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minderjährigen oder für eine Leibesfrucht,
6. die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen (§§ 1631b, 1800 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
7. die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker oder
8. die Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz betreffen.

### **§ 152 Örtliche Zuständigkeit**

- (1) Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist unter den deutschen Gerichten das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, ausschließlich zuständig für Kindschaftssachen, sofern sie gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten betreffen.
- (2) Ansonsten ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- (3) Ist die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach den Absätzen 1 und 2 nicht gegeben, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird.
- (4) Für die in den §§ 1693 und 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in Artikel 24 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Maßnahmen ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird. Es soll die angeordneten Maßnahmen dem Gericht mitteilen, bei dem eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig ist.

### **§ 153 Abgabe an das Gericht der Ehesache**

Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine Kindschaftssache, die ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betrifft, bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an das Gericht der Ehesache abzugeben. § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

### **§ 154 Verweisung bei einseitiger Änderung des Aufenthalts des Kindes**

Das nach § 152 Abs. 2 zuständige Gericht kann ein Verfahren an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes verweisen, wenn ein Elternteil den Aufenthalt des Kindes ohne vorherige Zustimmung des anderen geändert hat. Dies gilt nicht, wenn dem anderen Elternteil das Recht der Aufenthaltsbestimmung nicht zusteht oder die Änderung des Aufenthaltsorts zum Schutz des Kindes oder des betreuenden Elternteils erforderlich war.

### **§ 155 Vorrang- und Beschleunigungsgebot**

- (1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.
- (2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.
- (3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

### **§ 156 Hinwirken auf Einvernehmen**

- (1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hin-

wirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und –dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht soll in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen. Es kann anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

- (2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.
- (3) Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.

### **§ 157 Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung**

- (1) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Das Gericht soll das Jugendamt zu dem Termin laden.
- (2) Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Termin nach Absatz 1 anzuordnen. Das Gericht führt die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.
- (3) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

### **§ 158 Verfahrensbeistand**

- (1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.
- (2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,
  1. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,

2. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
  3. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
  4. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben, oder
  5. wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.
- (3) Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen. Er wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.
- (4) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.
- (5) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.
- (6) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,
1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
  2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.
- (7) Für den Ersatz von Aufwendungen des nicht berufsmäßigen Verfahrensbeistands gilt § 277 Abs. 1 entsprechend. Wird die Verfahrensbeistandschaft berufsmäßig geführt, erhält der Verfahrensbeistand für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 4 in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung in Höhe von 350 Euro. Im Fall der Übertragung von Aufgaben nach Absatz 4 Satz 3 erhöht sich die Vergütung auf 550 Euro. Die Vergütung gilt auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandener Aufwendungen sowie die auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer ab. Der Aufwendungsersatz und die Vergütung sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. Im Übrigen gilt § 168 Abs. 1 entsprechend.
- (8) Dem Verfahrensbeistand sind keine Kosten aufzuerlegen.



### § 159 Persönliche Anhörung des Kindes

- (1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.
- (2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.
- (3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.
- (4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

### § 160 Anhörung der Eltern

- (1) In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, soll das Gericht die Eltern persönlich anhören. In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Eltern persönlich anzuhören.
- (2) In sonstigen Kindschaftssachen hat das Gericht die Eltern anzuhören. Dies gilt nicht für einen Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht zusteht, sofern von der Anhörung eine Aufklärung nicht erwartet werden kann.
- (3) Von der Anhörung darf nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden.
- (4) Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

### § 161 Mitwirkung der Pflegeperson

- (1) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson im Interesse des Kindes als Beteiligte hinzuziehen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind anzuhören, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt.

### **§ 162 Mitwirkung des Jugendamts**

- (1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.
- (2) Das Jugendamt ist auf seinen Antrag an dem Verfahren zu beteiligen.
- (3) Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es nach Absatz 1 Satz 1 zu hören war. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

### **§ 163 Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung; Inhalt des Gutachtauftrags; Vernehmung des Kindes**

- (1) Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Gericht dem Sachverständigen zugleich eine Frist, innerhalb derer er das Gutachten einzureichen hat.
- (2) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtauftrags auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.
- (3) Eine Vernehmung des Kindes als Zeuge findet nicht statt.

### **§ 164 Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind**

Die Entscheidung, gegen die das Kind das Beschwerderecht ausüben kann, ist dem Kind selbst bekannt zu machen, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. Eine Begründung soll dem Kind nicht mitgeteilt werden, wenn Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. § 38 Abs. 4 Nr. 2 ist nicht anzuwenden.

### **§ 165 Vermittlungsverfahren**

- (1) Macht ein Elternteil geltend, dass der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind vereitelt oder erschwert, vermittelt das Gericht auf Antrag eines Elternteils zwischen den Eltern. Das Gericht kann die Vermittlung ablehnen, wenn bereits ein Vermittlungsverfahren oder eine anschließende außergerichtliche Beratung erfolglos geblieben ist.
- (2) Das Gericht lädt die Eltern unverzüglich zu einem Vermittlungstermin. Zu diesem Termin ordnet das Gericht das persönliche Erscheinen der Eltern an. In der Ladung weist das Gericht darauf hin, welche Rechtsfolgen ein erfolgloses Vermittlungsverfahren nach Absatz 5 haben kann. In geeigneten Fällen lädt das Gericht auch das Jugendamt zu dem Termin.

- (3) In dem Termin erörtert das Gericht mit den Eltern, welche Folgen das Unterbleiben des Umgangs für das Wohl des Kindes haben kann. Es weist auf die Rechtsfolgen hin, die sich ergeben können, wenn der Umgang vereitelt oder erschwert wird, insbesondere darauf, dass Ordnungsmittel verhängt werden können oder die elterliche Sorge eingeschränkt oder entzogen werden kann. Es weist die Eltern auf die bestehenden Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe hin.
- (4) Das Gericht soll darauf hinwirken, dass die Eltern Einvernehmen über die Ausübung des Umgangs erzielen. Kommt ein gerichtlich gebilligter Vergleich zustande, tritt dieser an die Stelle der bisherigen Regelung. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, sind die Streitpunkte im Vermerk festzuhalten.
- (5) Wird weder eine einvernehmliche Regelung des Umgangs noch Einvernehmen über eine nachfolgende Inanspruchnahme außergerichtlicher Beratung erreicht oder erscheint mindestens ein Elternteil in dem Vermittlungstermin nicht, stellt das Gericht durch nicht anfechtbaren Beschluss fest, dass das Vermittlungsverfahren erfolglos geblieben ist. In diesem Fall prüft das Gericht, ob Ordnungsmittel ergriffen, Änderungen der Umgangsregelung vorgenommen oder Maßnahmen in Bezug auf die Sorge ergriffen werden sollen. Wird ein entsprechendes Verfahren von Amts wegen oder auf einen binnen eines Monats gestellten Antrag eines Elternteils eingeleitet, werden die Kosten des Vermittlungsverfahrens als Teil der Kosten des anschließenden Verfahrens behandelt.

### **§ 166 Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen**

- (1) Das Gericht ändert eine Entscheidung oder einen gerichtlich gebilligten Vergleich nach Maßgabe des § 1696 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Eine länger dauernde kindesschutzrechtliche Maßnahme hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.
- (3) Sieht das Gericht von einer Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, soll es seine Entscheidung in einem angemessenen Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen.

## Literaturhinweise und nützliche Links

Alberstötter, Ullrich: Hocheskalierte Elternkonflikte – professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. In: KindPrax 3/2004

Alberstötter, Ullrich: Hocheskalierte Elternkonflikte – professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle in Trialog e.V. Jahresbericht 2003

Bundes-Arbeitsgemeinschaft Familien-Mediation: Informationen rund um die Familien-Mediation [www.bafm-mediation.de](http://www.bafm-mediation.de)

Benesch, Birgit: Kinder vor Gericht in Trennungs- und Scheidungsverfahren  
[http://www.heiner-krabbe.de/fileadmin/daten/www.heiner-krabbe.de/Kinder\\_Gericht\\_Trennung\\_Scheidungsverfahren.pdf](http://www.heiner-krabbe.de/fileadmin/daten/www.heiner-krabbe.de/Kinder_Gericht_Trennung_Scheidungsverfahren.pdf)

BIG-Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt e.V. (Hrsg.): Handlungsleitlinien Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt. Berlin 2002

Czernin, Monika, Largo, Remo: „Glückliche Scheidungskinder“ - Trennungen und wie Kinder damit fertig werden Auflage: 4. Auflage ISBN-10:3-492-24158-1  
Piper Verlag 2003

Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V. (Hrsg.): Eltern bleiben Eltern. Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung. 13. Auflage

Deutscher Bundestag, Drucksache 16/6815

Deutscher Verein: „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung gesetzlicher Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren“  
[http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/Kinder\\_und\\_Jugendhilfe/Empfehlungen\\_zur\\_Umsetzung\\_gesetzlicher\\_Aenderungen\\_im\\_familiengerichtlichen\\_Verfahren1/](http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/Kinder_und_Jugendhilfe/Empfehlungen_zur_Umsetzung_gesetzlicher_Aenderungen_im_familiengerichtlichen_Verfahren1/)

Dietrich, Peter S., Paul Stephanie: Hochstrittige Elternsysteme im Kontext von Trennung und Scheidung, S. 13ff. In: M. Weber, H. Schilling (Hg.): Eskalierte Elternkonflikte, Weinheim, München 2006 zitiert nach Krabbe, Heiner: Rosenkriege

Dietrich, Peter S. / Fichtner, Jörg / Halatchewa, Maya / Sandner, Eva: Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien:  
Eine Handreichung für die Praxis  
Download: [http://www.dji.de/bibs/458\\_12244\\_scheidungsfamilien.pdf](http://www.dji.de/bibs/458_12244_scheidungsfamilien.pdf)

Dietz, Hannelore, Krabbe, Heiner, Thomsen, Sabine C.: Familien-Mediation und Kinder: Grundlagen, Methodik, Techniken. Bundesanzeiger Verlag Köln 2008

Dulabaum, Nina L.: Mediation: Das ABC. Beltz Verlag. Weinheim Basel 1998

- Fichtner, Jörg, Dietrich, Peter S., Halatcheva, Maya, Hermann, Ute & Sandner, Eva: Wissenschaftlicher Abschlussbericht aus dem Verbundprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft«, Deutsches Jugendinstitut e.V., München 2010
- Fichtner, Jörg: Konzeptionen und Erfahrungen zur Intervention bei hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsprozessen – Exemplarische Praxisprojekte –, DJI 2006
- Figdor, Helmuth: Scheidungskinder. Wege der Hilfe. Psychosozial-Verlag, 4. Aufl. Gießen 2003  
Download eines Aufsatzes zum selben Thema:  
[http://www.familienhandbuch.de/cmain/f\\_aktuelles/a\\_trennung\\_scheidung/s\\_1091.html](http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_aktuelles/a_trennung_scheidung/s_1091.html)
- Fisher, R., Ury, W./Patton, B.: Das Harvard Konzept, Campus Verlag Frankfurt / New York 1995.
- Fthenakis, Wassilios E.: Begleiteter Umgang von Kindern, München: Beck. 2008
- Güthoff, Friedhelm: Begleiteter Umgang als ein Instrument zur Umsetzung rechtlicher Regelungen des Kindschaftsrechts. In M. Klinkhammer u.a. (Hrsg.): Handbuch begleiteter Umgang: Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte (S. 57-71). Köln: Bundesanzeiger Verlag 2004
- Güthoff, Friedhelm: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. Standards im Begleiteten Umgang: Eine fachliche Orientierung zum Schutz von Kindern, 2008
- Glasl, Friedrich.: Konfliktmanagement: Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater Freies Geistesleben; Auflage: 9., aktualisierte und ergänzte Auflage. Oktober 2009
- Haase, Rainer, Lengemann, Martin: Qualität in der Krise: funktioniert Qualitätsmanagement im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) überhaupt. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, H.1, S. 18 – 27, 2005
- Heinke, Sabine: FamFG und Partnerschaftsgewalt: Gewaltschutzsachen, Ehewohnungssachen. Das Jugendamt, Heidelberg, Heft 5 2009
- Heynen, Susanne: Langzeitfolgen häuslicher Gewalt und Risiken des Umgangs zwischen gewalttätigem Vater und Kind. In: Fachzeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. Jahrgang 10, Heft 2, 2007
- Heynen, Susanne: Häusliche Gewalt: direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder. 2003 Download: <http://www.dvjj.de/download.php?id=145>
- Justizministerialblatt (JMBl), 2009: <http://www.justiz.nrw.de/RB/jmbl/index.php>
- Kavemann, Barbara: "Kinder und häusliche Gewalt - Kinder misshandelter Mütter" in: Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung (DGgKV), Jahrgang 3 Heft 2, S. 106-120, DGgKV, 2000 <http://www.wibig.uni-osnabrueck.de/veroeff.htm>

Kavemann, Barbara, Kreyssig, Ulrike: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 2. Auflage. VS Verlag für Sozialwissenschaften 2007

Krabbe, Heiner: Kinder und Jugendliche bei Trennung und Scheidung. Acht Kurzinformationen [http://www.heiner-krabbe.de/fileadmin/daten/www.heiner-krabbe.de/Acht\\_Informationen\\_Kinder\\_Jugendliche\\_Scheidungskonflikt.pdf](http://www.heiner-krabbe.de/fileadmin/daten/www.heiner-krabbe.de/Acht_Informationen_Kinder_Jugendliche_Scheidungskonflikt.pdf)

Krabbe, Heiner: Rosenkriege - Ist Mediation mit hochstrittigen Scheidungsparen möglich? In: Zeitschrift für Mediation und Konfliktmanagement ZKM, Heft 2/2008

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), Köln

Meysen, Thomas (Hrsg.): Das Familienverfahrensrecht – FamFG. Praxiskommentar mit Einführung, Erläuterungen und Arbeitshilfen. Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft m.b.H., Köln 2009

Müller-Magdeburg, Cornelia: Die Beteiligung des Jugendamtes - Plädoyer für ein aktives Jugendamt. In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 4 (2009); Nr. 8/9; S. 319-323; Lit.; ISSN 1861-6631

Napp-Peters, Anneke: Familien nach der Scheidung. Verlag: Kunstmann (1995), München

Paul, Stephanie, Dietrich, Peter S.: Genese, Formen und Folgen »Hochstrittiger Elternschaft« -Nationaler und internationaler Forschungsstand. Reihe Wissenschaft für alle. Deutsches Jugendinstitut (DJI): München/Halle 2006.

Proksch, Roland: Förderung von Einvernehmen in streitigen Kindschaftssachen nach FamFG, Roll., Aufgabe Selbstverständnis der Sozialen Dienste bei der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten. In: JAmt, 05/2010

Qualitätshandbuch ASD der Stadt Hagen <http://www.hagen.de/web/media/files/webseiten/a55/sozpaedhilfen/qualitaetshandbuch-asd-2009.pdf>

Salgo, Ludwig u.a. (Hrsg.): Verfahrensbeistandschaft: Ein Handbuch für die Praxis Verlag: Bundesanzeiger; Auflage: 2. Auflage. (1. Juli 2010)

Salgo, Ludwig: Veränderungen für Kinder und Jugendliche bei Trennung/Scheidung ihrer Eltern durch das Kindschaftsreformgesetz. In J.M. Fegert (Hrsg.), Kinder in Scheidungsverfahren nach der Kindschaftsreform (S. 46-60)

Schulz von Thun, F.: Miteinander reden 1-3: Störungen und Klärungen. Stile, Werte und Persönlichkeitsentwicklung. Das "Innere Team" und situationsgerechte Kommunikation. rororo (1. April 2011)

Schwarz, Gerhard: Konfliktmanagement. Konflikte erkennen, analysieren, lösen. 6. Auflage. Wiesbaden Gabler 2005

Struck, Norbert: Möglichkeiten der Absicherung von Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche bei häuslicher Gewalt — Konsequenzen für die Jugendhilfe. In: Handbuch Kinder und Häusliche Gewalt. 2. Auflage VS Verlag für Sozialwissenschaften 2007

Thomann, C., Schulz von Thun, F.: Klärungshilfe. Handbuch für Therapeuten, Gesprächshelfer und Moderatoren in schwierigen Gesprächen. Rowohlt Verlag Reinbek 1988

Trenczek, Thomas: „Einvernehmliche Regelungen in Familiensachen – Neue Anforderungen durch das FamFG. In: FPR (Familie, Partnerschaft, Recht) Heft 7/2009: FamFG: Die Rolle des Verfahrensbeistands, des Jugendamtes und des Sachverständigen

Verband Anwalt des Kindes. Bundesverband: Homepage  
<http://www.v-a-k.de/index.php?id=11611&VAK\CMS=54dc2d8eb4f304dfd1926ebe5f61c4d0>

Watzke, Ed: Äquilibristischer Tanz zwischen Welten - Neue Methoden professioneller Konfliktmediation, Forum Verlag Godesberg 1997

Watzke, Ed: Äquilibristischer Tanz zwischen Welten: Auf dem Weg zu einer transgressiven Mediation. Forum Verlag Godesberg; Auflage: 3., erw. Aufl. (Oktober 2004)

Watzke, Ed: „Wahrscheinlich hat diese Geschichte gar nichts mit Ihnen zu tun ...: Geschichten, Metaphern, Sprüche und Aphorismen in der Mediation“ (Gebundene Ausgabe), Forum Verlag Godesberg 2008

Wiesner, Reinhard: Das neue Familienrecht: Eine Herausforderung für die Verantwortungsgemeinschaft Jugendhilfe und Justiz? Vortrag August 2009 Stadt Paderborn

### **Informationsblätter zum kostenlosen Informationsgespräch über Mediation nach § 135 FamFG**

Am 1. 9. 2009 ist eine wichtige Änderung im familiengerichtlichen Verfahren in Kraft getreten: im Scheidungsverfahren können die Ehepartner vom Gericht gemäß § 135 FamFG zur Teilnahme an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation aufgefordert werden.

Die Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation ([www.bafm-mediation.de](http://www.bafm-mediation.de)) hat aus Anlass dieser neuen Regelung vier unterschiedliche Informationsblätter entwickelt:

#### **M - für MediatorInnen**

BAFM-Infoblatt-MediatorInnen.pdf

#### **B – für beteiligte Paare und Eltern**

BAFM-Infoblatt-beteiligte Paare und Eltern.pdf

### **R - für RichterInnen**

BAFM-Infoblatt-RichterInnen.pdf

### **A - für AnwältInnen**

BAFM-Infoblatt-AnwältInnen.pdf

Diese Informationsblätter können Sie hier herunterladen oder als farbige gedruckte Exemplare bestellen bei der Geschäftsstelle der BAFM :  
bafm-mediation@t-online.de.

### **Umgangskalender**

Es gibt ein (kostenpflichtiges) Dialogportal für getrennt lebende Eltern. Nähere Informationen hierzu gibt es unter [www.umgangskalender.de](http://www.umgangskalender.de)

### **Kinder und häusliche Gewalt**

[www.paritaet-bw.de/lgst/projekte/kinder-gewalt/](http://www.paritaet-bw.de/lgst/projekte/kinder-gewalt/)

Hier finden Sie Projekte im Rahmen des Aktionsprogrammes „Kinder als Opfer und Zeugen häuslicher Gewalt“ in Baden-Württemberg, u.a.:

*Die Not der Kinder sehen. Hilfe und Unterstützung bei häuslicher Gewalt*

*Angebot für Kinder nach Platzverweis oder nach Polizeieinsatz*

*Nangilima*

*Mädchengruppen*

*Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt (doc-Datei)*

*Unterstützung betroffener Kinder in Fällen von häuslicher Gewalt (doc-Format)*

### **Hinweis für Fälle mit Auslandsbezug:**

Derzeit wird vom Internationalen Sozialdienst ein Leitfaden zur Kindesentziehung ins Ausland erstellt. Ferner bietet der ISD Information und Beratung vor Ort an und stellt Informationsmaterialien und Kontaktadressen zur Verfügung

[www.issger.de](http://www.issger.de) - Internationaler Sozialdienst. Der Internationale Sozialdienst ist eine bundeszentrale Fachstelle für grenzüberschreitende Sozialarbeit.

Tel.: (+49 -30) 62980-403

E-Mail: [isd@iss-ger.de](mailto:isd@iss-ger.de)





# *Besuchen Sie uns im Internet*

**[www.lwl-landesjugendamt.de](http://www.lwl-landesjugendamt.de)**

- Publikationen bestellen
- Publikationen herunterladen
- sich aktuell informieren
- *Jugendhilfe-aktuell* als Newsletter abonnieren
- Informationen zu Fortbildungen

und vieles mehr